Gewerbeaufsicht
Jahresbericht 2010











Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Herausgeber:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart
Redaktion:	Ralf Rutscher Ute-Christiane Maier Im Internet abrufbar unter: www.um.baden-wuerttemberg.de oder www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de
Bildquellen:	Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise
Titelbilder:	oben links Steckdose oben rechts Baustellenkran unten links Biomassekraftwerk unten rechts Lauflernhilfe
Medientechnische Bearbeitung:	Werbeagentur Sabine Geiger, Am Reitweg 29, 71732 Tamm

ISSN 1865-7087

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2010

INHALTSÜBERSICHT

ANHANG

Tabellen

Verzeichnisse





Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht für das Jahr 2010 gibt die Gewerbeaufsicht eine umfassende Darstellung ihrer komplexen Überwachungstätigkeit und erfüllt gleichzeitig mehrere Berichtspflichten aus internationalen Übereinkommen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft. Rechtsgrundlage hierfür sind in erster Linie das Arbeitsschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

In Baden-Württemberg umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht neben dem Arbeitsschutz auch den Umweltschutz, insbesondere den gewerblichen Immissionsschutz, die Betriebs- und Anlagensicherheit sowie die Marktüberwachung von chemischen und technischen Produkten. Seit 31. Mai 2011 ressortiert der Arbeitsschutz als Ganzes – technischer, sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz – wieder im Sozialministerium: Damit liegt der Schutz der Beschäftigten wieder in einer Hand. Die Rechtsvorschriften mit Nähe zum Umweltschutz, wie die überwachungsbedürftigen Anlagen, das gesamte Chemikalienrecht einschließlich Biostoff- und Gefahrstoffverordnung sowie das Sprengstoffwesen, verbleiben weiterhin in der Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind, neben wirtschaftlichem Erfolg und Wettbewerbsfähigkeit, Grundpfeiler eines jeden gesunden Unternehmens. Dabei sind neue Technologien, soziale Veränderungen, der demografische Wandel und psychische Belastungen von Beschäftigten zu berücksichtigen. Ein systematischer und ganzheitlicher Arbeitsschutz ist Voraussetzung für Fortschritt und Erfolg. Dabei werden die klassischen Arbeitsschutzkonzepte vermehrt durch Prävention und durch die Implementierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements in Eigenverantwortung der Betriebe ergänzt. Um all dies zu erreichen, müssen alle Akteure an einem Strang ziehen. Mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist man auf einem guten Weg. Bund, Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsicht der Länder arbeiten gemeinsam daran, die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Im Jahr 2010 hat die Gewerbeaufsicht die Arbeitsprogramme der GDA in die Betriebe und Unternehmen getragen. Damit soll insbesondere eine Verringerung der Arbeitsunfälle, der Muskel- und Skeletterkrankungen sowie von Hauterkrankungen erreicht werden. Trotz Anfangsschwierigkeiten kann bereits ein positives Zwischenfazit gezogen werden: Die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz wird den Unternehmen und Betrieben bewusst gemacht. Die GDA für die Periode ab 2013 wird bereits vorbereitet.

Im Umweltschutz war die Gewerbeaufsicht insbesondere bei den zahlreichen immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert, um sicherzustellen, dass durch neue Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verursacht werden. Neben dieser eigenständigen Genehmigungstätigkeit und der Zuarbeit für Genehmigungen anderer Behörden ist die Gewerbeaufsicht auch für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in den Betrieben zuständig. Hier wird die Umsetzung der novellierten europäischen IVU-Richtlinie

neue Herausforderungen mit sich bringen. Sie sieht vor, dass für immissionsschutzrechtlich genehmigte Betriebe in einem bestimmten Turnus Umweltinspektionen vorgenommen werden müssen, deren Ergebnisse neben dem Betreiber auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Die genauen Einzelheiten müssen bei der jetzt anstehenden Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch festgelegt werden; es steht aber schon heute fest, dass dadurch der Überwachung ein neuer Stellenwert zukommen wird.

Insgesamt gibt der Jahresbericht wieder einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Unternehmen und Betrieben, auf Baustellen sowie bei der Marktüberwachung. Er zeigt die zahlreichen Herausforderungen und Beiträge, die die Gewerbeaufsicht leistet, um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, den Schutz der Umwelt sowie die Sicherheit von Produkten zu erhalten und zu verbessern. Den Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in den Regierungspräsidien sowie in den Stadt- und Landkreisen gilt unser Dank für die geleistete Arbeit. Bei allen Partnern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sowie den Verantwortlichen für Arbeitsschutz, Umweltschutz und der Herstellung von sicheren Produkten in den Betrieben bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Bericht der Gewerbeaufsicht

1. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT

1.1. Organisation

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen, für die Marktüberwachung bei technischen und chemischen Produkten sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.

Die Aufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen wahrgenommen, im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen, wie den IVU-Anlagen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben der Marktüberwachung einschließlich der Medizinprodukte, des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt, in Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist uneinheitlich. Organisatorische Änderungen gab es bei der Marktüberwachung, sie wurde aufgrund der wachsenden Bedeutung des Verbraucherschutzes aus den Industriereferaten herausgelöst. Hierfür wurden eigenständige Referate eingerichtet.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Der gewerbeärztliche Dienst ist im Landesgesundheitsamt (Abteilung 9) beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt und arbeitet landesweit mit den Regierungspräsidien und den Kreisen zusammen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des gewerbeärztlichen Dienstes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de).

Eine Schlüsselfunktion fällt der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen zu, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform zur Verfügung stellt. Die informationstechnische Unterstützung des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz). Die ZSV unterhält auch für Betriebe und Bürger eine Internetplattform, auf der neben den für den Arbeitsschutz und Umweltschutz gültigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich nützliche Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden (www.gaa.baden-wuerttemberg.de).

1.2. Personalentwicklung

Die Gewerbeaufsicht musste Einsparverpflichtungen aus verschiedenen Einsparprogrammen der Landesregierung erfüllen. Zusätzlich musste sie aufgrund der Verwaltungsstrukturreform aus dem Jahr 2005 eine Effizienzrendite von 20 % erbringen. Im höheren Dienst bei den Landratsämtern, der in der Personalverwaltung des Landes verblieben ist, wird die Effizienzrendite nach den Personalplanungen bis 2011 erreicht werden. Es besteht ein – wenn auch knapp bemessener – Einstellungskorridor, der durch die Einstellung von Nachwuchsbeschäftigten genutzt wird.

Die Anzahl der ausgebildeten Aufsichtskräfte hat sich gegenüber dem Vorjahr auf 538 stabilisiert, da die Einarbeitungsphase der neu eingestellten Aufsichtskräfte abgeschlossen wurde und somit altersbedingte Abgänge ausgeglichen werden konnten. Als Ersatz für zukünftig ausscheidende Mitarbeiter befinden sich insgesamt 39 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Die Gesamtzahl der Aufsichtskräfte – ausgebildete und in Einarbeitung – hat sich gegenüber dem Vorjahr gering um ca. 2 % erhöht. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 1 % auf ca. 26 % gesteigert.

1.3. Zielvereinbarungen und wichtige Themen

Im Rahmen der Fachaufsicht werden mit den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen sowie darüber hinaus für alle Gewerbeaufsichtsbehörden - Regierungspräsidien und die Stadt- und Landkreise - fachlich wichtige Themen vorgegeben.

Der Zielvereinbarungsprozess mit den Regierungspräsidien erfolgt auf der Grundlage der Einführung der neuen Steuerungsinstrumente und wurde vom Innenministerium vorstrukturiert. Zu folgenden Themen wurden mit den vier Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen:

- Marktüberwachung - verbesserter Schutz vor unsicheren technischen Produkten;
  Ziel: Anzahl der überprüften Produkte landesweit 8.400.

- Sicherstellung des Strahlenschutzes außerhalb kerntechnischer Anlagen (Strahlenschutz- und Röntgenverordnung);
  Ziel: landesweit 1.000 Überprüfungen.

- Verminderung der Gewässerbeeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe; Erfüllungsgrad der Verordnung: 85 – 100 %.

Daneben wurde außerhalb des Bereichs der Gewerbeaufsicht für den gebietsbezogenen Immissionsschutz eine Zielvereinbarung zur Erstellung und Umsetzung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen für Überschreitungsbereiche von Immissionsgrenzwerten mit den Regierungspräsidien abgeschlossen.

Bei der Erstellung und Umsetzung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen und bei der Verminderung der Gewässerbeeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wurden die Ziele zu 100 % erreicht. Die nicht vollständige Zielerreichung (ca. 80 bis 90 %) bei der Sicherstellung des Strahlenschutzes und in der Marktüberwachung (84 %) lag in den aktuellen Personalentwicklungen vor Ort begründet und war kurzfristig nicht anzupassen

Neben den Zielvereinbarungen mit den Regierungspräsidien wurden für die gesamte Gewerbeaufsicht einschließlich der Stadt- und Landkreise weitere wichtige Themen vorgegeben. Sie wurden gemeinsam mit den Regierungspräsidien und Kreisen festgelegt. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus Rechtsvorschriften mit Umsetzungsterminen und der Rechtssprechung oder sind anlassbezogen. Es handelt sich dabei um Aufgaben der laufenden Verwaltung. Von der Gewerbeaufsicht waren alle Themen in Angriff zu nehmen; hierfür wurden Ausführungshinweise der Fachreferate an die Hand gegeben. Zum Teil wurden auch Aufgaben aus dem Jahr 2009 weitergeführt.

Folgende wichtige Themen wurden der Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr 2010 vorgegeben:

Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)
Arbeitsprogramme der Kategorie I
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Zeitarbeit
- Sicher fahren und transportieren
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen - Feuchtarbeit und hautschädigende Stoffe

Arbeitsprogramme der Kategorie II
- Gesund und erfolgreich arbeiten in der Nahrungsmittel-Industrie - Verringerung muskuloskelletaler Beschwerden des Rückens

Technischer und betrieblicher Arbeitsschutz
- Baustellenüberwachung *
- Sicherheitstechnische Überprüfung von Bowlinganlagen
- Chlorgasanlagen

Sozialer Arbeitsschutz
- Arbeitszeit im Krankenhaus*
- Arbeitszeit im Bewachungsgewerbe*
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung – psychische Fehlbelastung
- Kontrolle der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr (als Bestandteil des GDA-Handlungsfeldes „Sicher fahren und transportieren“)

Abfallwirtschaft und -entsorgung
- Feststellung einer vorhandenen, auch nachträglich angeordneten Sicherheitsleistung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Abfallbehandlungsanlagen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden

Immissionsschutz
- Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden

Gefahrgutrechtliche Vorschriften
- Überwachung gefahrgutförderungsrechtlicher Vorschriften in den Betrieben (als Bestandteil des GDA-Handlungsfeldes „Sicher fahren und transportieren“)

(*) Fortführung des Themas aus dem vergangenen Jahr 2009

1.4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Rahmen der bewährten Zusammenarbeit mit dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden die Umsetzungsvereinbarung zu den GDA-Arbeitsprogrammen abgestimmt und die Erfahrungen insbesondere über die Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme ausgetauscht.

Ebenso wurde das Programm für den Tag der Arbeitssicherheit 2011 gemeinsam mit dem Sozialministerium und der BG Bauwirtschaft und der BG Holz und Metall ausgearbeitet. Gemeinsam mit der Unfallkasse Baden-Württemberg wurden im GDA-Arbeitsprogramm „Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“ in der bundesweiten Arbeitgruppe Maßnahmen erarbeitet und mit der Kultusministerkonferenz abgestimmt.

Mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) gab es einen fachlichen Informationsaustausch über die Umsetzung des GDA-Arbeitsprogrammes „Sicher fahren und transportieren“. Bei einer Fortbildungsveranstaltung der LBG informierte das Umweltministerium über die Arbeiten zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung 2010. Auch bei Fachvereinigungen und im Rahmen der „Initiative Neue Qualität der Arbeit – Bauen“ wurde für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geworben.

Bei der Fortbildungsveranstaltung „Sicherheit auf Baustellen“ wurde auch über die Initiative INQA-Bauen (Ingenieurbüro Coaching – Mediation) und über weitere verwandte Initiativen informiert. INQA-Bauen bedeutet i. w. eine Praxishilfe für Bauunternehmen, um Arbeitsabläufe systematisch erfolgreich zu gestalten und die Bauqualität zu verbessern. In diesem Zusammenhang soll auch der Arbeitsschutz auf Baustellen verbessert werden. Der Bauherr soll durch eine verbesserte Qualität, die diese Firmen auszeichnet, ebenso profitieren.

Gemeinsam mit der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V., der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und dem Umweltministerium wurde ein Konzept entwickelt, um die Akteure im Arbeitsschutz auf Baustellen weiter zusammen zu bringen. Ziel ist, vor allem den kleinen Unternehmen die Arbeitsschutzbelange zu vermitteln. Bei einer gemeinsamen Pilotveranstaltung haben die Unternehmer und Verantwortlichen von Betrieben selbst Gefährdungsbeurteilungen erarbeitet. Dabei konnten sie sich von Aufsichtspersonen der BG BAU und von Mitarbeitern der örtlichen Gewerbeaufsicht fachlich unterstützen lassen. Mit diesem Ansatz kommt die für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Behörde ihrem Auftrag aus dem Arbeitsschutzgesetz nach, die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Der Ansatz ist erfolgversprechend, weitere örtliche Veranstaltungen sind geplant.

Beschäftigte der Gewerbeaufsicht und der französischen Arbeitsschutzbehörde haben in der Deutsch-Französischen Arbeitsgruppe ”Arbeitsschutz über Grenzen hinweg” gemeinsam den ”Vergleich der Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest in Frankreich und in Deutschland” erarbeitet (vgl. auch Teil 4).

1.5. Übersicht über die Tätigkeiten

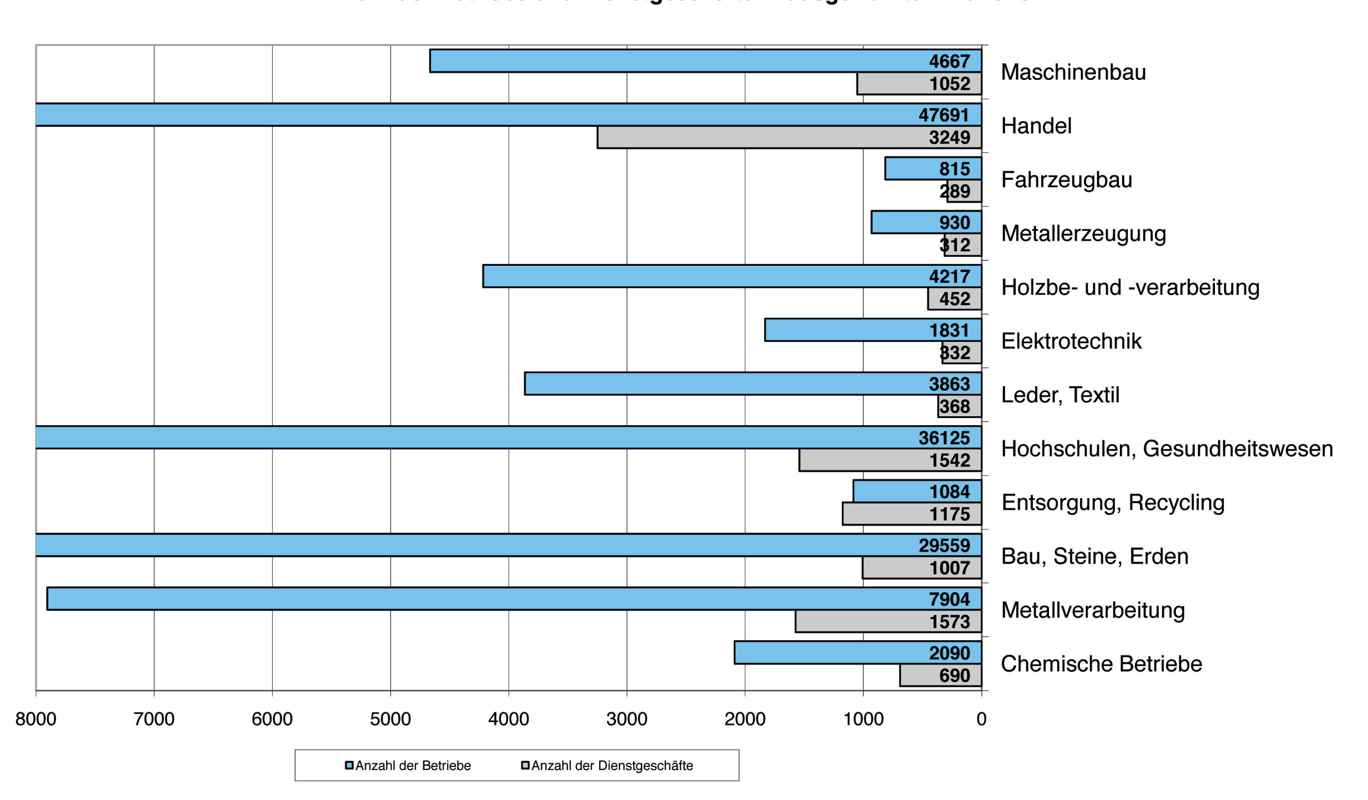
Dienstgeschäfte in Betrieben

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg betreuen insgesamt ca. 286.000 Betriebe, die Regierungspräsidien entsprechend ihrer Zuständigkeit für die umweltrechtlich bedeutsamen Betriebe ca. 1.000 weitere Betriebe. Zusammen haben alle baden-württembergischen Betriebe etwa 3,8 Mio. Beschäftigte.

Insgesamt wurden rund 20.600 Dienstgeschäfte in Betrieben durchgeführt, was einer Verringerung um ca. 11 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dabei musste in rund 5.800 Fällen mit Revisionsschreiben zur Beseitigung von gravierenden Mängeln aufgefordert werden.

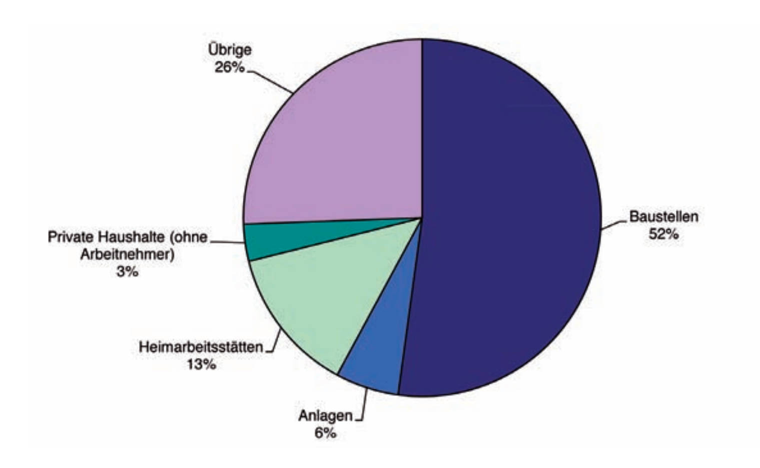
Nachfolgendes Diagramm zeigt das Verhältnis zwischen Anzahl der Betriebe und Außendienstaktivitäten (statistisch unter dem Begriff „Dienstgeschäfte" erfasst) in zwölf wichtigen Leitbranchen im Land.

In den umweltrelevanten und gefahrgeneigten Leitbranchen, wie z. B. „Recycling, Entsorgung" und „Chemie" werden die Betriebe alle zwei bis vier Jahre aufgesucht. In anderen Branchen, wie z. B. „Maschinenbau", „Hochschulen, Gesundheitswesen", „Handel" und „Bau, Steine, Erden", vergrößert sich auf Grund der jeweils hohen Anzahl von Betrieben und der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten der Überwachungszyklus der Gewerbeaufsicht.



Dienstgeschäfte in sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb von Betrieben

Bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb eines Betriebes wurden ca. 14.000 Dienstgeschäfte durchgeführt. Hierzu zählen z. B. Baustellen, Heimarbeitsstätten, private Haushalte ohne Arbeitnehmer, Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung und Sprengstofflager. Letztere drei sind unter dem umfassenden Begriff der „Anlagen" zusammengefasst.



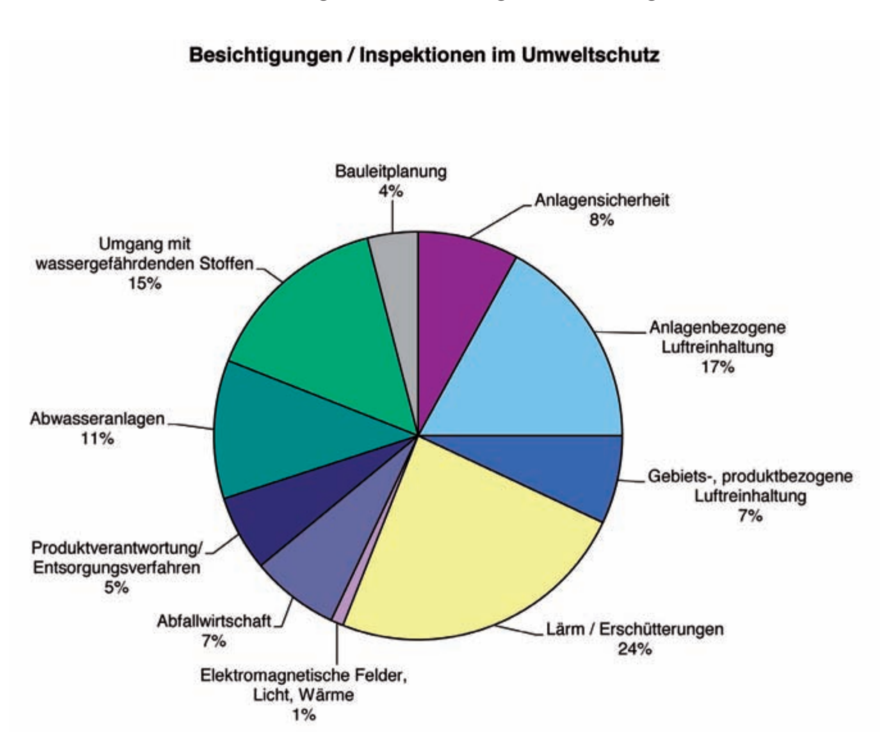
Den Schwerpunkt der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben bildeten im Berichtsjahr wiederum mit 52 % die Dienstgeschäfte auf Baustellen. Auf Heimarbeitsstätten entfielen 13 % der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben. Dienstgeschäfte in Anlagen schlagen mit 6 % und Dienstgeschäfte in privaten Haushalten ohne Arbeitnehmer mit 3 % zu Buche, was in etwa den Zahlen des Vorjahres entspricht. Die Dienstgeschäfte auf Ausstellungsständen, Straßenfahrzeugen und Märkten von Volksfesten sind gegenüber dem vorigen Jahr mit 26 % in etwa konstant geblieben.

Darüber hinaus fanden ca. 2.800 sonstige Dienstgeschäfte, wie z. B. Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, statt, die sich keinem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb von Betrieben zuordnen lassen. Die Zahl dieser Dienstgeschäfte, die überwiegend nicht dem Kerngeschäft der Gewerbeaufsicht zuzurechnen sind, ist gegenüber dem Vorjahr um 3 % angewachsen.

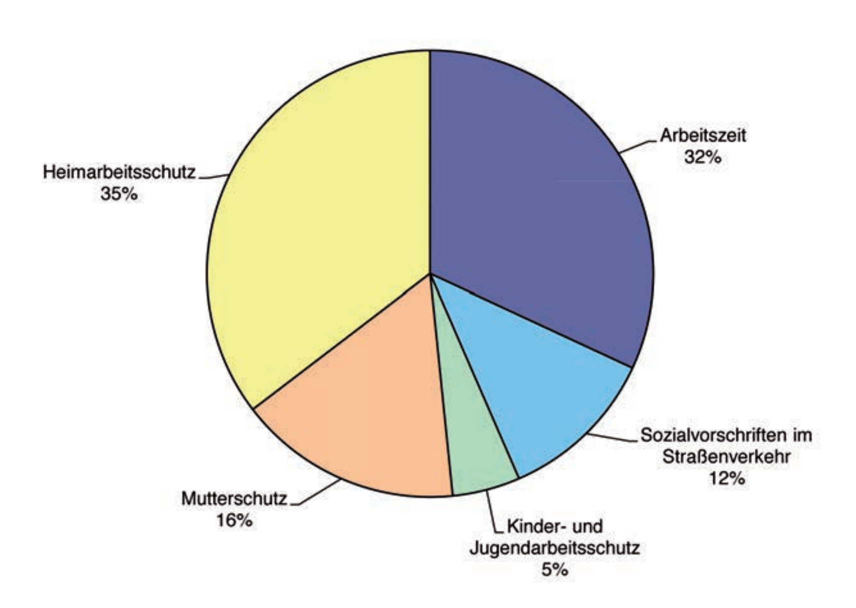
Sachgebietsbezogene Tätigkeiten im Außendienst

Bei der integrativen Aufgabenwahrnehmung hat die Gewerbeaufsicht bei ca. 34.600 Dienstgeschäften im Außendienst (innerhalb und außerhalb von Betrieben) insgesamt 82.100 fachtechnische Besichtigungen und Prüfungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine reine Zählstatistik, die nur tendenziell mit den jeweiligen Zeitanteilen für die Dienstgeschäfte korreliert, die landesweit nicht erfasst werden.

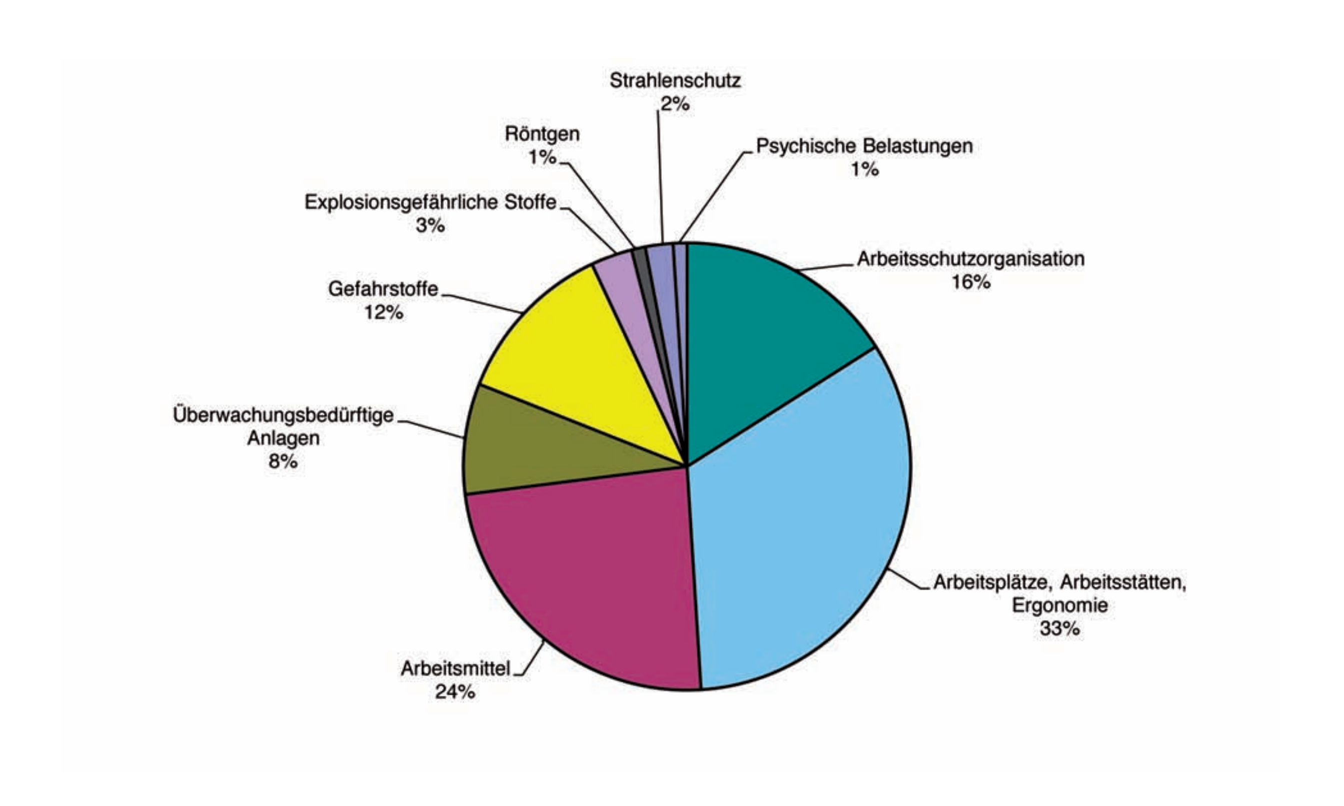
Die Überprüfungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, des sozialen Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes unterteilen sich im Einzelnen wie in den folgenden drei Diagrammen dargestellt.



Besichtigungen / Inspektionen im Sozialen Arbeitsschutz



Besichtigungen / Inspektionen im technischen Arbeitsschutz und der Betriebssicherheit



2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1. GDA - Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie 2010

Bei den wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht wurden die sechs Arbeitsprogramme der Kategorie I der GDA aufgenommen. Sie sind bundesweit mit einheitlichen Erhebungsbögen nach den Vorgaben der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) durchzuführen. Da die Vorgaben zur Anpassung der WIBAS-Fachanwendung der Gewerbeaufsicht erst spät vorlagen, konnten die GDA-Arbeitsprogramme „Zeitarbeit", „Büro" und „Haut" sowie „Bau- und Montagearbeiten" und „Sicher fahren und transportieren" erst mit Verspätung im Jahr 2010 gestartet werden. Zeitgleich mit der Installation der geänderten Fachanwendung an den Arbeitsplätzen wurden die notwendigen landeseinheitlichen Anwenderschulungen durchgeführt. Für die Umsetzung vor Ort war wichtig, dass die GDA bei den Betrieben ankommt und dass auch Betriebe aufgesucht wurden, bei denen zu besorgen war, dass es mit der Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften nicht zum Besten steht.

Bei einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung des Arbeitskreises für Arbeitssicherheit Baden-Württemberg im Dezember 2010 haben Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und Beschäftigte der Gewerbeaufsicht über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung von GDA-Arbeitsprogrammen in der Praxis berichtet. Dabei stellte sich heraus, dass Betriebe, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie nicht kannten. Die bundeseinheitlich vorgegebenen Erhebungsbögen verlangten die Eintragung von Daten, über deren weitere Verwendung den Betrieben keine Auskunft gegeben werden konnte. Weiterhin enthielten die Erhebungsbögen Einschätzungen, die in der Praxis zu weit gehend waren, z. B. die Frage, ob die Gefährdungsbeurteilung noch nachgebessert werden müsse. Eine Gefährdungsbeurteilung ist immer als Teil eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Betrieb anzusehen und stellt am Tag der Erhebung eine Momentaufnahme dar. Wichtig für die Praxis in der Aufsicht ist, dass die Erfahrungen vor Ort in die künftige Struktur der GDA einfließen. Damit soll der Arbeitsschutz in den Betrieben noch effizienter gestaltet werden können, insbesondere in Kleinst- und Kleinbetrieben.

Erschwerend für die Anpassung der WIBAS-Fachanwendung für die Gewerbeaufsicht war auch, dass die GDA-Arbeitsprogramme – abgesehen vom Kopfdatenbogen – teilweise unterschiedliche Erhebungsdatenstrukturen aufwiesen. Wünschenswert wäre, dass die künftigen GDA-Erhebungsbögen nach derselben Systematik aufgebaut werden.

Der Datenaustausch im Rahmen der GDA lässt sich in drei Teilbereiche gliedern:

1. Datenübertragung zur Evaluierungsstelle beim Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg (LAS) in Potsdam. Die LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Referat 34 „Technischer Arbeitsschutz und Gefahrstoffe" - hat die Aufgabe übernommen, aus der zentralen Referenzdatenbank des Umweltinformationssystems die Erhebungsdaten für die Evaluierung bereitzustellen. Dabei erfolgte gleichzeitig eine Qualitätssicherung und Plausibilitätsprüfung.

2. Der Austausch über Besichtigungsdaten wurde bundesweit begonnen. Baden-Württemberg beteiligte sich am Testbetrieb.

3. Im Rahmen der Baustellenüberwachungen ist vorgesehen, Informationen über überprüfte Betriebe, deren Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesbehörde liegt, bundesweit zentral auszutauschen. Die Arbeiten hierfür sind noch in Gang.

Bei den beiden Kategorie II-Arbeitsprogrammen der GDA, „Schulen" und „Ernährungsindustrie", beteiligt sich Baden-Württemberg in der jeweiligen bundesweiten Arbeitsgruppe. Beim GDA-Programm „Schulen" ist eine gewisse Mitwirkung der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht geplant, indem diese über ihre Erfahrungen aus typischen Aufgabenbereichen wie Gefahrstoffe oder Lärm bei Qualifikationsseminaren von Schulleitern vortragen. Beim GDA-Programm „Ernährungsindustrie" sind in Baden-Württemberg etwa 100 Erhebungen geplant.

2.2. Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen

Die GDA-Arbeitsprogrammgruppe hat „Umsetzungsvorschläge und Hinweise" für die Länder ausgearbeitet. Sie sollen den Partnern – Kultusministerien, oberste Landesbehörden im Arbeitsschutz und Unfallkasse – helfen, gemeinsame landesspezifische Projekte zu definieren. Als eine Maßnahme wurde vorgeschlagen, „Runde Tische" einzurichten. Baden-Württemberg hat diesen Vorschlag aufgenommen und im Jahr 2011 einen „Runden Tisch GDA-Schulen BW" initiiert.

Die Umsetzungsvorschläge und Hinweise lauten:

A Abstimmung der politisch Verantwortlichen auf Bundesebene,
B Einrichtung von „Runden Tischen",
C Qualifikation der Schulleitungen durch Schulungen,
D Einrichtung von Koordinierungskreisen,
E Erarbeitung von Materialien,
F Multiplikatorenschulungen.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) haben gegenseitig Ansprechpartner für das GDA-Arbeitsprogramm Schulen benannt. Weiterhin haben sie sich mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) darüber geeinigt, dass künftig der LASI-Vorsitzende und der LASI-Ansprechpartner für das GDA-Arbeitsprogramm Schulen an den Kontaktgesprächen der DGUV mit der KMK teilnehmen. Dies ist ein weiterer Meilenstein in der Abstimmung der politisch Verantwortlichen auf Bundesebene.

Bei einer Tagung Anfang Januar 2011 in Erfurt haben sich mehr als 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kultusverwaltungen, Obersten Landesbehörden im Arbeitsschutz und Unfallversicherungsträgern über die Umsetzungsvorschläge und Hinweise des GDA-Arbeitsprogramms Schulen informiert. Damit wurde das GDA-Programm „Schulen" gestartet.

Der Internetauftritt www.gda-Schulen.de stellt Informationen für Projektbeteiligte, Schüler, Schulen und Eltern bereit. Auf die vielfältigen Informationsangebote der Länder und Unfallversicherungsträger wurde verlinkt.

2.3. Anforderungsprofil für die Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz

Bei Fachdienstbesprechungen zum Arbeitsschutz, aber auch am Rande von Fortbildungsveranstaltungen, teilten Bedienstete der Gewerbeaufsicht mit, dass Überprüfungen im Arbeitsschutz in Betrieben zum Teil sehr aufwändig und mühsam seien. Manche Betriebe, insbesondere kleine Betriebe und Betriebe mittlerer Größe (KMU), hätten keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und demzufolge auch nicht dokumentiert.

Wenn die Aufsichtsbehörde im Arbeitsschutz dem Betrieb das Instrument Gefährdungsbeurteilung erst erklären muss, dann benötigen beide Seiten Zeit. Und Zeit will der Betrieb für Kontrollen möglichst minimal halten. Aber auch für die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsschutzüberwachung ist Zeit wichtig, ebenso wichtig ist der Erfolg für beide Seiten.

Um die Aufgabenwahrnehmung in der Aufsicht im Arbeitsschutz in den Betrieben zu erleichtern, hatte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im September 2009 das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) mit der Untersuchung "Anforderungsprofil für die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsschutzbehörden und Information von Kleinbetrieben und Betrieben mittlerer Größe (KMU)" beauftragt. Im Mittelpunkt stand, herauszufinden, warum die KMU gesetzliche Vorgaben im Arbeitsschutz eher zurückhaltend umsetzen. Weiter galt es, Ansätze für die Lösung dieses Problems zu entwickeln. Mit dem IAO wurden neutrale und anerkannte Fachleute hinzugezogen, die auch betriebliche Abläufe beurteilen können. Weiterhin hat das IAO die Fachkompetenz, Betriebe zu motivieren und Belange des Arbeitsschutzes bereits in die Arbeitsplanung einzubeziehen. Aus der Untersuchung sollte sich eine Art Checkliste für die Gewerbeaufsicht für Überwachung und Beratung in den Betrieben ergeben. Die Studie mit zahlreichen Empfehlungen wurde dem Umweltministerium inzwischen vorgelegt.

Die Umsetzung der Empfehlungen wurde unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens in Angriff genommen. Die Führungsebenen der Regierungspräsidien und Unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Gewerbeaufsicht – Umweltschutz und Arbeitsschutz – wurden am 25.02.2011 beim "Forum Arbeitswelt und Gewerbeaufsicht – zwischen Kooperation und Kontrolle" mit dem Ziel informiert, die Anforderungen und Bedürfnisse der staatlichen Seite in der Aufsicht und in Kenntnis der Erwartungen der KMU aufzugreifen zu können.

Zur Unterstützung der Aufgabenbearbeitung der Gewerbeaufsicht wurden entsprechende Empfehlungen aufgegriffen und begonnen, ein Fachkonzept Gewerbeaufsicht zu erarbeiten.

2.4. Fachkonzept Gewerbeaufsicht 2011

Das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) wurde zugezogen, um die vorhandenen Vorarbeiten und Vorschläge der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in moderierten Workshops praxisnah zusammenzufassen. In die „Erstellung eines Fachkonzepts für die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsbehörden für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg" sollten eigene Untersuchungen des Umweltministeriums aus der Vergangenheit und neue Erkenntnisse einbezogen werden. In moderierten Workshops wurden die Aufgaben, die Priorisierung von Aufgaben, die notwendige Qualifikation der Beschäftigten und Möglichkeiten zur effizienten Aufgabenerledigung besprochen mit dem Ziel, praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Damit soll Vorsorge getroffen werden, damit die Gewerbeaufsicht ihre Aufgaben auch in Zukunft effizient bearbeiten kann.

Dabei spielt der Begriff „Systemkontrolle" eine zentrale Rolle. Grundidee dabei ist, im ersten Ansatz das System eines Betriebes zu überprüfen, das der Betrieb zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Industrieabwasserschutzes eingerichtet hat. Dazu gehört für die Aufsicht, die Funktionsfähigkeit dieses betriebsinternen Systems anhand von Stichproben in ausgewählten Aufgaben- und Regelungsbereichen zu validieren, um eine effiziente Aufsichtstätigkeit zu leisten. Mit der Einrichtung einer solchen „Systemkontrolle" dokumentiert der Betrieb die getroffenen Maßnahmen und Verantwortlichkeit auch nach außen.

2.5. Präventiver Gewässerschutz

Über undichte Abwasserkanäle können Verunreinigungen und Schadstoffe in die Gewässer gelangen. Daher ist die Überprüfung der Dichtheit von Abwasserkanälen ein wichtiger Baustein im präventiven Gewässerschutz, insbesondere bei solchen Abwasserkanälen, die gefährliche Stoffe enthalten können. Im Jahr 2010 wurde daher die „Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO)" als fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht definiert. Nach der Eigenkontrollverordnung sind nicht einsehbare Abwasserkanäle für industrielles bzw. gewerbliches Abwasser unter bestimmten Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu überprüfen. Kanäle nach dem Endkontrollschacht mussten erstmals bis spätestens Ende 2010 untersucht werden. In 2011 soll überprüft werden, inwieweit die Betriebe dieser Prüfpflicht nach gekommen sind. Gegebenenfalls sind die Betriebe aufzufordern, die Dichtheitsprüfung umgehend durchzuführen.

2.6. Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangel erhält die Gesundheit der Erwerbstätigen eine immer größere Bedeutung. Zur landesweiten Koordination sinnvoller Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren eine Lenkungsgruppe „Arbeit und Gesundheit" mit kompetenten Experten einzusetzen. Die inhaltliche Vorarbeit soll in einzelnen Projektgruppen erfolgen. Im Oktober hat sich die Projektgruppe „Arbeit – psychische Belastung – Sucht" zur konstituierenden Sitzung getroffen. Ziel dieser Projektgruppe ist, die notwendige Zusammenarbeit von Arbeitgeber, betroffenem Beschäftigten, Arbeitnehmervertretung, Krankenkasse, Betriebsarzt in Verbindung mit dem Hausarzt und unter Einbindung der Agentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung aufzuzeigen.

Die Ergebnisse sollen insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eine Hilfestellung dahingehend sein, ein passendes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) aufzubauen. Dabei muss für die KMU erkennbar sein, dass sich das BGM wie andere Investitionen für sie „rechnen".

3. TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz

Arbeitsschutzgesetz

Sonderdienst „Baustellenüberwachung“ des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die Baustellenüberwachung im Regierungspräsidium Stuttgart wird für die Referate 54.1 bis 54.5 zentral von eineinhalb Mitarbeitern des Referats 54.4 umgesetzt. Im Jahr 2010 wurden 158 Überprüfungen von 62 Baustellen in 30 Betrieben durchgeführt.

Allgemeine Feststellungen:
Die Bautätigkeit hat im Jahr 2010 durch den wirtschaftlichen Aufschwung wieder deutlich zugenommen. Es wurde festgestellt, dass die Qualität des Baustellenpersonals immer dann besser war, wenn wenig Personal von Leasingfirmen und wenig Subunternehmer beschäftigt wurden.

Sicherheitsbewusstsein der Bauherren
Bei großen Firmen ist in der Regel ein hoher Sicherheitsstandard vorhanden, der auch auf die Bauabteilungen und Baustellen übertragen wird. Bei Firmen ohne eigene Bauabteilungen werden in der Regel die Bauplanungen und Bauüberwachungstätigkeiten von Architekturbüros und Ingenieurbüros übernommen. Hier ist ein sehr unterschiedliches Verhalten in Bezug zur Arbeitssicherheit auf Baustellen festzustellen. Besonders negativ fallen Baustellen auf, bei denen der Bauleiter sein Büro weit entfernt hat und nur selten auf der Baustelle anwesend ist. Durch den vorhandenen Zeitdruck in den Anwesenheitszeiten wird dann die Arbeitssicherheit zeitlich begrenzt abgehandelt.

Hier hat sich der Einsatz eines zusätzlichen unabhängigen Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) als sinnvoll erwiesen. Der SiGeKo sollte in Ortsnähe sein, regelmäßige und häufige Überprüfungen durchführen und weisungsbefugt sein.

Sicherheitsbewusstsein der Baufirmen und Handwerksfirmen
Bei größeren Baufirmen mit hauptamtlichen Sicherheitsfachkräften ist ein durchgehend gutes Sicherheitsmanagement festzustellen. Bei den kleineren Unternehmen (oft auch als Subunternehmer eingesetzt) findet häufig kein Sicherheitsmanagement statt (keine Gefährdungsbeurteilungen, keine Sicherheitsunterweisungen und Nachweise, keine Überprüfungen von Maschinen und Geräten). Als Begründung wird oft angeführt, dass die Unterlagen i. d. R. nie angefordert würden.

Anzeige von Bauarbeiten
Der Baubeginn von großen Baustellen wird in der Regel termingerecht angezeigt, bei kleineren Bauarbeiten und Arbeiten mit Gefahrstoffen erreicht uns die Anzeige oft spät, manchmal sogar erst nach Baubeginn. Ursächlich ist, dass der Bauherr bzw. die beauftragten Büros die Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums und der Landratsämter nicht kennen und die Anzeigen an die falsche Adresse schicken, die dann häufig nicht weitergeleitet werden. Wichtig wäre, dass auch kleinere Bauvorhaben angezeigt werden, da dort noch viele Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften zu vermuten sind.

Handlungsbedarf
Als wichtiger behördlicher Handlungsbedarf erscheint dem Regierungspräsidium Stuttgart zum einen die Information des Bauherrn vor Baubeginn mit Hinweisen auf Gefahrstoffe, auf die Bedeutung und Aufgaben des SiGeKo und Hinweise für die Ausschreibung der Bauleistungen und die Verantwortung des Bauleiters. Zum anderen gehen die Schwerpunkte der Überwachung und Beratung in Richtung Abbrucharbeiten mit Asbestplatten, Arbeiten mit asbesthaltigen Magnesia-Estrichen und Arbeiten mit Dachelementen und Betonfertigteilen in großer Höhe (Anbringen von Fangnetzen).

Die häufigsten Beanstandungen in 2010 waren:

Fehlende Gefährdungsbeurteilung	14
Fehlende Betriebsanweisungen	11
Fehlende Unterweisungsnachweise	10
Mängel an Gerüsten	32
Mängel an Absturzsicherungen	20
Mängel an Absperrungen	12
Mängel an Verkehrswegen	9
Mängel an Abböschungen und Verbau	15
Falsche Lagerung von Gefahrstoffen	7
Fehlende persönliche Schutzausrüstungen	22
Überprüfungsfristen von elektrischen Geräten und Installationen überschritten	26

Kaum Mängel waren bei der Bestellung und der Arbeit des SiGeKo und bei den verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie den Sozialeinrichtungen festzustellen

Regierungspräsidium Stuttgart

Unfall an einer Presse

In einem Produktionsbetrieb für Dichtungs-, Isolier- und Wärmeleittechnik kam es an einer Presse zu einem folgenschweren Unfall. Eine Mitarbeiterin war gerade dabei, ein Werkstück auf dem Maschinenarbeitstisch der Presse unterhalb der Kunststoffdruckplatte zu platzieren, als sich diese ohne Zutun der Beschäftigten plötzlich nach unten bewegte und die linke Hand der Mitarbeiterin mit einem Druck von 5 Tonnen auf das Werkstück drückte. Dabei wurden an zwei Fingern der linken Hand die ersten Fingerglieder abgetrennt.

Die Presse kann wahlweise über eine Zweihand-Schaltung oder, nach Umschalten mit einem Schlüsselschalter, über einen Fußschalter bedient werden. Am Unfalltag stand der Schalter am Steuergerät der Presse auf EIN, die Druckluftanlage war ebenfalls in Betrieb. Die Fußschaltung stand auf Stellung Null. Der Schlüssel im Schlüsselschalter war abgezogen, die Presse lief somit im Handbetrieb. Es ergab sich zunächst kein Hinweis darauf, dass der Unfall durch eine Fehlbedienung oder einen Sicherheitsmangel an der Presse verursacht worden wäre. Erst der Ausbau der Steuerungseinheit und die gutachtliche Untersuchung des Steuerblocks und des Magnetventils im Labor des Sachverständigen brachte eine Erklärung für das plötzliche unbeabsichtigte Schließen der Presse.

Bei der Untersuchung des Magnetventils wurden zahlreiche Schmutzpartikel, bestehend aus Kupfer- bzw. Messingspänen, festgestellt, die sich sowohl an den Anlagenflächen des elektrisch betätigten Steuerkolbens als auch an den Anlagenflächen der Steuermembrane und an den Dichtflächen des 2-stufigen Kolbens festgesetzt hatten. Durch die starke Verschmutzung des pneumatischen Teils im Magnetventil kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Partikel zwischen Kolbendichtring und Zylinderwand in eine der Steuerbohrungen oder unter die Steuermembrane gelangt sind, was ein unkontrolliertes Entlüften des Steuerkolbens bewirkt und so ein unbeabsichtigtes Schließen des Werkzeuges der Presse verursachen kann. Die Verschmutzungen könnten z. B. bei Wartungs- oder Umbauarbeiten in das Rohrsystem der Druckluftanlage gelangt sein. Die Sicherheitseinrichtungen an der Presse selbst waren nicht zu beanstanden. Die Presse wurde aufgrund des Unfalls außer Betrieb genommen und durch eine neue Maschine ersetzt.

Regierungspräsidium Stuttgart

Schwerer Arbeitsunfall bei der Montage einer Photovoltaikanlage

Auf immer mehr Gebäuden werden Photovoltaikanlagen montiert. Dabei ist zu beobachten dass die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Montage der Module oft nur wenig beachtet und eingehalten werden. Bei einer solchen Montage ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall. Die Ermittlungen ergaben, dass ein Leiharbeitnehmer (gelernter Verkäufer), der für die ausführende Firma tätig war, beim Verteilen von Aluminiumprofilen durch eine Lichtplatte des Daches ca. fünf Meter tief auf den Stallboden zwischen die Kühe gestürzt war.

Es wurde festgestellt, dass das komplette 20 Grad steile Dach aus Faserzementplatten bestand und eine Absturzhöhe an der Traufe von ca. 3,12 Meter hatte. Es wurden weder die Last verteilende Beläge zum Begehen des Daches benutzt noch war die Dachunterseite unternetzt. Die Traufe war auch nicht mit einem Gerüst eingerüstet. Auf der gesamten Baustelle war keine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz vorhanden. Wie sich im Laufe der Ermittlungen herausstellte war der Verunfallte nicht von seinem Entleiher entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes unterwiesen geworden. Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft übergeben.

Landratsamt Ostalbkreis

Schwerer Arbeitsunfall beim Abladen von Plattenstapeln

Der Einsatz von Fremdfirmen stellt besondere Anforderungen an die Organisation des Arbeitsschutzes in Unternehmen. Dies zeigte ein Arbeitsunfall, welcher äußerst schwerwiegende Folgen für den Mitarbeiter eines Fremdunternehmens nach sich zog.

Der Holz verarbeitende Betrieb beauftragte fremde Speditionen mit dem Transport von Spanplatten. Die Platten wurden mit dem LKW angeliefert und mit einem Gabelstapler entladen. Hierbei kippte ein Stapel seitlich von der Staplergabel und traf den LKW-Fahrer, der neben dem Stapler stand und Zurrgurte des LKWs löste. Der Fahrer wurde an die Ladekante des LKWs gedrückt und zog sich schwerste Kopfverletzungen zu.

Als mögliche Unfallursachen konnten ermittelt werden:
- Einklemmen eines Zurrgurtes unter der Staplergabel,
- Berührung des Stapels auf der Staplergabel mit einem Stapel auf dem LKW,
- Berührung der Staplergabel mit dem dahinter stehenden Stapel auf dem LKW.

Andere Ursachen bzw. ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht wurden erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation beider Unternehmen festgestellt, insbesondere fand keine Zusammenarbeit nach § 8 des Arbeitsschutzgesetzes statt. Die Speditionsfahrer wurden weder über die betriebsspezifischen Gefahren unterwiesen, noch kannten sie die entsprechenden Anweisungen der Staplerfahrer oder waren über Weisungsbefugnisse informiert. Dem Holz verarbeitenden Betrieb war nicht bekannt, dass er auch für die Sicherheit betriebsfremder Mitarbeiter in gewissem Umfang mitverantwortlich ist. Es wurde zwar bei der Auftragsvergabe auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz hingewiesen, die Fremdfirma wurde jedoch nicht ausdrücklich auf betriebsspezifische Verhältnisse, die damit verbunden Gefahren und die im Betrieb geltenden Sicherheitsbestimmungen aufmerksam gemacht.

Aufgrund der Verletzungen des Fahrers wird derzeit von der Staatsanwaltschaft gegen die verantwortlichen Geschäftsführer beider Firmen, die Sicherheitsfachkräfte sowie den Vorgesetzten des Staplerfahrers wegen Körperverletzung ermittelt. Gleichzeitig untersucht die Staatsanwaltschaft Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere:

- § 6 ArbSchG – Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit von Unternehmen (mangelnde Rückversicherung der Einsatzfirma bezüglich der ausreichenden Anweisung des Fahrers durch den Auftraggeber)
- § 4 BGV A1 – fehlende Dokumentation der jährlichen Unterweisung,
- Anhang zu § 3 (1) ArbStättV – fehlende Maßnahmen hinsichtlich der Gefahr von herabfallenden Gegenständen,
- § 6 (1) BGV A1 – keine Festlegung hinsichtlich der weisungsbefugten Person,
- § 15 (1) BGV A1 – mangelnde Umsetzung der Unterweisung durch den Arbeitnehmer und
- § 5 (3) BGV D27 – keine Überprüfung von Seiten des Arbeitgebers, inwieweit die Betriebsanweisungen / Unterweisungen eingehalten werden.

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Um weitere Unfälle dieser Art zu verhindern, wurden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Beim Abladen dürfen sich außer dem Stablerfahrer keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist zu erstellen – daraus abgeleitete weitere Maßnahmen – sind umzusetzen.
- Die Mitarbeiter der beteiligten Firmen (Auftraggeber und Speditionen) sind entsprechend zu unterweisen.
- Die Organisationsstruktur des Arbeitsschutzes ist zu verbessern, insbesondere die Koordination bei Einsatz von Fremdfirmen.
- Die Weisungsbefugnisse sind zu klären und eindeutig festzulegen.



LKW mit angelieferten Stapeln



Nach dem Unfall

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Von einem tödlichen Arbeitsunfall aus der Zeitung erfahren

Am Samstag, dem 3. Juli 2010, las ein Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht in der Zeitung einen kurzen Bericht über einen tödlichen Arbeitsunfall auf einer Baustelle. Die zuständige Abteilung erhielt jedoch am Freitag, dem Tag des Unfalls, keine Information.

Am Montag, dem 5. Juli, besichtigten zwei Mitarbeiter die Baustelle. Der Unfall geschah bei Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Absturzschachtes der Kanalisation. Für das Absturzbauwerk war eine 3,00 bis 3,50 m tiefe Grube ausgehoben worden. Die Wände der Baugrube waren senkrecht. An einer Seite der Grube wurden Betonpflastersteine und Schotter in größeren Mengen bis direkt zur Baugrubenkante gelagert. Nach DIN 4124 hätte die Baugrube verbaut werden müssen (Abstützung der senkrechten Wände). Die Materiallagerung bis zur Grubenkante steht ebenfalls im Gegensatz zur DIN. Ein Mindestabstand von 60 cm ist nach der Norm vorgeschrieben.



KLeinbagger



Baugrube

Zwei Arbeiter waren am Freitag auf der Sohle der Grube mit Schaufelarbeiten beschäftigt. Auf der Baugrubenseite mit den zusätzlichen Druckkräften durch die Materiallagerung erfolgte ein Grundbruch, der einen der Arbeiter bis

zur Hüfte verschüttete. Die Arbeiter auf der Baustelle gruben den Verunglückten sofort mit Händen aus. Auch der sofort alarmierte Notarzt konnte dem Mann nicht mehr helfen. Er ist auf der Baustelle nach Vermutung des Notarztes an inneren Blutungen verstorben. Die Kriminalpolizei nahm am Unglückstag die Ermittlungen auf. Die Baustelle wurde von ihr zur polizeilichen Untersuchung eingestellt, abgesperrt und ein Sachverständiger zur Darstellung der Unfallursache eingeschaltet.

Am Dienstag, 6. Juli, trafen sich Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht gemeinsam mit Vertretern der Bauberufsgenossenschaft und dem Bauleiter der Firma zur Aufnahme des Unfallhergangs für die Meldung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Vor Ort wurde mündlich die Einstellung der Bauarbeiten zur Herstellung des Absturzschachtes aus Gründen des Arbeitsschutzes verfügt. Die schriftliche Bestätigung der Anordnung erfolgte am 8. Juli. Mündlich und schriftlich wurde die Freigabe der Baugrube von der Vorlage einer schriftlichen und zeichnerischen Darstellung der Umsetzung der DIN 4124 abhängig gemacht.

Ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) war bestellt. Der SiGe-Plan hängt zentral und für alle Arbeiter sichtbar aus. Da sich die Tafel direkt neben der Schule befindet, ist sie regelmäßig und jeweils stets nach der Reinigung wieder besprüht.



SiGe-Plan

Der Unfall ist tragisch – insbesondere deshalb, weil er bei Einhaltung der Regeln der Technik absolut vermeidbar gewesen wäre.

Landratsamt Calw

Tödlicher Unfall beim Einsatz seltener Stützelemente

Im Atrium eines Verwaltungsgebäudes sollte in acht Metern Höhe eine Decke aus Beton gegossen werden, die freitragend in den Luftraum des Atriums ragen sollte. Hierzu wurde die Schalung eingebracht und durch Schalungsstützen des Typs „Ischebeck-Spindelstütze Titan" abgestützt. Nachdem die Armierung eingebracht war, wurde auf die vorbereitende Schalung der Beton aufgegossen. Bei dieser Tätigkeit knickten die Alustützen ein und die Decke mitsamt drei Arbeiter brach herab. Bei dem Einsturz kam ein Arbeiter zu Tode.

Die anschließende Unfalluntersuchung hat ergeben, dass diese Spindelstützen nicht ordnungsgemäß verwendet wurden. Um auch große Abstützhöhen erreichen zu können, dürfen über die Fußplatte auch zwei Stützen mit speziellen Aufstockklammern miteinander verbunden und damit verlängert werden. Außerdem müssen die Stützen in Gruppen zusammengefasst und mit Verbindungselementen versteift werden. Nur dann ist über größere Höhen eine ausreichende Festigkeit und Belastbarkeit sichergestellt. Beide Sicherheitsmaßnahme hatte man nicht getroffen und dadurch letztendlich den tödlichen Unfall verursacht.

Das beteiligte Stützsystem ist relativ selten auf Baustellen anzutreffen und wird wohl häufiger dort eingesetzt, wo spezielle Anforderungen an die Stützkonstruktion gestellt werden. Umso wichtiger ist es dann entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanweisung des Herstellers vorzugehen. Gerade das Verbinden von zwei Stützen und die Anwendung von Alurahmen zur Stabilisierung sind eine Besonderheit, die auch bei der Begehung von Baustellen leicht übersehen werden kann.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Betriebssicherheitsverordnung

Sicherheitstechnische Überprüfung von Bowlinganlagen

In der Vergangenheit ereigneten sich europaweit in Bowlinganlagen mit seillosen Stellmaschinen mehrere schwere Unfälle. In Deutschland kam es bei der Störungsbeseitigung in den Anlagen zu erhebliche Verletzungen von Beschäftigten, in Großbritannien und Dänemark sogar zu Todesfällen. Die Arbeitsgruppe MACHEX des Senior Labour Inspector's Committees der EU-Kommission hat sich mit dem Problem beschäftigt, legte einheitliche Maßstäbe für eine Nachrüstung von bestehenden Anlagen europaweit fest und empfahl eine sicherheitstechnische Nachrüstung. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) hat daher eine Überprüfung von Bowlinganlagen ihrer Mitgliedsbetriebe veranlasst. Über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und dessen Koordinator für das Fachthema „Technischer Arbeitsschutz und Anlagensicherheit" wurde an die Bundesländer die Bitte herangetragen, die Betriebe von staatlicher Seite zu überprüfen, die nicht bei der BGN versichert sind. Daher wurde für Baden-Württemberg dieses Thema in die Liste der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht für 2010 aufgenommen.

Für die 24 von der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg überprüften Bowlingbahnen mit seillosen Stellmaschinen lässt sich das Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

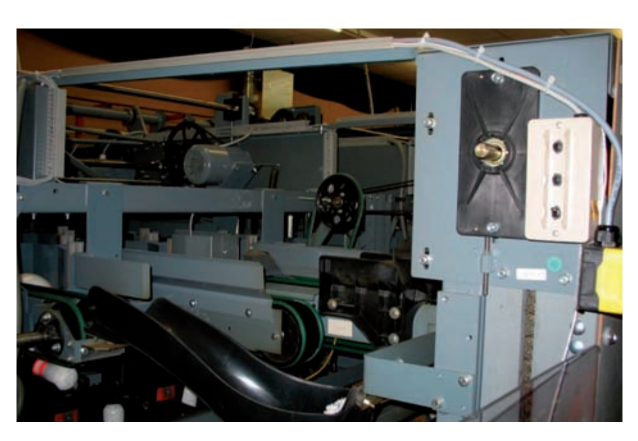
Insbesondere bei älteren Bowlinganlagen ist festzustellen, dass die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung nicht erfüllt sind und Nachrüstungen zwingend erforderlich waren. Es wurden sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen getroffen. Als technische Maßnahmen wurden nachträglich Schutzgitter oder Sicherheitsschranken, als zusätzliche organisatorische Maßnahmen entsprechende Warn-/ Verbotsschilder angebracht. Ein weiterer, häufig anzutreffender Mangel war das Fehlen wichtiger Unterlagen und Angaben. So wurden Beschäftigte zwar im Umgang mit dem Arbeitsmittel „Bowlinganlage" unterwiesen, diese Unterweisung war jedoch nicht dokumentiert. Ebenfalls konnte in vielen Fällen die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nicht nachgewiesen werden. Bei zwei der überprüften Anlagen wurde verlangt, zur Klärung des Sachverhaltes ein Konzept zur Sicherheitstechnik vorzulegen. Hervorzuheben ist, dass sich die Betreiber der Bowlinganlagen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Nachrüstung sehr kooperativ zeigten.

Neue Bowlinganlagen müssen den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV) und den harmonisierten Normen der EU entsprechen. Auch hier ist die Gewerbeaufsicht präventiv tätig, sofern sie im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vom Bau neuer Anlagen Kenntnis erlangt.





Bowlinganlage



Stellmaschine einer Bowlinganlage

Umweltministerium

Überprüfungsaktion von Chlorgasanlagen in Hallen-und Freibädern

Von Mai 2010 bis Dezember 2010 wurden insgesamt 316 kommunale Hallen- und Freibäder sowie 78 gewerblich betriebene Badeeinrichtungen in Baden-Württemberg überprüft.

In diesen Einrichtungen erfolgt die Desinfektion des Badewassers überwiegend mit Chlor, wobei dieses Gas entweder erst vor Ort hergestellt oder in Gasflaschen vorgehalten wird. Chlor ist ein Gefahrstoff, der ätzend und beim Einatmen giftig ist. In einer geringen Konzentration im Badewasser gelöst überwiegen jedoch die gewünschten Eigenschaften, nämlich die Desinfektion des Badewassers. Immer wieder kommt es zu Unfällen bei denen Chlorgas aufgrund eines technischen Defekts oder einer fehlerhaften Bedienung entweicht. Der Schwerpunkt dieser Aktion richtete sich daher auf die Überprüfung des sicheren Einsatzes von Chlorgas durch die Betreiber der Hallen- und Freibäder und die Beschäftigten.

Den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht in den Stadt- und Landkreisen wurde ein Fragebogen sowie einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, die in enger Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg ausgearbeitet worden ist. Überprüft wurden sowohl arbeitsschutz- und gefahrstoffrechtliche Vorschriften wie z. B. die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, die Kennzeichnung und die Wartung der Anlage, sowie organisatorische Maßnahmen wie z. B. die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, Fluchtwege und Alarmplan.

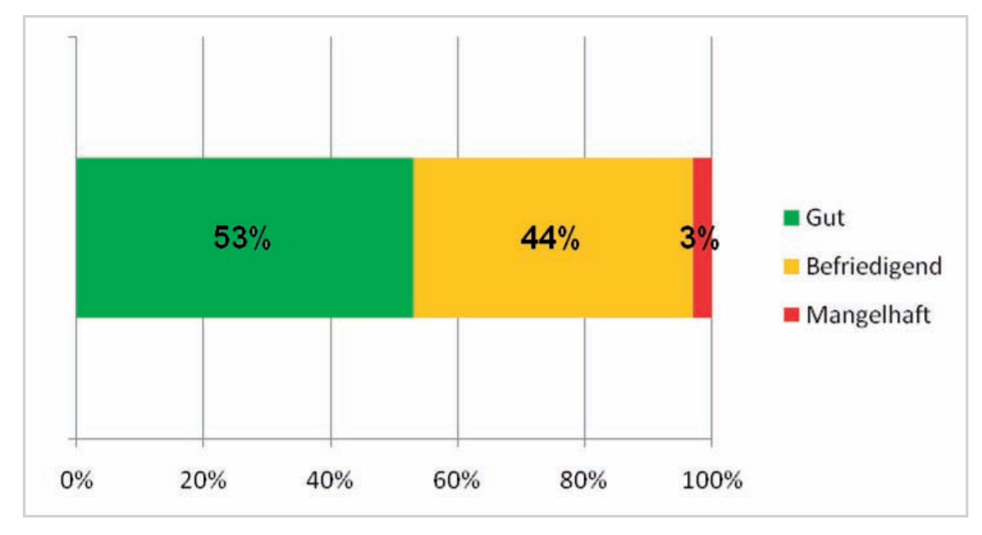
Die Bewertung des Zustandes der Einrichtungen erfolgte mit den Noten „gut", „befriedigend" oder „mangelhaft". Die Aktion zeigte, dass lediglich ein Anteil von 3 % der besichtigten Badeeinrichtungen mit der Note „mangelhaft" zu bewerten war. Dort wurde die Beseitigung der angetroffen Mängel sofort in die Wege geleitet. In Einzelfällen legte der Betreiber sogar aufgrund der durchgeführten Aktion die Anlage freiwillig bis zur Komplettsanierung still oder es waren bauliche Maßnahmen notwendig.

Von den überprüften Einrichtungen wurden 49 % die Note „gut" und 48 % die Note „befriedigend" ausgestellt. Gravierende Mängel in der Anlagentechnik konnten im Prinzip nicht aufgefunden werden. Organisatorische Mängel waren der häufigste Grund, warum Badeeinrichtungen statt der Note „gut" die Note „befriedigend" erteilt werden musste. So waren verschiedentlich die Sicherheitskennzeichnungen oder die Betriebsanweisungen nicht vollständig, auch fehlten Alarmpläne und Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen wurden nicht durchgeführt und teilweise war die Schutzausrüstung überaltert oder unvollständig. Auch im Bereich der Alarmierung waren Mängel festzustellen, nämlich dass z. B. ein Alarm aus dem Chlorgasraum nicht direkt am Lagerraum sichtbar wurde oder der Alarm in der Leitwarte lediglich nur optisch oder nur akustisch gemeldet wurde. Die Lagersituation der Gefahrstoffe führte auch zu einer niedrigeren Bewertung.

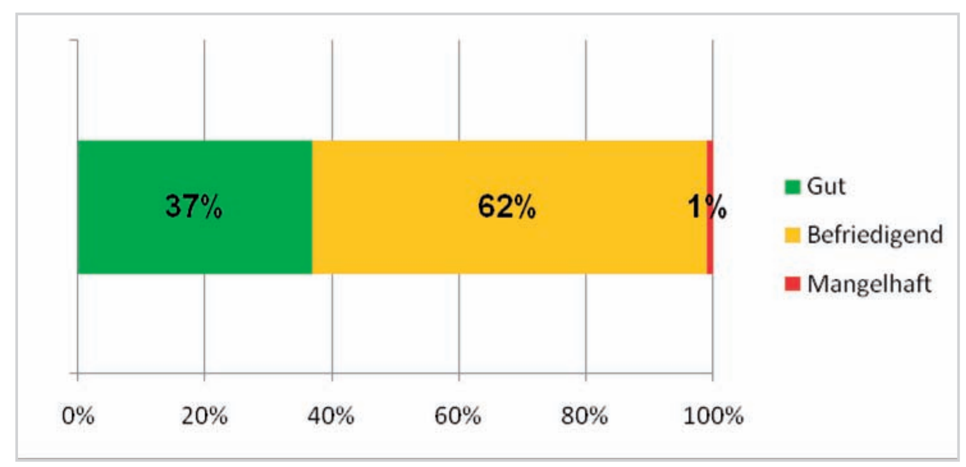
Auffallend war, dass bei von kleineren Gemeinden betriebenen Badeeinrichtungen häufiger organisatorische Mängel auftraten. Hier war auch die Personalausstattung nicht immer zufriedenstellend gelöst. In einem Fall war für den Betrieb eines Freibades eine Fachkraft für Bäderbetriebe vorhanden, die sowohl den laufenden Badebetrieb überwachte, als auch die Eingangskasse bediente und dazu noch den im Freibad befindlichen Kiosk betrieb. Arbeitszeitüberschreitungen sowie eine nicht tragbare Verantwortung sind für diese Person somit Fakt. In einem anderen Fall war im Freibad nur eine Ferienaushilfe anwesend, die zuständige Fachkraft war dann nach Anruf eine halbe Stunde später vor Ort. Als problematisch erwies sich auch der in kleinen Gemeinden oft stattfindende Schulbetrieb in den Bädern. Tagsüber stehen diese Bäder allein unter der Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft, ohne dass eine ausgebildete Fachkraft für Bäderbetriebe anwesend ist. Auch fehlten in diesen, auf den Schulbetrieb ausgerichteter Einrichtung oft die erforderlichen Notfallpläne, die der anwesenden Lehrkraft ein sofortiges Handeln bei einem evtl. Chlorgasausbruch ermöglichen würde.

Insgesamt wurde die Aktion von den Anlagenbetreibern positiv aufgenommen. Die Kontrollen vor Ort haben dazu bei vielen Betreibern solcher Badeeinrichtungen einen Umdenkprozess angestoßen. Dies betrifft die Fragen, ob die Bevorratung größerer Mengen an Chlorgas unbedingt erforderlich ist und ob die Verwendung von Chlorgas zur Wasseraufbereitung unbedingt notwendig ist oder am Markt gleichwertige Verfahren angeboten werden.

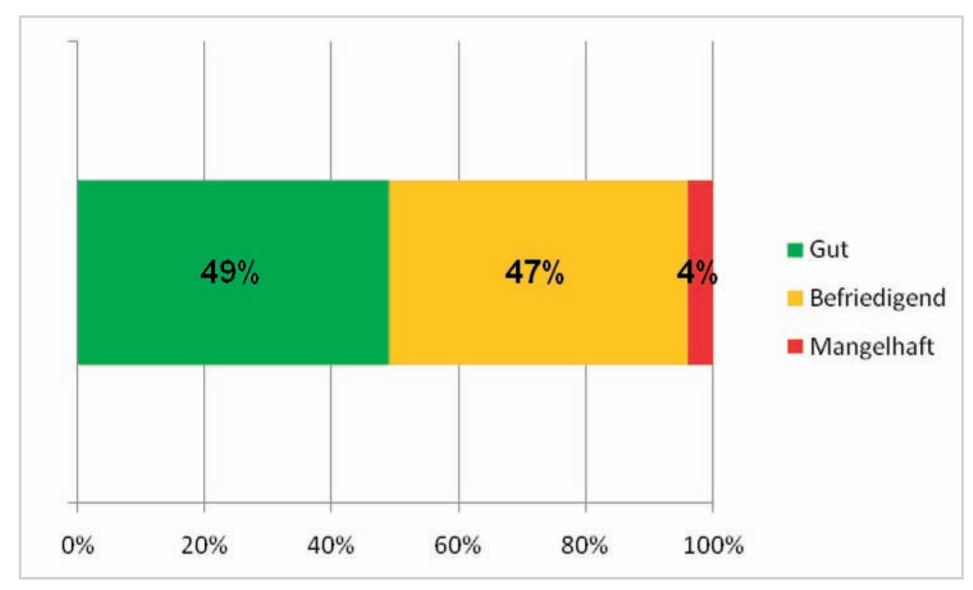
Aufgeschlüsselt nach Freibädern, Hallenbädern und gewerblichen Badeeinrichtungen stellt sich das Ergebnis der Aktion wie folgt dar:



Ergebnis: Kommunale und städtische Freibäder



Ergebnis: Gewerbliche Badeeinrichtungen



Ergebnis: Kommunale und städtische Hallenbäder

Chlorgasunfall in einem Hotel mit Folgen

Die Gewerbeaufsicht wurde von der Polizei benachrichtigt, dass sich in einem Hotel ein Chlorgasunfall ereignet hat. Vor dem Eintreffen der Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht hatte die Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Gefahrgutzug die Situation bereits unter Kontrolle. Die Mitarbeiter des Hotels sowie die Hotelgäste wurden evakuiert und der Einsatzort großflächig abgesperrt. Die vom Chlorgas betroffenen Räume wurden belüftet und die vorhandenen Chemikalien aus dem Chlorungsraum gesichert. Durch die ebenfalls anwesenden Rettungskräfte des DRK wurden vorsorglich 31 Personen notärztlich versorgt. Die verletzten Personen wurden in umliegende Krankenhäuser verteilt, darunter befand sich auch eine schwerer verletzte Person, die mit dem Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik geflogen werden musste.

Das Hotel betreibt für seine Gäste im Keller ein Schwimmbad. Zur Chlorierung des Wassers wurde in der Vergangenheit eine Dosieranlage mit zwei nicht vorschriftsgemäß gekennzeichneten, weißen Dosierbehältern für Natriumhypochlorid (zur Desinfektion) und Schwefelsäure (zur pH-Wert-Regulierung) verwendet. Die beiden Dosierbehälter wurden aus handelsüblichen Kanistern nachgefüllt. Das Beckenwasser wurde sozusagen „von Hand" gechlort. Hierfür wurde mit Hilfe eines 0,5 Liter fassenden Bierglases die jeweilige Chemikalie aus den Dosierbehältern in eine handelsübliche Gießkanne umgefüllt. Der eigentliche Chlorungsvorgang bzw. die pH-Wert-Regulierung erfolgte schließlich durch das Gießen der Chemikalien direkt in das Schwimmbeckenwasser. Zur besseren Verteilung der Chemikalien wurde die Gießkanne zudem als „Rührwerk" benutzt und durch das Badewasser gezogen. Abschließend wurde das verwendete Bierglas im Badewasser ausgespült. Diese Arbeitsweise begründete der Betreiber in einer besseren Verteilung der Chemikalien im Schwimmbeckenwasser sowie einer seiner Meinung nach leichteren und sicheren Umfüllung der Chemikalien. Alle Arbeiten im Zusammenhang mit den Schwimmbadchemikalien wurden einzig unter Verwendung von lebensmittelhygienischen Einweghandschuhen durchgeführt. Weitere persönliche Schutzausrüstungen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Ebenso wurden keine Betriebsanweisungen erstellt und keine dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Chemikalien, Arbeitsmitteln, Tätigkeiten oder die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt.

Die Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten und der Polizei ergab folgenden vermuteten Unfallhergang: Ein Mitarbeiter des Hotels wurde am Unfalltag mit dem Auffüllen der beiden weißen Dosierbehälter mit den „Schwimmbadchemikalien" beauftragt. Beim Nachfüllen der Schwefelsäure rutschte laut Aussage des Mitarbeiters der Kanister vom Behälterrand ab, dabei wurde ein Schwall Schwefelsäure verschüttet. Die Schwefelsäure gelangte direkt in einen offenen Behälter mit einem Rest von Natriumhypochlorid. Die sofortige Reaktion der beiden Chemikalien führte zur unkontrolliert Freisetzung größere Mengen an Chlorgas, woraufhin der Mitarbeiter fluchtartig den Chlorungsraum verließ. Da der Mitarbeiter die Tür des Chlorungsraums hinter sich nicht verschloss, verteilte sich das austretende Chlorgas im Hotelgebäude. Der Chlorgasgeruch wurde schließlich von weiteren Mitarbeitern des Hotels bemerkt, woraufhin die Evakuierung des Hotels sowie der Notruf erfolgte.

Die Gewerbeaufsicht untersagte dem verantwortlichen Geschäftsführer des Hotels den Weiterbetrieb der Chlorungsanlage und forderte ihn auf, vor der Wiederinbetriebnahme der Anlage folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Installation einer Dosieranlage für Natriumhypochlorid, Schwefelsäure und Flockungsmittel mit geeigneter Mess- und Regeltechnik,
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung,
- Erstellung von Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, Gefahrstoffe und Tätigkeiten,
- Unterweisung der Mitarbeiter mit Dokumentation,
- Beschaffung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen und
- Beschaffung von geeigneten Umfüllgerätschaften.

Landratsamt Freudenstadt

Chlorgasaustritt behindert Schulunterricht

Im Lehrschwimmbecken einer Grund- und Hauptschule kam es zu einer Störung, bei der Chlorgas austrat. Über Nacht war an der Chlordioxidanlage der Schlauch für die Zuleitung der Natriumchloritlösung geborsten. Dies führte am nächsten Morgen vor Unterrichtsbeginn zu einem deutlich wahrnehmbaren Chlorgeruch.

Die Schulleitung evakuierte das Gebäude sicherheitshalber, die gerufenen Rettungskräfte konnten jedoch Entwarnung geben. Zwei Stunden nach der Alarmierung konnte der Unterricht fortgesetzt werden, Verletzte gab es keine. Eine Fachfirma begann unverzüglich mit der Reparatur der schadhaften Chlorungsanlage.

Bei der nachfolgenden Überprüfung durch die Bediensteten der Gewerbeaufsicht konnten keine gravierenden Mängel festgestellt werden. Die unzureichende Beschilderung mit Warn- und Verbotsschildern wurde ergänzt. Um solche Schadensereignisse künftig zu vermeiden, werden entsprechend kritische Zuleitungen künftig in kürzeren Intervallen kontrolliert und austretende Flüssigkeit in geschlossenen Behältern gesammelt.

Landratsamt Freudenstadt

Chlorgaslagerung neben Sportplatz

Im Rahmen der Aktion zur Überprüfung von Chlorgasanlagen wurde auch ein älteres, kleineres Hallenbad kontrolliert. Die Lagerung der Chlorgasflaschen erfolgt im Außenbereich in einem abschließbaren Metallschrank in ca. fünf Metern Entfernung zu einem öffentlichen Weg. Außerdem befinden sich in der näheren Umgebung ein Bolzplatz und eine Sportplatzanlage. Es ist zwar ein Chlorgaswarngerät mit akustischer und optischer Signalgebung vorhanden, diese Warneinrichtung kann jedoch nur während der Betriebszeiten zum gewünschten Erfolg, der Verhinderung von Personenschäden, führen. Sollte es außerhalb der Betriebszeiten oder bei Abwesenheit des Personals zu einem Chlorgasausbruch kommen, können keine entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, da das Warnsignal nicht an eine ständig besetzte Stelle (z. B. Leitstelle der Feuerwehr) weitergeleitet wird.

Der Betreiber wurde aufgefordert, umgehend Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Menge der gelagerten Chlorgas-Flaschen wurden reduziert, so dass bei einem Chlorgasausbruch höchstens der Inhalt einer Chlorgasflasche austreten kann. Da der Chlorgasraum sich jedoch in baulich ungünstiger Lage befindet, nämlich im Bereich öffentlicher Verkehrsbereiche, ist das Warnsignal trotzdem an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.



Schranklager für Chlorgas-Flaschen

Die Stadt als Betreiber der Badeeinrichtung hat festgestellt, dass die Einrichtung eines Signal-Weiterleitungssystem auf eine ständig besetzte Stelle mindestens einen fünfstelligen Betrag an Anschaffungs- und Unterhaltungskosten innerhalb der nächsten zehn Jahre verursacht. Da der Betreiber angesichts der Höhe der notwendigen Investition und des Alters des Hallenbads Bedenkzeit benötigt, wurde als vorübergehende Maßnahmen eine weiträumige Absperrung des Gefahrenbereichs um die Chlorgasanlage vereinbart, so dass das Gefahrenareal nicht ohne weiteres von Dritten betreten werden kann.

Landratsamt Ludwigsburg

Freibadräumung wegen Ammoniakalarms

In einem Freibad kam es während der Badesaison zu einer massiven Ammoniakfreisetzung aus der für die Beckenheizung eingesetzten Wärmepumpe. Aufgrund eines Defektes an der Kurbelwelle des 37 Jahre alten Kompressors strömte in großen Mengen Ammoniak aus, so dass das zu dieser Zeit mit 1.500 Badegästen besetzte Freibad komplett geräumt werden musste. Der Feuerwehr gelang es schließlich nach eineinhalb Stunden, die Absperrventile an der Anlage zu schließen und damit die Gefahrenquelle zu beseitigen. Durch das ausströmende Ammoniak war niemand zu Schaden gekommen. Das Laub nahe gelegener Sträucher wurde jedoch deutlich sichtbar und nachhaltig geschädigt. Das Freibad nahm den Betrieb am nächsten Tag wieder auf – allerdings wegen der fehlenden Heizung ohne eine angenehme Temperierung der Schwimmbecken.

Die Anlage mit einer Füllung von 520 kg Ammoniak unterfällt aufgrund des herrschenden Betriebsdruckes dem Geltungsbereich der Druckgeräteverordnung (14. GPSGV) und ist somit eine überwachungsbedürftige Anlage nach Teil 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb einer Wärmepumpenanlage richten sich nach den Vorgaben der TRB 801 Nr. 14 Ziffer 5 „Anforderungen an Druckbehälter in Ammoniakkälteanlagen". Aufgrund der Vorgaben in Ziffer 5.2.2.1.1 Abs. 2 i. V. mit Ziffer 5.2.1.1 Satz 1 dieser TRB müssen Ammoniakkälteanlagen mit einer Füllmenge von mehr als 300 kg flüssigem Ammoniak im Anlagenraum mit einem Gaswarngerät und einer optischen und akustischen Alarmierungseinrichtung ausgerüstet sein. Der Betreiber wurde zur Nachrüstung mit diesen Komponenten aufgefordert.

Außerdem wurde verlangt, die Absperrventile zu nummerieren und in den Feuerwehrplan einzuzeichnen sowie den im Gefahrenbereich der Anlage eingerichteten Kleinkinderspielplatz an eine weiter entfernte Stelle zu verlegen. Des Weiteren hatte der Betreiber einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Mit diesen Maßnahmen soll zukünftig gewährleistet sein, dass der Austritt von Ammoniak frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Landratsamt Esslingen

Anlagenkataster für überwachungsbedürftige Anlagen (AnKa) - Datenqualität

Nach wie vor kritisieren die Vollzugsbehörden die Qualität der von den zugelassenen Überwachungsstellen im Anlagenkataster (AnKa) eingestellten Daten und die hohe Anzahl der irrtümlich „roten Ampeln", die fälschlicherweise eine Prüffristüberschreitung anzeigen.

Inzwischen haben sich auf Seite der Überwachungsstellen folgende Problemschwerpunkte herausgestellt:

- Die zugelassenen Überwachungsstellen haben Schwierigkeiten, in Baden-Württemberg die Datensätze der richtigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- Bei vielen „roten Ampeln" handelt es sich vermutlich um Anlagen, die nach Mitteilung der Betreiber an die ZÜS inzwischen stillgelegt oder in eine nicht überwachungsbedürftige Anlage (z. B. Nutzungsänderung Lastenaufzug in Güteraufzug) umgewandelt worden sind. Deshalb prüft die ZÜS diese Anlagen nicht mehr und AnKa zeigt eine „rote Ampel" für eine Prüffristüberschreitung an. Die Stilllegung einer Anlage in AnKa und somit die Archivierung des Datensatzes kann nur durch die Behörde erfolgen.
- Bei einem Wechsel der zugelassenen Überwachungsstelle gibt der Betreiber häufig den Prüf- und Anlagenschlüssel (PAS) nicht weiter. Die vom Betreiber neu beauftragte ZÜS legt die zu prüfende Anlage als neuen Datensatz in AnKa an (Doppeleintrag). Für den schon vorhandenen Datensatz läuft mit der Zeit die terminierte Prüffrist ab, d. h. AnKa zeigt eine „rote Ampel".

Ende Mai 2011 wurde die Version 1.2 des Anlagenkatasters mit einer verbesserten Benutzeroberfläche und erweiterten Funktionalitäten frei geschaltet. In dieser neuen Version ist eine flexiblere Suche nach verschiedenen Parametern, wie z. B. Anlagenart, Betreiber, Prüforganisation oder auch dem Fristablauf mit roter Ampel, möglich. Das Suchergebnis kann als Excel-Tabelle exportiert und weiterverarbeitet werden, außerdem steht eine gezielte Suche nach möglichen Duplikaten zur Verfügung. Zum Datenabgleich werden die möglicherweise identischen Datensätze in zwei Fenstern gegenüber gestellt und nach dem „Verbinden" wie ein einziger Datensatz behandelt. Identische Datensätze werden, nachdem sie „verbunden" wurden, in AnKa wie ein einziger Datensatz behandelt und zur Berechnung der Prüffrist wird jeweils das aktuellere Prüfdatum herangezogen. Damit verschwindet in diesen Fällen von Doppeleintragungen auch die „rote Ampel". Dennoch kann jede ZÜS auf den von ihr angelegten Datensatz mit den

bisherigen Prüf- und Anlagenschlüsseln zugreifen, um durchgeführte Prüfungen einzutragen. Somit wird verhindert, dass Datensätze einer wechselweise von zwei zugelassenen Überwachungsstellen geprüften Anlage nochmals doppelt eingetragen werden. Verbundene Datensätze können auch wieder separiert werden.

Zur Verbesserung der Qualität der bereits im Kataster eingestellten Daten wurde für Baden-Württemberg eine gemeinsame Initiative mit dem TÜV Süd Industrie Service GmbH in München vereinbart. In einem ersten Schritt wird das Vorgehen bei einer solchen nachträglichen Validierung der Datenbasis in einem Pilotprojekt mit zwei Stadt- und einem Landkreis erprobt. Anschließend wird das Projekt auf alle Datensätze über in Baden-Württemberg durchgeführte Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen ausgeweitet.

Umweltministerium

Gefahrstoffe

Sachkunde für Verkauf von MDI-haltigen Bau- und Montageschäumen

Mit der 31. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt mussten ab dem 1. Dezember 2010 auch Methylendiphenyldiisocyanat(MDI)-haltige Bau- und Montage-Schäume erstmalig als krebsverdächtig gekennzeichnet werden. Dies hatte nicht nur für den Umgang, sondern auch auf die Abgabe dieser Produkte umfangreiche Auswirkungen zur Folge. So muss nun z. B. der Käufer mindestens 18 Jahre alt sein. Weiter dürfen die MDI-haltigen Bauschäume in Baumärkten oder anderen Verkaufsstellen nicht mehr frei zugänglich sein (Selbstbedienungsverbot). Auch der normale Verkauf an Privatpersonen über das Internet ist bei diesen Produkten nicht mehr so ohne weiteres möglich. Letztlich müssen Verkäufer dieser Produkte ab dem 1.Dezember 2010 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und Abs. 2 Satz 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) über einen Sachkundenachweis verfügen.

Das Verkaufspersonal musste die erforderliche Sachkunde in der Regel durch Ablegen einer Prüfung vor der zuständigen Behörde (in Baden-Württemberg sind dies die Regierungspräsidien) nachweisen. Die Regierungspräsidien im Land standen damit vor einer schwierigen logistischen Aufgabe, denn sie mussten innerhalb kürzester Zeit den zahlreichen Wünschen zur Ablegung der Prüfung nachkommen. Dennoch konnten im letzten Quartal 2010 in Baden-Württemberg nahezu 700 Personen erfolgreich die Prüfung ablegen und damit die erforderliche Sachkunde für den Einzelstoff Methylendiphenyldiisocyanat nachweisen.

Umweltministerium

Strahlenschutz

Allgemeine Angaben

Von den Regierungspräsidien wurde im Jahr 2010 folgende Anzahl an Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erteilt:

Genehmigungen	Stuttgart	Freiburg	Tübingen	Karlsruhe	Summe
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	41	29	43	50	**163**
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	1	1	1	5	**8**
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (§ 11)	12	0	4	15	**31**
Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 15)	32	8	1	54	**95**
Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe (§ 106)	0	0	0	0	**0**
Insgesamt erteilte Genehmigungen					**297**

Nach der Röntgenverordnung (RöV) wurden von den Regierungspräsidien in 2010 folgende Anlagen genehmigt bzw. Anzeigen bestätigt:

	insgesamt	darunter Medizin
Betrieb von Röntgeneinrichtungen:		
- Genehmigung nach § 3	680	507
- Anzeige nach § 4 Abs.1	1389	1313
- Änderungsanzeige nach § 4 Abs.5	99	94
Betrieb von Störstrahlern:		
- Genehmigungen nach § 5 Abs.1	10	---

Zum Stichtag 31.12.2010 werden in Baden-Württemberg insgesamt 29.642 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler betrieben:

	insgesamt	Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin
Betrieb von Röntgeneinrichtungen:				
- Genehmigung nach § 3	6058	1684	2631	446
- Anzeige nach § 4 Abs.1	23148	6135	14518	707
Betrieb von Störstrahlern:				
- Genehmigungen nach § 5 Abs. 1	436	-	-	-

Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen

Fund uranhaltiger Glasperlen aus der Tschechischen Republik

In der Glasverarbeitung wurden früher uranhaltige Zusatzstoffe zur hellgelben und hellgrünen Einfärbung von Gläsern verwendet. Ein solcher Zusatz ist heute aufgrund der Radioaktivität der Uranfarben bei der Herstellung von Schmuck und Spielwaren gesetzlich verboten (§ 105 StrlSchV). Im Jahr 2010 tauchten bei einem Importeur von Schmuckglasperlen aus der Tschechischen Republik Glasperlen auf, bei denen der Verdacht bestand, dass sie derartige Stoffe enthalten. Das von der Firma üblicherweise für chemische Analysen beauftragte Labor wandte sich an das zuständige Regierungspräsidium, das seinerseits die Glasperlen durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe gammaspektrometrisch untersuchen ließ. Die LUBW kam zu dem Ergebnis, dass in den Glasperlen reines Uran enthalten ist. Allerdings entsprechen die Aktivitätsverhältnisse von U-238 zu U-235 bzw. U-234 nicht den natürlichen Verhältnissen. Es könnte sich um abgereichertes Uran aus einer Uranaufbereitungsanlage handeln. Aufgrund der Messergebnisse wurde bei der betreffenden Firma ein sofortiges Weiterverkaufsverbot angeordnet. Zusätzlich wurden repräsentative Proben aus dem gesamten Warenbestand der Firma - auch von anderen Lieferanten und unabhängig von der Farbgebung - zur Untersuchung an die LUBW gegeben. Der Lieferant der auffälligen Glasperlen wurde ausfindig gemacht und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) informiert. Weitere Analysen und Recherchen für eine eindeutige Herkunftsermittlung des enthaltenen Urans über den sog. „Fingerprint" verliefen leider ergebnislos.



Uranhaltige Glasperlen

Da nicht auszuschließen war, dass möglicherweise auf anderem Wege (z. B. über andere Importeure) entsprechende Glasperlen in den Handel und auf den Markt gelangten, wurde die mit dem „Tragen des Modeschmucks" potentiell für eine Person verbundene Strahlenexposition abgeschätzt. Betrachtet wurde sowohl die lokale Exposition der Haut (Organdosis der Haut) als auch die Ganzkörperdosis (effektive Dosis). Als Bewertungsgrundlage wurden die einschlägigen Grenzwerte aus der deutschen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) herangezogen. Für die Organdosis der Haut liegt der Grenzwert bei 50 mSv im Kalenderjahr (§ 46 Abs. 2 StrlSchV), für die effektive Dosis (Ganzkörperdosis = Summation der gewichteten Organdosen) existiert ein Grenzwert von 1 mSv im Kalenderjahr (§ 46 Abs. 1 StrlSchV).

Der wesentliche Dosisbeitrag würde aus der Betastrahlung der in den Glasperlen enthaltenen radioaktiven Zerfallsprodukte des Urans resultieren. Die Alphastrahlung leistet aufgrund der kurzen Reichweite keinen Dosisbeitrag und die Gammastrahlung verbleibt nahezu vollständig in der Glasmatrix. Messungen der Gamma-Dosisleistung an der Oberfläche der Glasperlen zeigten keine Erhöhung des Nulleffektes. Für die physikalische Abschätzung der Hautdosis durch Betastrahlung ermittelte das Festkörperdosimetrielabor im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) mit Thermolumineszenz-Dosimetern (TLD) über einen längeren Zeitraum die Beta-Dosis an der Oberfläche der Glasperlen. Damit sollte das „Tragen" der Perlen direkt auf der Haut simuliert werden. Zur Validierung der Ergebnisse des KIT wurde zusätzlich das Helmholtz-Zentrum München als amtliche Personendosismessstelle gebeten, eigene Messungen mit dem Teilkörperdosimeter GSF-TL-TDF 70 durchzuführen. Für die lokale

Hautdosis Hp (0,07) wurde schließlich ein Wert von 5,9 mSv in 572 h ermittelt. Dies entspricht einer Beta-Dosisleistung von 10,3 µSv pro Stunde. Sehr konservativ betrachtet wäre unter der Annahme einer ganzjährigen Tragezeit der Perlen (8.760 Stunden) der Grenzwert für die lokale Hautdosis mit 90 mSv um den Faktor 1,8 überschritten. Unter Zugrundelegung realistischerer Tragezeiten und Trageweisen für Modeschmuck, ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Grenzwert nicht überschritten würde.



Ermittlung der Beta-Dosis an der Oberfläche der uranhaltigen Glasperlen

Für die Ermittlung der effektiven Dosis ist nach Anlage VI Teil B Nr. 2 StrlSchV als Mittelungsfläche die gesamte Hautoberfläche (1,9 m2) zu berücksichtigen und der Wert mit dem Gewebe-Wichtungsfaktor für die Haut von 0,01 zu gewichten. Nach dieser Berechnungsvorgabe könnte jeder Quadratzentimeter der Haut mit 50 mSv Organdosis beaufschlagt werden und der Grenzwert wäre noch immer eingehalten. Die effektive Jahresdosis würde unter Zugrundelegung dieser Annahme zu einem Wert von 0,5 mSv im Kalenderjahr führen. Abschließend wurde auch eine mögliche innere Exposition durch das Verschlucken von Perlen betrachtet. Sie kann aufgrund der kurzen Verweilzeit und der physiologischen Abläufe im Magen-Darm-Trakt als vernachlässigbar eingestuft werden.

Die umfangreichen Untersuchungen und Betrachtungen führten zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der StrlSchV für Einzelpersonen der Bevölkerung unter realistischen Annahmen nicht überschritten würden selbst wenn entsprechende Glasperlen in den Handel und zum Verbraucher gelangten. Im konkreten Fall lag ein Verstoß gegen die StrlSchV vor. Schmuck und Spielwaren dürfen in der Bundesrepublik Deutschland keine radioaktiven Zusätze enthalten. Auch das Inverkehrbringen derartiger Ware ist unzulässig (§ 105 StrlSchV). Die Ware wurde an den Lieferanten in der Tschechischen Republik zurückgeführt und das BMU gebeten, die zuständigen Behörden im Ausland entsprechend zu unterrichten.

Umweltministerium

3.2 Marktüberwachung

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Jahresbilanz 2010 der Marktüberwachung in Baden-Württemberg

Von den Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg sind im Jahr 2010 auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes im Rahmen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung circa 4200 Produkte überprüft worden.

Labormäßige Überprüfungen werden in Baden Württemberg in der Regel von der Geräteuntersuchungsstelle bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) für die Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg durchgeführt. Im Jahr 2010 wurden dort insgesamt 239 Produkte einer vertieften sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen, davon 182 im Rahmen der aktiven und 57 im Bereich der reaktiven Marktüberwachung. Von den labormäßig untersuchten Produkten waren lediglich 13 % ohne Mängel. Bei 87 % der untersuchten Produkte wurden formale und sicherheitstechnische Mängel festgestellt.

Geprüft wurden u. a. Maschinen und elektrische Produkte wie z. B. Kettensägen mit Verbrennungsmotor, Astsägen, Wasserkocher, LeitungsrollerIPx4, Mehrfachsteckdosen IPx4, Steckernetzgeräte, LED-Lampen sowie typische Verbraucherprodukte und Kinderspielzeug wie Sonnenbrillen und Kunststoff- und Holzspielfiguren.

Auf der Grundlage der am 01.01.2010 in Kraft getretenen Verordnung (EG) 765/2008 wurde von den Ländern ein Marktüberwachungskonzept erarbeitet. Die Aktionen der Länder zur aktiven Marktüberwachung wurden auf nationaler Ebene im Arbeitsausschuss Marktüberwachung abgestimmt. Baden Württemberg beabsichtigt im Zeitraum 2010 bis 2013 insgesamt 32 länderspezifische Schwerpunktthemen zu bearbeiten. Im Jahr 2010 wurden für 12 Schwerpunktthemen Markterhebungen und Überprüfungen von den Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg durchgeführt. Erste Ergebnisse und Zwischenberichte sind aus den nachfolgenden Berichten ersichtlich.

Umweltministerium

Europaweite Projekte der Marktüberwachung

Seit 2005 werden von PROSAFE (Product Safety Enforcement Forum of Europe) für die Marktaufsichtsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten gemeinsame Schwerpunktaktionen, sogenannte Joint Actions, organisiert. Neben der Erhöhung der Sicherheit von Produkten auf dem europäischen Markt haben solche gemeinsame Schwerpunktaktionen zum Ziel, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den europäischen Marktaufsichtsbehörden zu verbessern. Aus diesem Grund beteiligt sich die Europäische Kommission finanziell an diesen Joint Actions.

Kinderlauflernhilfen
Aus Baden Württemberg beteiligte sich das Regierungspräsidium Stuttgart an der europäischen Schwerpunktaktion zu Kinderlauflernhilfen, an der außer Deutschland noch elf weitere Mitgliedsstaaten teilnahmen.

Lauflernhilfen sollen Kleinkindern bei den ersten Gehversuchen Halt geben und so das Erlernen der Laufbewegung erleichtern und beschleunigen. Allerdings werden in Verbindung mit deren Benutzung immer wieder Unfälle mit teilweise schweren Kopfverletzungen bekannt (z. B. durch Treppenstürze, Umkippen des Gefährts). Prüfungen der schwedischen Marktaufsicht im Jahr 2005 ergaben, dass von 13 am Markt entnommenen Lauflernhilfen lediglich eine die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllten. Bei einer 2008 ebenfalls in Schweden durchgeführten Nachprüfung erfüllten von elf geprüften Lauflernhilfen noch immer fünf Produkte die Vorgaben nicht.

Die teilnehmenden Marktaufsichtsbehörden aus den Mitgliedsstaaten planten unter der Moderation von PROSAFE den gesamten Ablauf der Aktion und tauschten die bei der Durchführung gemachten national unterschiedlichen Erfahrungen regelmäßig aus. Insgesamt wurden europaweit 36 Lauflernhilfen, davon vier in Deutschland, am Markt entnommen und in einem akkreditierten italienischen Prüfinstitut auf ihre Sicherheit getestet. 53% aller geprüften Produkte entsprachen den Anforderungen, 47% hingegen hatten sicherheitstechnische Mängel.
Zehn Prüflinge bestanden den Test zur Verhütung von Treppenstürzen nicht. Unter diesen zehn Prüflingen waren



Beispiel einer Lauflernhilfe

auch die vier in Deutschland vom Markt genommenen Produkte. Da bei Treppenstürzen mit Lauflernhilfen das Risiko gefährlicher Kopfverletzungen sehr hoch ist, wurde für diese zehn Produkte das weitere Inverkehrbringen freiwillig eingestellt bzw. behördlich untersagt, die Kunden über die Gefahren informiert und europaweit über das Schnellinformationssystem RAPEX gewarnt.

In Workshops in Brüssel und Valetta (Malta) wurden Ende 2010 die nationale Bearbeitung der Fälle evaluiert und die Prüfergebnisse mit Herstellern/Importeuren und Mitgliedern des Normungsgremiums der EN-Norm 1273 diskutiert. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass neben der Anzahl von Rädern an den Lauflernhilfen deren Gesamtlänge und die Höhe der Spielkonsole und des Sitzes Auswirkungen auf das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen hatten.

Regierungspräsidium Stuttgart

Lärmemissionen bei Maschinen - NOMAD -

Schwerhörigkeit in Folge extremer oder dauerhafter Geräuschbelastung gehört zu den häufigsten beruflich bedingten Krankheitsbildern. Aber auch Privatpersonen sehen sich häufig Maschinenlärm ausgesetzt – z. B. beim Arbeiten mit einem Bohrhammer oder einem Winkelschleifer. Die Maschinenrichtlinie sieht daher die Hersteller in der Pflicht, ihre Maschinen so zu konstruieren, dass deren Geräuschemissionen minimiert werden. Darüber hinaus wird die Dokumentation der entsprechenden Angaben in der Betriebsanleitung gefordert, damit der Käufer über die zu erwartenden Emissionen informiert ist und so in die Lage versetzt wird, persönliche Schutzmaßnahmen ergreifen oder ein leiseres Produkt anschaffen zu können. Die Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben an der EU-weiten Schwerpunktaktion NOMAD (Noise Machinery Directive) teilgenommen. Neben Deutschland beteiligten sich weitere 13 Mitgliedstaaten wie z. B. Frankreich, Spanien und Polen an der Aktion.

Das Interesse der Schwerpunktaktion NOMAD galt neben der Gewinnung von Daten zu Umfang und Qualität der von den Maschinenherstellern zur Verfügung gestellten Angaben zu den Geräuschemissionen (gegliedert nach Maschinengruppen, Branchen und Mitgliedstaaten), zum Stand der Lärmminderungstechnik für einzelne Maschinengruppen und der Ableitung von Unterstützungsmaßnahmen für Hersteller insbesondere auch der Sensibilisierung der Marktüberwachung für die komplexe Lärmproblematik. Die Ergebnisse der Erhebung wurden in eine zentral eingerichtete Online-Datenbank eingegeben.

Die Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg berücksichtigten bei der Maschinenauswahl die im Anhang der Outdoor-Richtlinie genannten Maschinen sowie eher gewerblich genutzte Maschinen aus dem Bereich der Investitionsgüter (Biegemaschinen, Furniermaschinen u. ä.). Bis zum Ende des Jahres 2010 wurden europaweit insgesamt 1569 Produkte geprüft. Deutschland lag mit 411 Prüfungen nur knapp hinter Spanien (418) und vor Frankreich (269), Finnland (128) und den Niederlanden (100). Deutschland und Spanien steuerten damit mehr als die Hälfte der Ergebnisse bei. Die gesammelten Daten werden derzeit ausgewertet. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine große Anzahl der überprüften Maschinen die Anforderungen nicht erfüllt. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist vorgesehen, dass die ADCO (Administration Cooperation Commitee Machinery) über die weitere Vorgehensweise berät. Damit soll ein einheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden aller Mitgliedsstaaten gewährleistet werden.

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen

Länderspezifische Schwerpunktthemen - Prüfaktionen 2010

Landwirtschaftliche Maschinen

Mit der Studie der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) „Sicherheit von Landmaschinen“ (KAN-Bericht 41) wurde festgestellt, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Maschinen 21 harmonisierte europäische Normen an den fortentwickelten Stand der Technik anzupassen sind. Insbesondere betroffen sind hierbei z. B. die Anforderungen an die Schutzeinrichtungen, Sicht auf gefährdete Bereiche, Betätigungskräfte für Stellteile und Arbeitseinrichtungen, Not-Halt-Befehlseinrichtungen. Von den Vertretern der Marktüberwachung und des Arbeitsschutzes wurde dieser Prozess in den nationalen Normungsgremien begleitet. Diese Arbeiten sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Zur Ermittlung von Grundlagen für die zukünftige Bewertung von Betätigungskräften wurden in Baden-Württemberg erste Überprüfungen durchgeführt. Insgesamt wurden vier Maschinenhersteller aufgesucht und weitere telefonisch befragt. Zur Beurteilung der aufzuwendenden Kräfte für Stell- und Bedienteile wurde neben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und verschiedene Normen (unter anderen die DIN EN 1005-2/3/4) auch die StVZO sowie der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) herausgegebene Kräfteatlas herangezogen.

Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Hersteller weitgehend nicht die Kriterien der DIN EN 1005 beim Herstellungsprozess berücksichtigen, da diese als zu aufwändig betrachtet werden. Die meisten Hersteller nutzen daher ihre Erfahrungen, indem sie bewährte Konstruktionen verwenden und bei Bedarf die Betätigungskräfte durch Federn, Hebel, Gasdruckzylinder oder Hydraulik reduzieren. Bei neuen Konstruktionen werden Kräfte meist nicht berechnet oder gemessen, sondern anhand der Gewichte überschlagen und/oder nach Fertigstellung getestet. Fast durchgängig werden als Grenzkräfte ca. 25 kg angegeben. Alle Stellteile, die einen höheren Kraftaufwand benötigen, werden serienmäßig mit den oben genannten Mitteln unterstützt.

Weiterhin zeigen erste Ergebnisse, dass Konstrukteure die unterschiedlichen Körpergrößen und damit auch unterschiedliche Angriffshöhe der Kraft nicht ausreichend berücksichtigen. Dies führt jedoch gerade bei kleineren Personen zu einem Kraftaufwand, der von der Person nicht aufgebracht werden kann. Die Erfahrung der Konstrukteure zeige in der letzten Zeit jedoch eine verstärkte Nachfrage nach „leichtgängigen“ Konstruktionen. Weiterhin zeigte sich, dass den Veränderungen, denen Betätigungskräfte im Laufe des Produktlebens unterliegen, zu wenig Beachtung geschenkt wird. So können sich die Betätigungskräfte eines Stellhebels beispielsweise durch schlechte oder fehlende Wartung durchaus verdoppeln.

Derzeit finden auf europäischer bzw. internationaler Ebene die Beratungen in den Normungsgremien statt. Wegen der Komplexität der Fragestellungen wurde auf europäischer Ebene von der ADCO Machinery eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Richtlinienvertreters beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingesetzt, die die Normungsverfahren auf europäischer Ebene begleitet.

Regierungspräsidium Freiburg / Umweltministerium

Haushalts- u. Gewerbewärmegeräte - Warmwasserbereiter

Warmwasserbereiter sind in Deutschland weit verbreitete Verbraucherprodukte und werden in vielen Haushalten von nahezu allen Personengruppen bzw. Altersklassen verwendet. Einige Bereiche des Warmwasserbereiters, z. B. die Heizplatte oder die Heizwendel, müssen heiß werden, um die Funktion des Geräts zu erfüllen. Andere Teile werden ungewollt heiß und stellen für die Nutzer ein Verbrennungsrisiko dar, wenn sie zufällig berührt werden. Daher standen bei den Überprüfungen der Marktüberwachung die Oberflächentemperaturen im Vordergrund.

Die grundlegenden Beschaffenheitsanforderungen für das Inverkehrbringen der Warmwasserbereiter sind in der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG) festgelegt. Allerdings konkretisieren bisher nur wenige elektrotechnische Produktnormen diese Forderung. Daher wurde von der EU-Kommission der Leitfaden (CLC Guide 29) aufgestellt. Der Leitfaden ist eine Anleitung zur Bewertung des Verbrennungsrisikos an zufällig berührbaren, nichtfunktionalen Teilen elektrischer Produkte. Er gibt für Oberflächen Höchsttemperaturen an, unterhalb derer Benutzer keine Verbrennungen erleiden. Der Leitfaden führt den Hersteller durch eine Risikoanalyse. Hierbei werden Material und Struktur der heißen Oberfläche betrachtet und für Benutzer verschiedener Altersklassen die maximalen Kontaktzeiten aufgezeigt. Zusätzlich wird beachtet, dass je nach Altersklasse der Produktnutzer ein anderes

Wärmeempfinden hat. So reagieren beispielsweise Kinder oder ältere Menschen wesentlich langsamer auf eine heiße Oberfläche als Personen im Erwachsenenalter. Dies kann beim Benutzer dazu führen, dass Hautverbrennungen bzw. Gewebebeschädigungen eintreten bevor dieser bemerkt, dass er eine heiße Oberfläche berührt.

Um eine möglichst breitgefächerte Marktüberwachung zu gewährleisten, wurden insgesamt 17 Prüfmuster verschiedener Bauart (z. B. Kunststoff, Aluminium bzw. Edelstahl) im Preissegment von 6 bis 90 Euro von der Marktüberwachungsbehörde vom Markt entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle zur Prüfung zugeleitet. Zusammenfassend wird festgehalten, dass vier Warmwasserbereiter mit Metallgehäuse aus Edelstahl- bzw. Aluminium-Verkleidung die Anforderungen des Leitfadens nicht erfüllen. Die gemessenen Temperaturen überschreiten zum Teil um bis zu 30% die im Leitfaden aufgezeigten Verbrennungsschwellen. Weiterhin wurde bei dem Modell aus Glas ebenfalls eine Temperaturüberschreitung um ca. 10 % festgestellt. Alle fünf überprüften Wasserkocher mit Kunststoffgehäuse waren hinsichtlich der Oberflächentemperaturen nicht zu beanstanden. Lediglich bei einem Wasserkocher mit Kunststoffgehäuse wurden formale Mängel festgestellt. Die für die Hersteller bzw. Importeure jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind informiert worden.

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

Überprüfung von Kettensägen mit Verbrennungsmotor
Von der Marktüberwachungsbehörde wurden 15 Kettensägen mit Verbrennungsmotor im Preissegment von 73 € bis 239 € vom Markt entnommen und durch eine benannte Prüfstelle auf Festigkeit des Handschutzes, Handgriffes und Kettenfangbolzens sowie die Leistungsfähigkeit der Kettenbremse überprüft.

Grundlage der umfassenden sicherheitstechnischen Prüfung waren folgende europäische harmonisierte Normen, die den Stand der Technik wiederspiegeln:

DIN EN ISO 7915:	Handgrifffestigkeit
DIN EN ISO 6534:	Mechanische Festigkeit des Handschutzes
DIN EN ISO 10726:	Festigkeit und Abmessungen des Kettenfangbolzens
DIN EN ISO 13772:	Leistungsfähigkeit von nicht manuell ausgelösten Kettenbremsen
DIN EN ISO 6535:	Leistungsfähigkeit der Kettenbremse

Diese Normen sind jeweils in den Konformitätserklärungen zu den einzelnen Maschinen aufgeführt. Nach dem Leitfaden der EU-Kommission zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind die Marktüberwachungsbehörden gehalten bei ihren Überprüfungen den aktuellen Stand der Technik einschließlich einschlägiger harmonisierter Normen zu berücksichtigen. Schwerpunkt der Überprüfungen war neben der Überprüfung der Kettenbremse die Überprüfung der Festigkeit der Haltegriffe und des Handschutzes.



Kettensäge mit gebrochenem Handgriff

Von den 15 Motorkettensägen haben nur drei alle Prüfungen bestanden. Bei neun Motorkettensägen wurden zum Teil gravierende Sicherheitsmängel festgestellt; sie entsprechen nicht den Angaben in der Konformitätserklärung und sind daher nicht rechtskonform. Bei den im Jahr 2010 durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass häufig der Handschutz, der u.a. die Kettenbremse beim Rückschlag der Säge auslöst, den in den Normen vorgegebenen Prüfbedingungen nicht stand gehalten hat. Die Sicherheitsfunktion war somit nicht mehr gegeben.

Bei weiteren drei Motorkettensägen erfordern die festgestellten Mängel zwar Maßnahmen des Herstellers bzw. Importeurs, jedoch kein sofortiges Einschreiten der Behörden. Die für die Hersteller und Importeure jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind informiert worden.

Die Ergebnisse der erneuten Überprüfung der Kettenbremszeiten zeigen im Vergleich mit den Prüfungen des Jahres 2008, dass in diesem Bereich die Anzahl der Beanstandungen zurückgegangen ist.

Regierungspräsidium Freiburg

Überprüfung von Kunststoff- und Holzspielzeug

Der Schwerpunkt der Aktion zur Sicherheit von Kunststoff- und Holzfiguren lag auf der Prüfung mechanischer Gefährdungen, insbesondere durch verschluckbare Kleinteile. In Ergänzung der Aktion „Schadstoffe in Spielzeug“ sollte auch das für Kunststoff- und Holzfiguren relevante Schwermetall Cadmium überprüft werden. Cadmium dient teilweise noch immer als Farbpigment in Kunststoffmischungen und in Lacken. Im Handel wurden insgesamt elf verschiedene Spielfiguren entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle bei der LUBW zur vertieften sicherheitstechnischen Untersuchung übergeben.

Die Überprüfungen ergaben sowohl Mängel bei der Kennzeichnung als auch sicherheitstechnische Mängel. Bei sechs Spielzeugen fehlten die notwendigen Angaben zum Hersteller ganz oder die Herstelleradresse war unvollständig. Bei fünf Spielzeugen wurden weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt: In zwei Fällen waren Warnhinweise nicht wie gefordert auf Deutsch, sondern nur in englischer Sprache vorhanden, in vier Fällen fehlte bei elektrischen Spielfiguren das Symbol für Gleichstrom. In einem Fall fehlte die erforderliche CE-Kennzeichnung. Bei vier Spielzeugen wurden bei mechanischen Prüfungen sicherheitstechnische Mängel festgestellt. Einmal führte die Fallprüfung zum Abbrechen verschluckbarer Kleinteile, einmal bedeutete Form und Größe von Teilen eine Verletzungsgefahr im Rachenraum von Kindern unter 18 Monaten. In zwei Fällen resultierten aus der Zugprüfung verschluckbare Kleinteile. Bei einer elektrischen Spielfigur war das Batteriefach ohne Werkzeug leicht zu öffnen. Einmal führten Schnüre zur Gefahr der Strangulation.

Beachtenswert indessen war das Ergebnis der chemischen Prüfung auf Cadmium. Bei keiner der Kunststoff- und Holzfiguren wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Allerdings waren nur drei der überprüften Spielzeugfiguren insgesamt ohne Mängel.

Regierungspräsidium Stuttgart

Schadstoffe in Spielzeug

Ziel der Aktion war es, durch eine Marktstudie einen aktuellen Überblick über die in Spielzeugen enthaltenen Stoffe zu erhalten und diese Marktübersicht im Hinblick auf die derzeitigen, verbindlich geltenden Grenzwerte zu analysieren.

Insgesamt wurden von den Marktüberwachungsbehörden 56 Prüfmuster am Markt entnommen. Schwerpunkte bildeten Spielzeuge aus Hart- und Weichkunststoffen sowie Gummi (Luftballons, Puppen, Schleim- und Knetmassen etc.), aber auch bei Elektro-, Metall- und Holzspielzeuge sowie Farben und Zaubertafeln wurden Proben genommen. Die chemischen Analysen wurden an ein externes Prüflabor vergeben. Die Auswertung der vorliegenden Ergebnisse der chemischen Analysen ergab Befunde, die sich mit den bisher bekannten Erkenntnissen decken.

Die Resultate zeigten, dass - bezogen auf die vorgesehenen Grenzwerte der neuen Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG - relativ wenige Überschreitungen festzustellen sind.

Stoff	Grenzwert in der neuen Richtlinie	Anzahl der Überschreitungen
PAK [1]	1.000 mg/kg	0
Nitrosamine	0,05 mg/kg	1
Nitrosierbare Stoffe	1 mg/kg	1

1PAK: polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe; besonders krebserzeugende Stoffgruppe, die z. B. in schwarz gefärbten Gummis enthalten sein kann

Dennoch konnte mit der Aktion ein Überblick über eine breite Produktpalette mit Messergebnissen auf verschiedene gesundheitsbedenkliche Stoffe gewonnen werden. Nur wenige der ausgewählten Parameter wurden gar nicht nachgewiesen. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse lässt sich die Planung zukünftiger Spielzeugaktionen gezielter auf bestimmte Produkte und deren Analyse auf verdächtige chemische Parameter festlegen. Verwaltungshandeln ist derzeit aufgrund der (noch) fehlenden, auf Kinder abgestimmten Grenzwerte im chemischen Teil der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG nur eingeschränkt möglich.

Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe

Sonnenbrillen

Überprüft wurden von der Marktüberwachungsbehörde 391 Sonnenbrillen. Nur ca. 40 % der Brillen haben die Prüfung ohne Beanstandung durchlaufen. Im Ergebnis konnten durch die Messungen bei vier Brillen (ca. 1 %) ein nicht ausreichender UV-Schutz festgestellt werden. Das weitere Inverkehrbringen dieser Brillen wurde von den betroffenen Händlern auf Betreiben der Marktüberwachung unmittelbar eingestellt.

Bei weiteren 64 Brillen (ca. 16 %) ergab sich ein Anfangsverdacht auf einen sicherheitstechnisch relevanten Mangel im Hinblick auf die erforderlichen Benutzerinformationen. Nach entsprechender Beratung durch die Marktüberwachung wurde meist der weitere Verkauf der betreffenden Sonnenbrillen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts von den betroffenen Händlern eingestellt. Die Vorgänge wurden an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet. In einem Fall hat der im Aufsichtsbezirk ansässige Importeur die festgestellten Mängel beseitigt. In vier Fällen mussten Händler per Anordnung zur Herausgabe der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Informationen (i. d. R. veranlasste Maßnahmen, Angaben zu Herkunft usw.) aufgefordert werden.

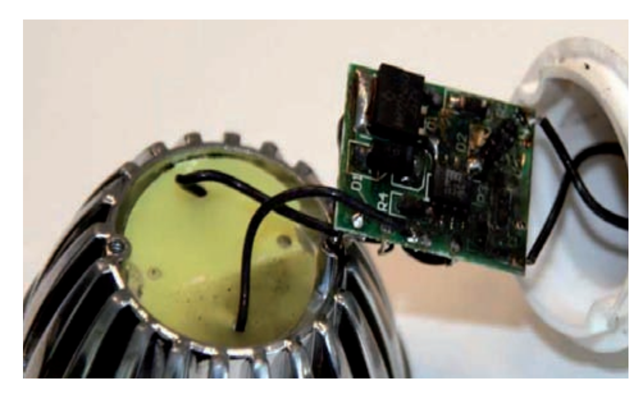
Regierungspräsidium Karlsruhe

LED-Lampen aus dem Internethandel

Von der Marktüberwachungsbehörde wurden LED-Lampen, sog. „LED-Spots“, überprüft, die als Ersatz für herkömmliche Glüh- oder Halogenlampen eingesetzt werden können. LED-Leuchtmittel bestehen aus einem Standard-Sockel (E27, E14 oder GU10), in den eine Platine mit der Elektronik (Betriebsgerät) zur Umwandlung der haushaltsüblichen Netzspannung (230V) in eine Kleinspannung zur Versorgung der lichtemittierenden Diode (LED) eingelassen wird. Die LED befindet sich in der Mitte einer Grundplatte über einem kegelstumpfförmigen Reflektor und wird mit einem Diffusor (trüber Glas- bzw. Plexiglaskörper) abgedeckt.



LED-Lampe



Elektronikbauteil einer LED-Lampe

Anlass zu dieser Jahresaktion gab eine Mängelmitteilung, die auf unsichere Konstruktionen, ungenügende Isolierung und mangelhafte „Spannungsfestigkeiten" hinwies. Auf Basis einer vertieften Marktanalyse wurden insgesamt 13 verschiedene LED-Spots überwiegend bei verschiedenen Internet-Händlern beschafft und im Hinblick auf ihre Konstruktionen, Isolierung und Spannungsfestigkeiten durch die Geräteuntersuchungsstelle überprüft.

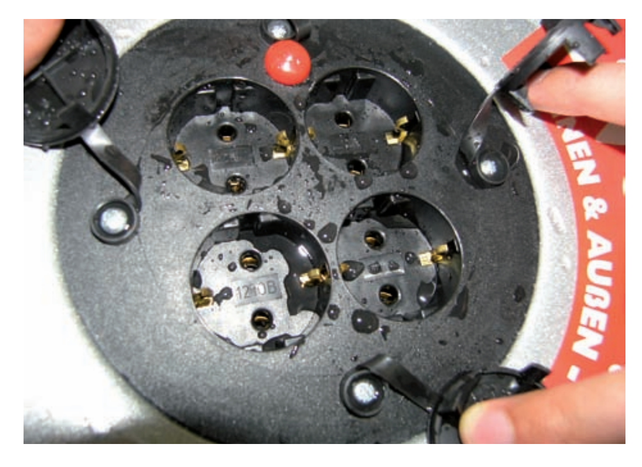
Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung fielen neun der 13 Prüfmuster (70 %) im Punkt „Elektrische Spannungsfestigkeit" durch. LED-Lampen dieser Bauart würden bei Spannungsspitzen im elektrischen Versorgungsnetz durch starke Erwärmung oder bei einem sogenannten Durchschlag ausfallen. Im schlimmsten Fall könnte ein solcher Durchschlag mit Funkenbildung zur Entstehung eines Brandes führen. Weiterhin wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt.

Die Hersteller und Importeure reagierten auf die mitgeteilten Mängel mit einem Verkaufsstopp bzw. der Beseitigung der Kennzeichnungsmängel. Ein Importeur veranlasste zunächst eigene Überprüfungen, um dann ebenfalls das weitere Inverkehrbringen einzustellen.

Regierungspräsidium Tübingen

Spritzwassergeschützte Leitungsroller und Steckdosenleisten

Ob beim Einsatz eines Hochdruckreinigers, in der Nähe von Sprinkleranlagen oder bei Regen an einem Marktstand - es gibt viele Anwendungsbereiche für elektrische Betriebsmittel, für die der Schutz gegen das Eindringen von Wasser erforderlich ist. Für die o. g. Überprüfung wurden nur Prüfmuster berücksichtigt, die nach Angabe des Herstellers/ Importeurs den Schutz gegen das Eindringen von Wasser gewährleisten. Spritzwassergeschützte Betriebsmittel müssen mindestens den Schutzgrad IPX4 oder höher aufweisen. Dabei bedeutet die „4", dass ein Schutz des Betriebsmittels gegen Spritzwasser aus allen Richtungen gewährleistet sein muss. Bei allen vier Leitungsrollern und bei zwei von drei Steckdosenleisten konnte festgestellt werden, dass es bei der Spritzwasserprüfung sowohl mit geschlossenen Deckeln, als auch mit gesteckten Schutzkontaktsteckern zum Eindringen von Wasser kommt.



Spritzwasser in der Steckdose als schlechtes Beispiel



Steckdose mit Dichtkragen als gutes Beispiel

Die Marktaufsicht in Baden-Württemberg informierte alle für die Hersteller/ Importeure zuständigen Marktaufsichtsbehörden über die vorliegenden Prüfergebnisse. Die Mehrzahl der Hersteller/ Importeure erklärte sich inzwischen bereit, die beanstandete Ware nur noch für den Innengebrauch – ohne IPX4-Kennzeichnung – weiter in Verkehr zu bringen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen Hilfestellung beim Kauf von spritzwassergeschützten Steckvorrichtungen geben. Mit „IPX4" oder mit „spritzwassergeschützt" gekennzeichnete Leitungsroller oder Steckvorrichtungen wie z. B. Steckdosenleisten sollten nur dann gekauft werden, wenn die Steckdose mit einem Dichtkragen oder im Innern mit einem Dichtring ausgeführt ist. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei eingestecktem IPX4-Stecker kein ringförmiger Luftspalt zwischen Stecker und Steckdose sichtbar ist.

Regierungspräsidium Tübingen

Steckernetzteile
Bei der Schwerpunktaktion Steckernetzteile wurden über die Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit (GPSG) hinaus auch Untersuchungen hinsichtlich verbotener Inhaltsstoffe gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie hinsichtlich der Energieeffizienz nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) vorgenommen, um im Rahmen der Aktion möglichst Synergieeffekte zu erzielen. Die Prüfungen zum EBPG wurden in Amtshilfe von der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt durchgeführt. Die Prüfungen im Rahmen des GPSG und des ElektroG erfolgten durch die Geräteuntersuchungsstelle der LUBW.

Bei der Aktion wurden 16 Steckernetzteile verschiedener Hersteller geprüft. Aus der Sicht des GPSG wurde nur bei einem Produkt ein sicherheitstechnisch relevanter Mangel (Risikograd N - niedriges Risiko) ermittelt, in zwölf weiteren Fällen ergaben sich lediglich formale Mängel ohne sicherheitstechnische Relevanz. In drei Fällen ergab sich der Verdacht eines GS-Zeichenmissbrauchs.

Die Messung der Energieeffizienz hat bei drei der überprüften Produkte eine Überschreitung der in der einschlägigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 278/2009 festgelegten Grenzwerte ergeben. Allerdings ist nach den Ermittlungen davon auszugehen, dass die Produkte bereits vor dem Wirksamwerden der Durchführungsverordnung erstmalig in Verkehr gebracht wurden und damit formal nicht zu beanstanden sind. Zwei dieser drei Produkte waren zudem bei der Überprüfung auf verbotene Inhaltsstoffe nach dem ElektroG auffällig geworden. Beide Netzteile hatten einen zu hohen Bleianteil in den Lötstellen, eines zudem in der Kabeltülle, und waren daher zu beanstanden. Soweit möglich erfolgte bei festgestellten Mängeln die Abgabe/Information an die örtlich zuständigen Behörden. In zwei Fällen - insbesondere auch bei den Beanstandungen nach dem ElektroG - war die Lieferkette nicht mehr zu klären (Kleinsthändler). In beiden Fällen stellten die Händler jedoch freiwillig das weitere Inverkehrbringen ein. Weitere Maßnahmen im Handel wurden angesichts der Ergebnisse der Risikobewertung nicht veranlasst.

Auch bei der Aktion Netzteile war festzustellen, dass insbesondere Kleinhändler häufig keine Unterlagen über Lieferanten, Lieferwege usw. vorlegen können und angeben, hierzu auch über keine Informationen (mehr) zu verfügen. Dies stellt im Mängelfall ein erhebliches Hindernis für die marktaufsichtliche Ermittlung dar.

Regierungspräsidium Tübingen

Gelenkschützer ohne Prüfzeugnis
Protektoren zum Schutz der Knie, der Ellenbogen sowie Handgelenke sind gemäß der EU-Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) Protektoren der Kategorie II. Diese Kategorisierung verlangt, dass vor dem Inverkehrbringen eine Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle („benannte Stelle“) durchgeführt werden muss. Bei der Marktüberwachung wurden Knieschützer für Arbeiten in kniender Haltung insbesondere aus Baumärkten und Discountern entnommen und an Hand einer Checkliste geprüft. Neben Knieschützern für den Arbeitsschutz wurden auch Sportprotektoren aus Sportgeschäften, Kaufhäusern mit Sportabteilungen und aus dem Spielzeughandel einbezogen.

Im Rahmen der Marktüberwachungsaktion wurden 20 Protektoren untersucht. Davon hatten 15 Prüfmuster Mängel. Die mangelhaften Protektoren verteilten sich zu einem Drittel (fünf Protektoren) auf Knieprotektoren für den Arbeitsschutz, zu zwei Dritteln auf Sportprotektoren. Die fehlende Baumusterprüfung ist als zentraler Mängelschwerpunkt festzustellen. Daneben sind teilweise die Dämpfungseigenschaften fraglich und Befestigungsgurte zu schmal (Gefahr des Blutstaus). Zur Durchstich-Festigkeit fehlt meist die Angabe der Leistungsstufe. Häufig fehlt auch die Informationsbroschüre des Herstellers oder sie ist unvollständig. Bei den mangelhaft geprüften Protektoren wurden die für den Hersteller bzw. Importeur örtlich zuständigen Marktaufsichtsbehörden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Die Anforderungen der EG-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung „PSA-Richtlinie“ bleiben insbesondere für Knie- und Ellenbogenschützer für den Hallensport bis heute weitgehend unberücksichtigt, obwohl die harmonisierte Prüfnorm EN 15613 bereits seit zwei Jahren veröffentlicht ist. Sportprotektoren bleiben deshalb weiterhin im Überwachungskonzept des Regierungspräsidiums Tübingen.

Regierungspräsidium Tübingen

Mähkopf Terminator 4

Das Regierungspräsidium Freiburg wurde von der Regierung von Niederbayern über das Ausstellen von Mähköpfen „Terminator 4" auf der Internationalen Fachmesse für Baumaschinen baua 2010 in München durch eine Firma im Regierungsbezirk informiert. Hersteller des Mähkopfes ist eine italienische Firma.



Mähkopf „Terminator 4"

Nach Erhalt von Prüfmustern im Mai 2010 wurde eine Risikobeurteilung nach den RAPEX-Leitlinien durchgeführt mit dem Resultat „Ernstes Risiko". RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europaweites Schnellwarnsystem für den Verbraucherschutz. Bei diesem Mähkopf besteht der begründete Verdacht des Vorliegens einer Gefahr für Gesundheit und Leben des Verwenders und weiterer anwesender Personen. Mit einem ähnlichen Produkt hat sich in England ein tödlicher Unfall ereignet. Eine RAPEX-Meldung wurde veranlasst und ist seit ca. Mitte Juni 2010 gelistet. Der Händler hat bestätigt, dass er das Produkt nicht weiter in den Verkehr bringt und Restbestände an den Hersteller zurücksendet. Zwischenzeitlich hat der Händler zwei andere Mähköpfe desselben Herstellers in sein Sortiment aufgenommen, die möglicherweise auch ein Sicherheitsrisiko darstellen und ein erhebliches Gefährdungspotential in sich bergen. Das Regierungspräsidium Freiburg prüft derzeit, ob die Verkehrsfähigkeit für diese Mähköpfe gegeben ist.

Der italienische Hersteller wurde von uns über das Verbot des Inverkehrbringens der Mähköpfe informiert und um Zusendung der Unterlagen nach Anhang VII der Maschinenrichtlinie, sowie der Prüfergebnisse gebeten. Am 30.08.2010 wurde ein sofortiges Verkaufsverbot gegenüber dem Händler in Deutschland verfügt mit der Maßgabe, dass die Mähköpfe erst dann wieder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie und dem GPSG nachgewiesen ist. Die Verfügung enthielt außerdem die Aufforderung, eine Kundenwarnung für den Mähkopf Terminator 4 und zwei weitere Mähköpfe heraus zu geben. Der italienische Hersteller hat aufgrund der RAPEX-Listung eine namhafte Anwaltssozietät eingeschaltet. Von einer in Italien akkreditierten Prüfstelle werden derzeit Prüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor und werden mit großem Interesse erwartet.

Regierungspräsidium Freiburg

Marktüberwachung - Überprüfungen auf Messen

„PaintExpo“ in Karlsruhe
Die Messekommission auf der „PaintExpo“ hat insgesamt 32 Produkte bei 19 Ausstellern überprüft. Produktsegmente waren Spritzgeräte, Zerstäuber, Sprühpistolen, Roboter, Misch- und Dosiergeräte und Reinigungs-, Entfettungs- und Plasmaanlagen.

Bei fünf Ausstellern (darunter einer im Aufsichtsbezirk ansässig) mussten an insgesamt 14 Produkten Mängel festgestellt werden. Bei vier der bemängelten Produkte handelte es sich um Prototypen. Hier wurden nach Beratung durch die Messekommission entsprechende Messeschilder angebracht. Bei sechs Produkten wurde der Sachverhalt an die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde über die Internetdatenbank ICSMS weitergeleitet. Bei rein formalen Mängeln wurde auf eine Weiterleitung verzichtet, hier wurden die Messeanbieter als angemessene behördliche Maßnahme über ihre Pflichten informiert.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung (AMB) in Stuttgart
Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg wurden auf der neuen Messe in Stuttgart die Aussteller auf der AMB kontrolliert. Die Begehung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Metall (BGM), wobei vier Messekommissionsgruppen aus jeweils zwei Vertretern des Regierungspräsidiums und einem Vertreter der BGM gebildet wurden. Aus der großen Produktpalette wurden Band - und Bügelsägen, Ständerbohrmaschinen, Drehmaschinen und Bearbeitungszentren ausgewählt. Die veranstaltende Messegesellschaft stellte im Vorfeld Messekataloge in ausreichender Anzahl und für die beiden Tage einen Besprechungsraum zur Verfügung. Anhand des Messekataloges und der Ergebnisse einer Internetrecherche wurde eine Vorauswahl der zu besuchenden Messestände vorgenommen. Besucht wurden sowohl Aussteller aus Europa als auch aus Übersee. Vor der eigentlichen Begehung wurde in einer gemeinsamen Vorbesprechung aller Messekommissionsgruppen die Durchführung der Aktion nochmals im Detail abgestimmt.

Die Gespräche mit den Vertretern der Aussteller auf den Messeständen verliefen bis auf eine Ausnahme in ruhiger und konstruktiver Atmosphäre. Um die Fragen der Marktüberwachung beantworten zu können, waren meist mehrere Firmenvertreter (Geschäftsführer, Techniker, Vertrieb) erforderlich. In einzelnen Fällen konnte man sich nur in englischer Sprache verständigen. Sofern sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, haben die Aussteller ohne Widerspruch das nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) erforderliche Hinweis an der betreffenden Maschine angebracht. Ausstellungsverbote mussten nicht angeordnet werden. Einzelnen Ausstellern war unbekannt, dass auf Messen Kontrollen der Marktüberwachung durchgeführt werden. So waren dann auch in mehreren Fällen die Betriebsanleitung und die Konformitätserklärung der betreffenden Maschine nicht am Stand vorhanden.

Für die Überprüfung der großen CNC-gesteuerten Maschinen musste deutlich mehr Zeit aufgewendet werden als in der Planung veranschlagt, so dass weniger Aussteller als vorgesehen besucht werden konnten. Das lag zum einen an der Komplexität der Maschinen und zum anderen an der Verfügbarkeit der Gesprächspartner seitens der Aussteller. Insgesamt wurden bei 28 Ausstellern 35 Maschinen besichtigt. Von den 28 Ausstellern waren 20 Hersteller, sieben Importeure und einer Händler. Von den 35 Maschinen hatten 17 Maschinen (zum Teil mehrere) sicherheitstechnische Mängel. Diese Mängel können in 18 Fällen durch technische Nachrüstungen, in sieben Fällen aber nur durch konstruktive Maßnahmen beseitigt werden. Bei 17 Betriebsanleitungen bzw. Warnhinweisen muss ebenfalls nachgearbeitet werden. Fünf Inverkehrbringer erhielten Revisionsschreiben, einem italienischen Hersteller bzw. dessen Aussteller wurde bereits auf der Messe ein Mängelschreiben übergeben. In 13 Fällen wurden die jeweils für die Inverkehrbringer zuständigen Marktaufsichtsbehörden informiert. Alle relevanten Vorgänge wurden in der Internetdatenbank ICSMS dokumentiert und die zuständigen Behörden informiert.

Die Nachkontrollen am zweiten Tag zeigten, dass die am Vortag von den Messekommissionsgruppen an einzelnen Maschinen veranlassten Maßnahmen, z. B. das Anbringen von Abschrankungen oder von Messeschildern, weiterhin vorhanden waren. Darüber hinaus musste von einer Messekommissionsgruppe noch einer zwischenzeitlich eingegangenen Beschwerde über einen vermuteten Mangel eines Mitbewerbers nachgegangen werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

„Interboot" in Friedrichshafen
Für Produkte aus dem Geltungsbereich der Sportbootrichtlinien finden in Deutschland lediglich drei größere Messen statt. Diese sind die „hanseboot" in Hamburg, die „boot-Düsseldorf" und die in Friedrichshafen stattfindende „interboot". Für die Marktüberwachung gibt es kaum andere Möglichkeiten als die Überprüfung der Sportboote auf Messen.

Bei der Messebegehung wurden ca. 50 Aussteller besucht und dabei ca. 30 Produkte überprüft. Hierzu zählen sowohl Ausrüstungen für Boote, Motoren sowie Sportboote. Bei zwei deutschen Ausstellern wurden fünf Boote aus Tschechien und Italien beanstandet. Bei allen fünf beanstandeten Booten waren technische Vorgaben der Sportbootrichtlinie nicht erfüllt. Fragen im Zusammenhang mit der Sportbootrichtlinie sind in der täglichen Arbeit der Marktüberwachung wenig präsent. Hier wäre ein verstärkter Austausch und eine engere Zusammenarbeit unter den für die drei genannten Messen zuständigen Marktüberwachungsbehörden hilfreich.

Bei der Messebegehung und den Besprechungen auf der Messe wurde festgestellt, dass im Bereich der kleinen Sportboote eher technische Mängel festgestellt werden als bei großen, sehr teuren und qualitativ hochwertigen Sportbooten. Die bei der Messebegehung beanstandeten Boote wurden teilweise unberechtigterweise als Sportboote im Sinne der Sportbootrichtlinie angeboten. Dabei wurde eine Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 94/25/EG erstellt und die Boote mit CE-Kennzeichnung versehen. Dieser vermeintlich nur formale Mangel hat jedoch für die Zulassung bei den Schifffahrtsämtern weiterreichende Folgen. Bei der Zulassung eines Bootes bei den zuständigen Schifffahrtsämtern ist ein Nachweis der Fahrtauglichkeit vorzulegen. Als Nachweis gilt auch eine Konformitätserklärung nach der Sportbootrichtlinie. Eine unzulässige Konformitätserklärung hat damit weiterreichende Auswirkungen als der vordergründig formale Fehler vermuten lässt. Z. B. dürfen Boote mit einer Konformitätserklärung über einen geringeren Restauftrieb, der es im überfluteten Zustand schwimmfähig hält, verfügen.

Regierungspräsidium Tübingen

„Faszination Modellbau 2010" in Friedrichshafen
Mit der Order- und Verkaufsmesse „Faszination Modellbau" wurde eine Messe für Hersteller und Händler zur Ausstellung und Verkauf von Produkten, die sowohl in die Kategorie Spielzeug, Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie und allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie fallen, begangen. Gerade die Abgrenzung zum Bereich Spielzeugrichtlinie fällt vielen Importeuren und Herstellern von Modellbauprodukten schwer. Diese Abgrenzung war in der Vergangenheit oft gegeben durch den hohen Preis und die komplizierte Bedienbarkeit vieler Modellbauprodukte. Mittlerweile werden viele „Ready to go-Produkte" angeboten und dies zu auch für Kinder erschwinglichen Preisen.

So wurden bei der Messebegehung im Jahr 2008 auf der Messe „Faszination Modellbau" in Friedrichshafen mehrere Produkte, die als Spielzeug beworben wurden, aber nicht die Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllen, beanstandet. Hierzu zählen insbesondere elektrisch betriebene Flugobjekte. Die Messe bietet der Marktüberwachung auch immer einen umfangreichen Überblick über Entwicklungen im Bereich Spielzeug. Bei ca. 20 Ausstellern/Händlern wurden 30 Produkte (Hubschrauber, Flugzeuge und pyrotechnische Raketen) überprüft. Beanstandet wurde die Auslobung als Spielzeug an mehreren Messeständen. Dabei wurde die kinderspezifische Bewerbung von nicht als Kinderspielzeug vorgesehener Produkte bemängelt.

Des Weiteren war bei vielen Importprodukten die Kennzeichnung entsprechend § 7 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bzw. RoHs (EG-Richtlinie 2002/95/EG) zweifelhaft. Eine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen „ear-Registrierung" und der Einhaltung der Stoffverbote gemäß ElektroG ist derzeit bei der Marktüberwachung auf Messen vor Ort noch nicht möglich. Besonders zu Händler von Billigimportwaren wurden die Händlerdaten und Daten zu den zugehörigen Produkten aufgenommen um im Nachgang zur Messebegehung deren Registrierung zu überprüfen. Auf der Messe wurde bei mehreren Verkaufsständen die kinderspezifische Auslobung für nicht für Kinder vorgesehene Produkte beanstandet und vor Ort entfernt.

Bei der Messe 2008 wurden noch mehrere Produkte vorgefunden, die als Spielzeuge für Kinder unter 14 Jahren angeboten wurden, jedoch nicht für diesen Personenkreis geeignet waren. Dabei handelte es sich damals weitgehend um Spielzeug-Helikopter für Kinder. Es wurden damals im ICSMS fünf Produktmeldungen eingestellt. Bei der Messebegehung 2010 waren solche Produkte allesamt nicht mehr für Kinder unter 14 Jahren angeboten und mit

der entsprechenden Kennzeichnung und entsprechendem Hinweis in der Bedienungsanleitung versehen. Produktgruppen, die noch 2008 als Spielzeug angeboten wurden, werden jetzt als „14+-Produkte" angeboten. Hier bedarf es weiterhin der Überprüfung der Abgrenzung. Hersteller und Importeure dürfen sich nicht mittels Umdeklarierung um die Anforderungen für Spielzeug drücken.

Die Problematik der Kennzeichnung, Registrierung und Stoffverbote nach Elektrogesetz ist weiterhin vorhanden und bedarf weiterer Marktüberwachungsanstrengungen. Mit der Anschaffung eines Röntgenfluoreszenzanalysegerätes (RFA) zur Materialanalyse wird künftig die Überprüfung der Stoffverbotsvorgaben gemäß § 5 ElektroG auch auf Messen und im Handel möglich sein.

Regierungspräsidium Tübingen

Chemikaliensicherheit

Die Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg führten auch im Berichtsjahr 2010 wieder umfangreiche Aktionen im Bereich der Chemikaliensicherheit durch. Die Festlegung der Aktionen erfolgte auf Basis eines gemeinsam mit den anderen Ländern abgestimmten Rahmenplans. Darauf aufbauend, wurden für Baden-Württemberg Ende 2009 die Aktionen für 2010 abschließend im Detail festgelegt. Die Ziele, die Durchführung und die Ergebnisse dieser Aktionen werden nachfolgend näher beschrieben.

Fortsetzung des europäischen Überwachungsprojekts REACH EN FORCE 1

Die Regierungspräsidien als zuständige Überwachungsbehörden führten 2010 das 2009 begonnene erste Europäische Überwachungsprojekt zur REACH-Verordnung fort. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Einhaltung der Registrierungsanforderungen von Stoffen und eine kursorische Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter. Über die Inhalte und Ziele des Projekts wurde bereits im vorangegangenen Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2009 (s. 17 ff.) ausführlich berichtet.

Bei der Fortführung 2010 wurden nochmals 83 Unternehmen (gegenüber 61 im Jahr 2009) auf die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen überprüft. Der Schwerpunkt der überwachten Betriebe verlagerte sich dabei von Betrieben der chemischen Industrie auf den Handel und auf Unternehmen, die Chemikalien für ihre Produktion einsetzen. Diese Gruppen der Akteure sind u. U. noch nicht in dem Maße mit der REACH-Verordnung vertraut, wie die klassischen Stoffhersteller. Dies kann eine Erklärung dafür sein, dass diesmal zwei Unternehmen angetroffen wurden, bei denen nicht (vor)registrierte Stoffe importiert wurden. Es lag damit ein Verstoß gegen eine Kernvorschrift der REACH-Verordnung vor, nämlich den Artikel 5 „no data – no market". Die zuständigen Behörden haben dafür Sorge getragen, dass unverzüglich die verbotenen Importe gestoppt und erst wieder aufgenommen wurden, nachdem sie mit den einschlägigen Anforderungen der REACH-Verordnung in Einklang gebracht wurden.

Was die Verstöße gegen die formalen Inhalte der Sicherheitsdatenblätter anbelangte, war gegenüber den Ergebnissen vor einen Jahr leider keine signifikante Verbesserung festzustellen. Nach wie vor sind noch viele Mängel vorzufinden. Hier liegt noch eine große Beratungsaufgabe der Behörden. Die inhaltliche Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern wird daher bis auf weiteres regelmäßig in das Jahresprogramm der Gewerbeaufsicht aufgenommen.

Umweltministerium

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Reifen

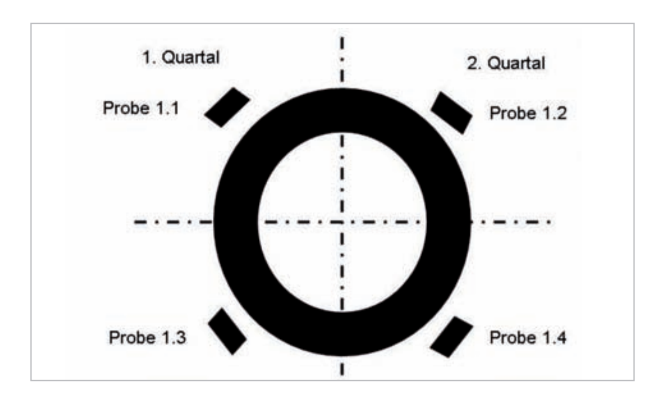
Das Regierungspräsidium Karlsruhe führte 2010 das Projekt „PAK in Reifen" durch. Die Jahresaktion ist Teil eines europäischen Überwachungsprojektes, welches durch das Forum der ECHA initiiert wurde. Die mit dem Projekt betraute Mitarbeiterin des RP Karlsruhe wurde dem Forum als nationale Ansprechpartnerin für das PAK-Projekt für Deutschland benannt; das Regierungspräsidium hatte damit die Koordination und Federführung für Deutschland inne.

Mit der Aktion wurde überprüft, ob die Anforderungen der REACH-VO an Reifen und an die darin enthaltenen Weichmacheröle eingehalten werden. In Anhang XVII Nr. 50 der REACH-VO werden in Ziffer 1 Grenzwerte für das Inverkehrbringen und Verwenden von PAK in Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenteilen, sowie ein Verfahren zur Überprüfung festgesetzt. Konkret wird festgelegt, dass ab dem 01.01.2010 hergestellte oder runderneuerte Reifen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die gewisse Grenzwerte überschreiten. Diese Grenzwerte (d. h. die Grenzwerte, die die Weichmacheröle betreffen) gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35 % HBay – gemessen und berechnet gemäß der ISO-Norm 21461 - nicht überschreitet. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind eine chemische Substanzklasse verschiedener Stoffe, die vielfach krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind (sog. „cmr-Stoffe"). Ein bekannter Vertreter ist z. B. das Benzo(a)-Pyren, abgekürzt „BaP". Es dient vielfach als Leitsubstanz für diese Substanzklasse.

Das Regierungspräsidium entnahm für die Untersuchung 15 Proben aus Autoreifen und ließ diese nach der ISO-Norm 21461 aufbereiten und analysieren. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Reifen wurden neben dem o. a. Herstellungsdatum weitere Aspekte berücksichtigt:

- Hersteller im Regierungsbezirk sind angemessen zu berücksichtigen.
- Reifen und Hersteller, die hinsichtlich des PAK-Gehaltes in Reifen bereits auffällig geworden sind, sind vorrangig zu berücksichtigen. Dies betraf insbesondere Hersteller aus Fernost.
- Es sind durchweg Proben von gängigen Reifen zu nehmen, d. h. die Proben sollen den Markt repräsentativ abbilden.

Um die Proben für die Analyse vorzubereiten, wurden von jedem Reifen vier Proben entnommen. Der Reifen wurde zur Probenahme in vier Quartale eingeteilt und aus jedem Quartal wurde eine Probe mit mindestens 7 x 7 cm Fläche und maximal 2 cm Dicke entnommen. Die ersten 0,1 mm bis 0,5 mm der Oberfläche der Probe werden abgezogen und entsorgt, um eine Kontamination zu vermeiden. Die Probenaufarbeitung war sehr aufwändig und wurde durch die landeseigene Geräteuntersuchungsstelle (GUS) bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe vorgenommen. Die Analytik zur Untersuchung des PAK Gehaltes in Reifen wird ebenfalls durch die ISO 21461 vorgegeben. Mit der Untersuchung der Reifen wurde ein externes Labor aus Norddeutschland beauftragt.



Skizze der Probenahme aus Reifen



Herauslösen der Reifenprobe

Die Ergebnisse der Analytik zeigten, dass keine der Proben den Schwellenwert von 0,35 % HBay der REACH Verordnung Anhang XVII Nr.50 Ziffer 2 überschreitet. Weitere Maßnahmen waren daher nicht zu veranlassen. Ein umfassender Überblick über die Marktverhältnisse wird sich aber erst dann ergeben, wenn auch die in 2011 vorgesehenen Überwachungsaktionen in anderen Ländern und Mitgliedstaaten der EU abgeschlossen sind.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Asbest in Thermoskannen und Dichtungsringen

Durch Berichte in verschiedenen Medien sowie durch Verbraucheranfragen wurde bekannt, dass Produkte mit asbesthaltigen Bauteilen auf den deutschen Markt gelangt sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Abstandshalter in Thermoskannen sowie um einzelne Dichtungsringe, die Chrysotilasbest enthalten. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern ist gemäß Anhang XVII Nr. 6 der REACH-Verordnung verboten. Im Zuge der Marktüberwachung wurden durch das Regierungspräsidium Freiburg in 17 Handelseinrichtungen 13 Thermoskannen und 11 Dichtungsringe entnommen und an die LUBW zur Untersuchung auf Asbestfasern übersandt. Dabei wurden vorrangig Erzeugnisse der unteren Preissegmente sowie Importe aus Asien berücksichtigt.

Im Ergebnis der Untersuchung konnten in keinem der 24 entnommenen Produkte asbesthaltige Fasern nachgewiesen werden. Allerdings wurde am Rande einer anderen Marktüberwachungsaktion bei einer verdächtigen Thermoskanne aus dem Billigsortiment (4,99 €) Asbest nachgewiesen. Das weitere Inverkehrbringen ist untersagt worden. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums ist durch diese Marktüberwachungsaktion bei den betroffenen Handelsunternehmen das Bewusstsein für die Asbestproblematik geschärft worden, so dass zukünftig beim Import von Produkten ein positiver Effekt zu erwarten ist.

Regierungspräsidium Freiburg

Cadmium in Kunststoffen und Metallerzeugnissen

Untersuchung von Verbraucherprodukten
In der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) wird die Verwendung von Cadmium in Anhang XVII beschränkt. Unter der Nummer 23 findet man u. a. die folgenden Verwendungsbeschränkungen:

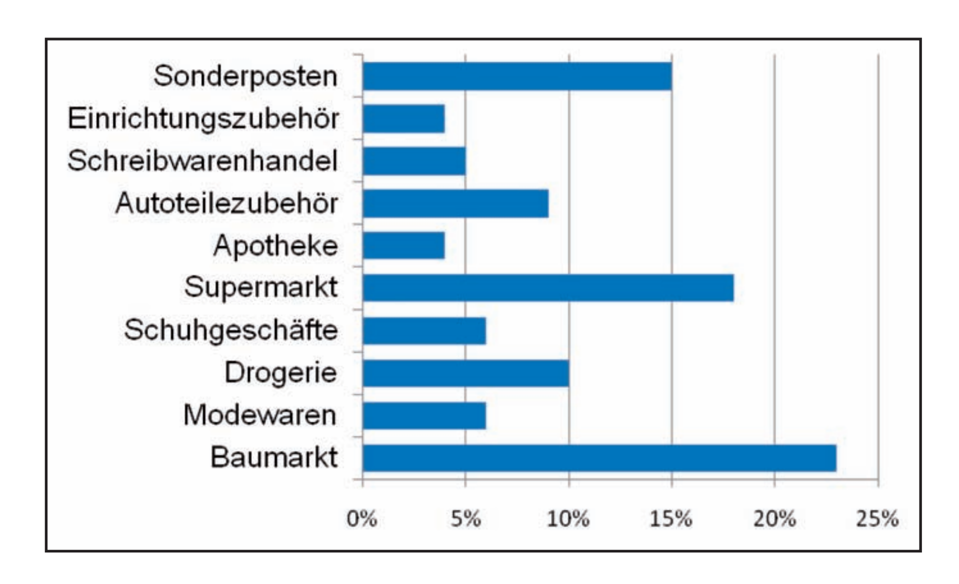
- darf nicht verwendet werden zum Einfärben von zahlreichen Kunststoffen,
- darf nicht verwendet werden in Anstrichfarben und Lacken,
- darf nicht verwendet werden als Stabilisator in PVC-Polymeren und Copolymeren, wenn die Produkte zum Beispiel als Verpackungsmaterial, Bekleidung oder Rohre (u.a.) in Verkehr gebracht werden sollen oder
- die Cadmierung von bestimmten Maschinen und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit cadmierten Bestandteilen sind nicht gestattet.

Ziel der Aktion war es, bei ausgewählten Kunststoff- und Metallerzeugnissen die Einhaltung dieser Beschränkungen zu überprüfen. Die Auswahl der Produkte, von denen eine Probe genommen werden soll, erfolgte nach Auswertung der ICSMS-Datenbank („Information Communication System of Market Surveillance"). Es zeigte sich, dass seit 2006 dort 91 Produkte mit zu hohem Cadmium-Gehalt bemängelt worden sind. Dabei war in 86 Fällen die Verpackung und in fünf Fällen das Produkt selbst betroffen. In allen Fällen wurde der zu hohe Gehalt in PVC festgestellt.

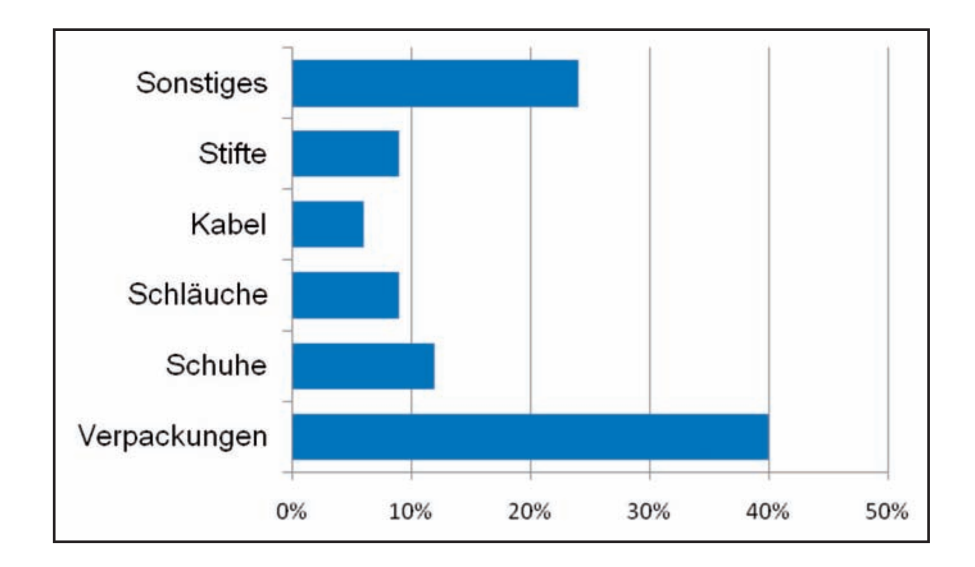
Deshalb wurde der Schwerpunkt auf Erzeugnisse aus PVC und/oder in PVC Verpackungen gelegt. Bei der Produktauswahl wurde auf ein breites Spektrum an Erzeugnissen und Branchen Wert gelegt. Eine Übersicht über die Unternehmen und Branchen, in denen Proben genommen wurden, bieten die u. a. Grafiken.

Ebenso vielseitig wie die überprüften Branchen waren die entnommenen und untersuchten Prüfmuster. Da die Produkte teilweise nicht nur selbst aus PVC oder anderen Kunststoffen bestanden, sondern auch in einer PVC-Verpackung in Verkehr gebracht wurden, ergab sich eine Probenanzahl von 33 Stück bei einer Gesamtzahl von 26 im Handel entnommenen Produkten.

Alle Proben wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) einer Prüfung mit dem RFA-Gerät (Röntgen-Fluoreszenzanalyse) unterzogen. Nur wenn bei dieser Vorprüfung ein Wert angezeigt wurde, fand eine tiefere nasschemische Analyse statt. Um Erfahrungen im Umgang mit dem RFA, besonders im Hinblick auf die Probenstärke bei Folien, zu gewinnen, wurden auch einige der unauffälligen Folien nasschemisch untersucht.



Probenahmeorte nach Branchen



Übersicht der untersuchten Produkte

(Sonstige Produkte waren: Regenmantel, Dekoente, Kinderboot, Bauklötze, Abdeckplane, Wanneneinlage, Sonnenvisor, Wachstischdecke)

Insgesamt wurden bei fünf Produkten Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Als Grenzwert diente der im Anhang XVII Nummer 23 Absatz 3 angegebene Wert von 100 mg/kg.

Prüfmuster	Cadmium-Gehalt (mg/kg)
Verpackung von Alu-Einkaufskorb	509
Verpackung von Sunshine-Bronzer	443
Verpackung von Autogarage	561
Verpackung von Highlighter	362
Verpackung von Wachstischdecke	344

Übersicht über die Produkte mit Grenzwertüberschreitung

Auffallend ist, dass von den Grenzwertüberschreitungen nur Verpackungen aus PVC betroffen waren. Dies bestätigt die Beobachtung, die während der Auswertung des ICSMS im Vorfeld gemacht wurde.

Die Händler, deren Produkte durch einen zu hohen Cadmiumgehalt auffielen, wurden darauf hingewiesen, dass ihre Produkte so nicht verkehrsfähig sind und sie diese nicht weiter in Verkehr bringen dürfen. Daraufhin nahmen alle betroffenen Händler ihre Waren zurück und vernichteten diese oder sandten sie zurück an ihren Lieferanten. Zum Teil waren deutschlandweit vertretene Handelsketten darunter. Diese gaben die Informationen an ihren jeweils zuständigen zentralen Einkauf weiter; von dort wurde versichert, dass in allen Märkten das weitere Inverkehrbringen nicht mehr stattfände. Für die Produkte, bei denen eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, wurde außerdem im ICSMS jeweils eine Produktinformation angelegt und an die für den Hersteller oder Importeur zuständige Behörde weitergeleitet. Bei größeren Ketten wurde die für den Hauptsitz zuständige Behörde benachrichtigt.

Im Rahmen der Aktion sollte auch ermittelt werden, inwieweit sich durch Abprüfen entsprechender Anforderungen bei den Prüfmustern auch Synergieeffekte mit anderen Rechtsbereichen finden und nutzen lassen. Neben den Grenzwertüberschreitungen für das Cadmium wurden die entnommenen Prüfmuster daher auch einer formalen Prüfung und einer groben Inaugenscheinnahme auf auffällige Sicherheitsmängel im Hinblick auf das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unterzogen.

Dabei wurde festgestellt, dass bei sieben der Produkte keine Herstellerangaben auf dem Produkt zu finden waren, wie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) gefordert. Bei zweien dieser Produkte wurden außerdem weitere Mängel festgestellt. Bei einem Paar Kinderschuhen lösten sich verschluckbare Kleinteile sehr leicht ab. An einer Kinderregenjacke befanden sich Zugbänder, die zu lang waren und damit zur Strangulation eines Kindes führen können. Diese Mängel wurden in Zusammenarbeit mit der Produktsicherheit aufgedeckt und werden federführend von dieser auch weiter verfolgt.

Die Aktion hat somit gezeigt, dass sich bei vorausschauender Aktionsplanung und darauf abgestellter Produktauswahl sinnvolle und zeitersparende Synergien mit dem GPSG finden lassen. In weiteren Projekten ist zu prüfen, inwieweit sich auch Synergiepotenziale mit anderen Rechtsbereichen wie den Stoffverboten im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bzw. RoHs (EG-Richtlinie 2002/95/EG) oder den Anforderungen des Energiebetriebenen Produktegesetz (EBPG), für die die Regierungspräsidien ebenfalls zuständige Überwachungsbehörde sind, finden lassen.

Regierungspräsidium Tübingen

Gemeinsames Überwachungsprojekt mit dem Zoll

Unabhängig von der Aktion in Tübingen wurden in Kooperation mit den Zollbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Herbst 2010 an nachstehenden Zollstellen eine jeweils mehrtägige Schwerpunktaktion zu "Cadmium in Kunststoffen" durchgeführt:

- RP Freiburg — Zollstelle Grenzübergang Weil am Rhein
- RP Karlsruhe — Zollstelle Baden-Airport
- RP Stuttgart — Zollstelle Flughafen Stuttgart

Cadmium ist laut REACH-Verordnung Anhang XVII Nr. 23 insbesondere in PVC-Kunststoffen in Konzentrationen über 100 ppm verboten. Kontrolliert wurden neben Verpackungsmaterial auch bestimmte Produktgruppen wie Kunstleder oder Schulbedarf. Gegenstand der Schwerpunktaktion waren ausschließlich Einfuhren aus dem Nicht-EU-Raum nach Deutschland.

Insgesamt wurden etwa 100 Kunststoffproben aus Waren untersucht, die per Lkw, per Bahn oder mit dem Flugzeug eingeführt wurden. Die Messung erfolgte vor Ort durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mittels Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA). Keiner der untersuchten Kunststoffe wies einen Cadmiumgehalt oberhalb der Nachweisgrenze (ca. 60 ppm) auf. Die Aktion legt den Schluss nahe, dass eingeführtes PVC-Folienmaterial (welches den Hauptanteil der untersuchten Kunststoffe stellte) entgegen den Erkenntnissen der Aktion des RP Tübingen doch keine wesentliche Quelle für erhöhte Cd-Gehalte darstellt. Verpackungsmaterial von Konsumgütern wie z. B. Spielzeuge oder Elektroartikel, die laut den Meldungen anderer Bundesländer eine höhere Beanstandungsquote haben, waren in den eingeführten Gütern nicht enthalten. Dieser Thematik soll in Zukunft näher nachgegangen werden.

Unabhängig von den erzielten Ergebnissen hatte die Aktion einen äußerst positiven Effekt, denn es konnte die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden vor Ort (wieder) aufgebaut bzw. intensiviert und somit die Basis für weitere gemeinsame Überwachungsprojekte auf dem Gebiet des Chemikalienrechts geschaffen werden. Hierbei sollten zukünftig auch die Zollstellen mit eingebunden werden, bei denen Waren über Häfen abgefertigt werden.

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg

Lösemittel in Klebstoffen

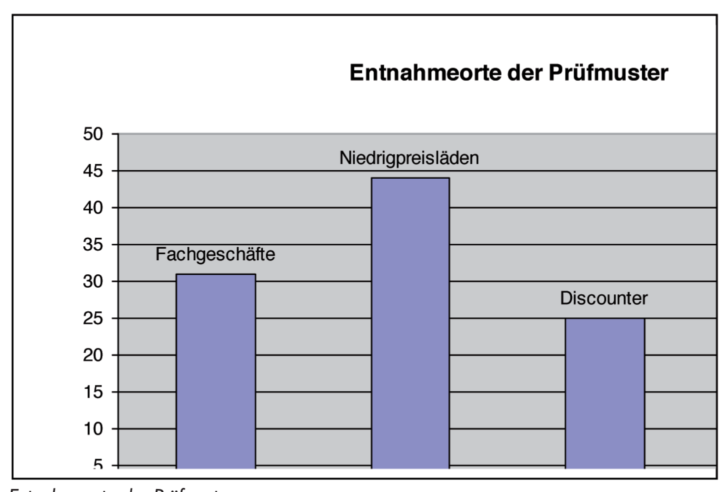
Im Rahmen dieser Aktion wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart durch die Entnahme von Klebstoffen vom Markt und durch eine chemische Untersuchung überprüft, inwieweit die durch den Anhang XVII der REACH-VO vorgegebenen Beschränkungen bestimmter Lösemittel in Klebstoffen wie z. B. Nagelkleber, Plastik-Kleber, Bastelkleber, Fahrradkleber oder Sekundenkleber, die für jedermann erhältlich sind, eingehalten wurden.

Für die Überwachungsaktion relevante Lösemittel aus dem Anhang XVII sind insbesondere die Lösemittel Benzol, Toluol und Chloroform, aber auch weitere halogenierte Lösemittel. Es handelt sich stets um leichtflüchtige Lösemittel, mit denen eine rasche Klebewirkung (z. B. Sekundenkleber) erzielt wird. Alle Lösemittel sind - insbesondere beim Einatmen - durch ihre giftige oder krebserzeugende Eigenschaft gesundheitsschädlich. Diese Gefährdung verstärkt sich bei Benzol und Chloroform durch die sich aus dem jeweils hohen Dampfdruck ergebende Leichtflüchtigkeit der Stoffe.

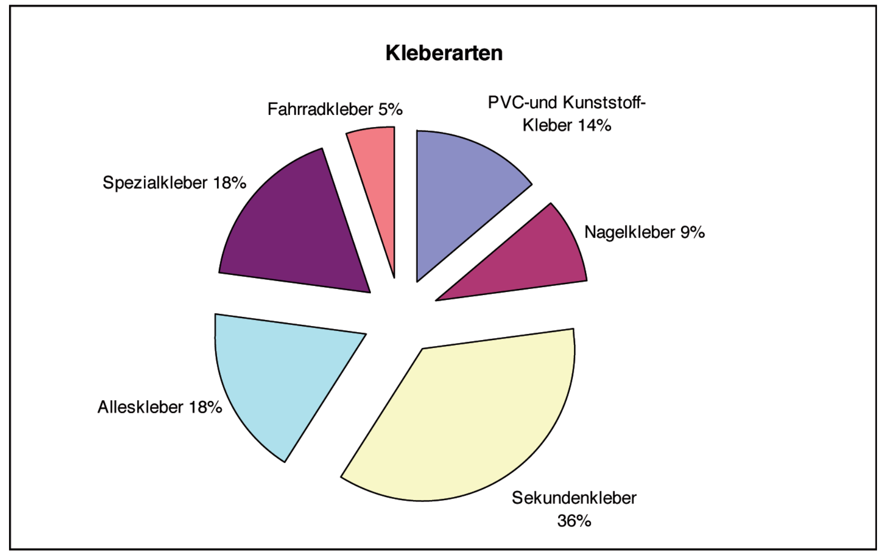
Um den Prüfaufwand bei der chemischen Analyse der Klebstoffe einzuschränken, wurde im Vorfeld mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) festgelegt, dass sich diese vorrangig auf die am ehesten zu erwartenden Lösemittel Benzol (Ziffer 5, Anhang XVII), Toluol (Ziffer 48, Anhang XVII) und Chloroform (Ziffer 32, Anhang XVII) beschränken sollte. Im Rahmen der Analyse jedes Klebstoffs wurde jedoch zusätzlich ein Screening durchgeführt, um weitere Lösemittel (insbesondere halogenierte Lösemittel gemäß den Ziffern 33-38 Anhang XVII) zu ermitteln.

Bei der Prüfmusterentnahme wurde für die chemische Untersuchung in den für die Analytik notwendigen Mengen Analysen- und Rückstellprobe (zu untersuchende Probe) entnommen und der LUBW zur Analyse zugeschickt. Zusätzlich wurde dem Händler, bei dem die Prüfmusterentnahme erfolgte, die Hinterlegung einer Gegenprobe freigestellt.

Die Kleberentnahme nach Händlerart erfolgte zu 31 % in Fachgeschäften, zu 44 % in Läden des Niedrigpreissektors und zu 25 % in Discountern und Warenhäusern (s. Abb. 1). Etwa 70% der Händler, bei denen eine Prüfmusterentnahme erfolgte, nahmen die Gelegenheit zur Hinterlegung einer Gegenprobe wahr. In Baumärkten wurden vorerst keine Prüfmuster entnommen, da in den überprüften Märkten ausschließlich die Klebstoffe der bekannten deutschen Markenhersteller angeboten wurden. Aufgrund vorangegangener Recherchen und Gesprächen mit Verbänden wurde davon ausgegangen, dass von den Herstellern in Deutschland die hier maßgebenden Beschränkungen der REACH-VO eingehalten werden. Zur Absicherung dieser Annahme wurden in einige Fachgeschäften auch Proben deutscher Hersteller entnommen.



Entnahmeorte der Prüfmuster



Aufteilung der Kleberproben

Im Rahmen der Aktion wurden im Regierungsbezirk Stuttgart 20 Proben entnommen. Hinzu kamen eine Kleberprobe im Regierungsbezirk Freiburg und eine Kleberprobe im Regierungsbezirk Karlsruhe. Somit waren bei dieser Aktion 22 Kleberproben eingesammelt worden.

Auffallend war, dass bei ca. 45 % der Prüfmuster zwar der Importeur, nicht aber der Hersteller ermittelt werden konnte. Bei den verbleibenden 55 % wurden Hersteller sowohl in Deutschland, im EU-Ausland und außerhalb der EU ermittelt. Zusätzlich zur Beprobung im Handel wurden im Rahmen der zeitgleich durchgeführten Marktüberwachungsaktion REACH-EN-FORCE 1 auch drei baden-württembergische Herstellerbetriebe für Klebemittel bezüglich der Verwendung von Lösemitteln aus dem Anhang XVII zur REACH-VO überprüft.

Die Analytik ergab, dass nur zwei Produkte hinsichtlich beschränkter Stoffe zu beanstanden waren: Ein PVC-Kleber war mit > 25 % Toluol und ein Sekundenkleber war mit 0,4 % Chloroform und 0,13 % Dichlorethan belastet. Ein weiterer Kleber (PVC-Kleber) wies zwar einen Gehalt von 0,1 % Toluol auf, konnte aber aufgrund der zu berücksichtigen Meßungenauigkeit von 0,03 % nicht eindeutig den mangelbehafteten Klebemitteln zugeordnet werden und wurde deshalb formal nicht beanstandet. Auch die Überprüfung der drei baden-württembergischen Klebemittel-Hersteller im Rahmen der Überwachungsaktion REACH-EN-FORCE 1 ergab keine Hinweise auf eine unzulässige Verwendung von Lösemitteln, die nach Anhang XVII zur REACH-VO beschränkt sind.

Bei dem Prüfmuster des mit >25 % hochbelasteten Klebers wurde aufgrund des ermittelten hohen Risikos (RK 3) umgehend mit behördlichen Maßnahmen beim Händler der Rückruf und das weitere Verkaufsverbot veranlasst. Der Händler des Sekundenklebers mit erhöhten Chloroform- und Dichlorethan-Gehalten verhinderte durch freiwillige Maßnahmen durch Einstellen des Inverkehrbringens und die Rücknahme noch im Markt vorhandener Produkte die weitere Verbreitung des Klebers.

Beide o. g. Prüfmustern wurden in der Internetdatenbank ICSMS eingestellt und die für den Hersteller bzw. den Importeur zuständigen Behörden außerhalb von Baden-Württemberg informiert. Die Prüfmuster ohne Überschreitung der Beschränkungen des Lösemittelgehaltes nach Anhang XVII der REACH-VO wurden ebenfalls im ICSMS erfasst und als Benachrichtigung an die für den Hersteller zuständige Behörde verschickt.

Bei der Betrachtung des Produktionsortes der Klebstoffe, die den im Anhang XVII der REACH-VO angegebenen Grenzwert überschreiten, ist festzustellen, dass einer der belasteten Kleber in Deutschland hergestellt wurde und der zweite belastete Kleber durch eine deutsche Firma importiert wurde, ohne dass der Produktionsort ermittelt werden konnte. Der Kleber, der aufgrund der zu geringen Überschreitung des Toluolgehaltes nicht beanstandet wurde, wurde im europäischen Ausland hergestellt. Aufgrund dieser Ergebnisse aber auch auf Grund der geringen Probenzahl kann somit kein Bezug zwischen dem Produktionsort und einer möglichen Überschreitung von im Anhang XVII der REACH-VO genannten Beschränkungen hergestellt werden. Weiterhin zeigt das Analysenergebnis, dass die ursprüngliche Annahme, dass die in Deutschland hergestellten Klebstoffe die Beschränkung des Anhangs XVII der REACH-VO weitestgehend einhalten, ohne weitere Untersuchungen nicht länger aufrecht erhalten bleiben kann.

Die Festlegung der chemischen Untersuchung auf die drei wahrscheinlichsten Lösemittel i. V. m. einem Screening, um weitere Lösemittel zu finden, erwies sich als richtige Analysenmethode, da durch das Screening in einem der untersuchten Kleber neben Chloroform ein weiteres halogeniertes Lösemittel gefunden wurde. Zwischenzeitlich sind EU-weit (auch in Deutschland) wieder verschiedene Kleber mit erhöhten Gehalten an beschränkten Stoffen aufgetaucht. Dies rechtfertigt es, die Überwachungsaktion „Lösemittel in Klebern" fortzuführen.

Für zukünftige Überwachungsaktionen sollten bereits im Vorfeld mit eingeplant werden, bei der Probenahmen gleichzeitig ein Sicherheitsdatenblatt zu verlangen. Hieraus ergeben sich bereits erste Hinweise auf mögliche beschränkte Stoffe, die in der Analytik gezielt untersucht werden können. Darüber hinaus ist es ratsam, durch eine Erhöhung der Prüfmuster einen breiteren Überblick über das Marktgeschehen und eine bessere statistische Sicherheit zu erhalten.

Regierungspräsidium Stuttgart

Pflicht zur Verbraucherinformation bei Weichmachern und Flammschutzmitteln

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung sind Informationen über das Vorhandensein von Kandidatenstoffen bzw. SVHC (Substance of Very High Concern) innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Artikel 33 REACH Verordnung besagt, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen in der sog. Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes angibt. Diese Informationen müssen auch auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung gestellt werden.
Der aktuelle Stand der in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe kann unter der Adresse eingesehen werden:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurde von den Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg und Tübingen die Erfüllung dieser Informationspflicht nach Artikel 33 REACH-VO überprüft. Ein Schwerpunkt der Aktion war auch, Auskünfte darüber zu erhalten, welche Maßnahmen die betroffenen Unternehmen im Vorfeld getroffen haben, um ihren Informationspflichten nachzukommen. Die Federführung für diese Jahresschwerpunktaktion übernahm das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Der Umfang der zu überprüfenden Produkte wurde durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen für die Analyse der Produkte auf SVHC vorgegeben. Im Rahmen der Überwachungsaktion wurden letztlich 69 Produkte aus dem Handel entnommen. Diese wurden hinsichtlich einer Überschreitung des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent für die nachfolgend genannten SVHC untersucht. Die hierzu erforderliche Analytik wurde extern vergeben.
Parallel wurden die Händler (im REACH-Terminus: Lieferanten von Erzeugnissen) von den Regierungspräsidien angeschrieben und aufgefordert, Angaben zum Vorhandensein der SVHC in einer Konzentration größer 0,1 Massenprozent in den Produkten zu machen. Diese Angaben wurden mit den Laborergebnissen verglichen.

Die Einhaltung der Informationspflichten wurde bei folgenden Phthalaten und Flammschutzmitteln überprüft:

- Diisobutylphthalat,
- Dibutylphthalat (DBP),
- Benzylbutylphthalat (BBP),
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Alkane, C10-13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine),
- Tris(2-chlorethyl)phosphate,
- Hexabromcyclododecan (HBCDD).

Die Festlegung der Produktgruppen wurde von den Regierungspräsidien selbstständig vorgenommen. Im Vorfeld erfolgte basierend auf Literaturrecherchen zum Vorkommen der Stoffe in Verbraucherprodukten eine Schwerpunktsetzung der drei Regierungspräsidien. Damit konnte ein breites Produktspektrum abgedeckt werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen setzte den Schwerpunkt der Aktion auf den Bereich der Erzeugnisse aus bzw. mit Textilien im Haushalt und im Automobil. Für verschiedene Teilbereiche fanden sich in der Literatur Hinweise auf den Einsatz von Flammschutzmitteln und Weichmachern in diesen Produkten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe legte den Schwerpunkt der Überprüfungen auf Kabel, aufgrund der verbreiteten Anwendung von Phthalaten und Flammschutzmitteln in diesem Produktbereich, sowie auf Taschen aus PVC und Kunstleder. Das Regierungspräsidium Freiburg legte den Schwerpunkt wegen des Einsatzes von Flammschutzmitteln auf Gehäuse von Elektroartikeln (z. B. Handy-Schalen) sowie im Hinblick auf den Einsatz von Weichmachern auf Badartikel wie Duschvorhänge oder Fußmatten und auf Gartenschläuche.

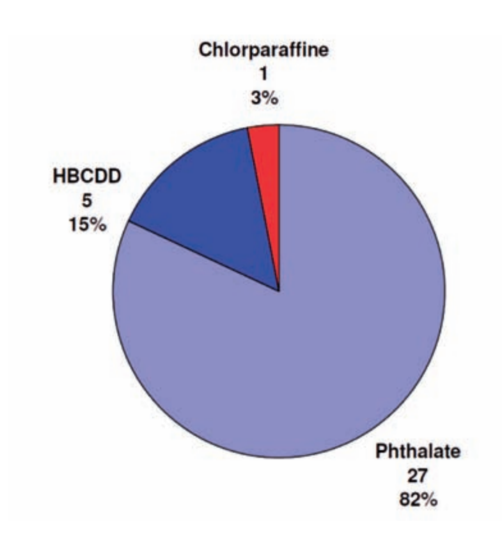
Die Auswahl der Produktgruppen wurde so vorgenommen, dass die Diskussion um den Bezugswert des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent, d. h. ob dieser sich auf das gesamte Erzeugnis bezieht oder auf ein Teilerzeugnis, was für sich ebenfalls ein Erzeugnis darstellen kann, sich nicht stellt, da die Produkte nicht aus verschiedenen Teilerzeugnissen bestehen (vgl. ECHA: Guidance on requirements for substances in articles, Version: 2, April 2011).



Beispiele für Produktauswahl

Von den 69 überprüften Produkten wurde in 32 Produkten der Schwellenwert von 0,1 Massenprozent überschritten. Die meisten Schwellschwertüberschreitungen waren mit 27 bei den Phthalaten zu finden, während Überschreitungen des Schwellenwertes bei HBCDD in fünf Fällen, in einem Fall bei kurzkettigen chlorierten Paraffinen und in keinem Fall bei Tris(2-chlorethyl)phosphat auftrat.

Ergebnisse der Untersuchung von Produkten hinsichtlich der Überschreitung des Anteilsvon 0,1 Massenprozent für SVHC



Die Ergebnisse der Analytik wurden mit den Angaben der angeschriebenen Händler verglichen. Demnach ergaben sich sechs Fallkonstellationen:

- SVHC enthalten, falsche Angabe
  Im Vergleich zu den Laborergebnissen wurden in 24 Fällen insofern falsche Angaben gemacht, dass nach Aussage der Händler keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent in den Produkten enthalten seien, während die Analysen im Labor das Gegenteil anzeigten. Zwei dieser SVHC befinden sich in einem Produkt.

- SVHC enthalten, keine Angabe
  In vier Fällen wurde die Informationspflicht der Händler nicht erfüllt, indem diese keine Angaben hinsichtlich des Vorhandenseins von SVHC machten, obwohl diese in den Produkten enthalten sind.

- SVHC enthalten, richtige Angabe
  In fünf Fällen wurden die Laborergebnisse, dass SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent in den Produkten enthalten sind, auch von den Händlern bestätigt.

- keine SVHC, richtige Angabe
  In 21 Fällen sind laut Aussage des Labors und nach Rückmeldungen der Händler keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent im Produkt enthalten.

- keine SVHC, keine Angabe
  In 12 Fällen sind nach Ergebnissen aus dem Labor keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent im Produkt enthalten und von den Händlern wurden keine Rückmeldungen gegeben.

- keine SVHC, falsche Angabe
  In vier Fällen sind nach Aussage der Analysen keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent in den Produkten enthalten, während die Händler angaben, dass dies der Fall wäre.

kein SVHC, falsche Angabe; 4; 6%
kein SVHC, keine Angabe; 12; 17%
SVHC enthalten, falsche Angabe; 24; 34%
SVHC enthalten, keine Angabe; 4; 6%
kein SVHC, richtige Angabe; 21; 30%
SVHC enthalten, richtige Angabe ; 5; 7%

Ergebnisse der Analysen und der Rückmeldungen der Händler

In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht wurden, obwohl SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent in dem Produkt enthalten sind, wurden die Händler schriftlich auf ihre Informationspflichten hingewiesen. Falls auch nach diesem Schreiben der Informationspflicht nicht nachgekommen wurde, wurde die Erfüllung der Informationspflicht angeordnet. In den Fällen, in denen falsche Angaben gemacht wurden, wurden die Händler von den Regierungspräsidien schriftlich dazu angehört, wie es zu der Fehlinformation kommen konnte und aufgefordert nachzuweisen, wie sie künftig ihren Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-VO nachkommen. Die Händler wiesen in ihren Antwortschreiben vielfach darauf hin, dass sie selbst von ihren Lieferanten Schreiben erhalten haben, in denen die vorgelegten Informationen enthalten waren. Falls der Firmensitz nicht im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums war, wurde für diesen Lieferanten bzw. Hersteller oder Importeur zuständige Behörde über den Verstoß gegen die Informationspflicht in der Lieferkette informiert und darum gebeten in eigener Zuständigkeit zu handeln.

Ein Verstoß gegen Artikel 33 REACH-VO ist nicht unmittelbar bußgeldbewährt. Grundsätzlich kann jedoch die Bereitstellung von Informationen (Artikel 33 REACH-VO) nach § 23 ChemG angeordnet werden. Die Nichtbefolgung der Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr.10 Chemikaliengesetz (ChemG) dar, die die Festsetzung eines Bußgeldes ermöglicht.

Betrachtet man ausschließlich die Beanstandungsquote der Produkte, die SVHC enthalten, d. h. die Fälle, in denen entweder falsche oder keine Informationen weitergegeben wurden, liegt dieser Anteil bei Produkten mit SVHC bei 85 %. Ein potenzieller Verbraucher würde somit bei Produkten, die SVHC enthalten, nach den Ergebnissen der Schwerpunktaktion in Baden-Württemberg überwiegend falsche oder keine Informationen zu den SVHC erhalten. Grundsätzlich mussten die Regierungspräsidien die Erfüllung der Informationspflicht mit Nachdruck, teilweise mit Hilfe von Anordnungen, einfordern. Auch wenn die Händler ihrer Informationspflicht letztlich in vielen Fällen nachkamen, lag in zahlreichen Fällen keine fristgerechte Erfüllung vor.

Die Ergebnisse zeigen, dass zu den Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung noch ein großer Beratungs- und Überwachungsbedarf besteht. Das Thema sollte daher weiterhin ein Teil des Jahresprogramms der Marktüberwachungsbehörden sein. Bei der Weitergabe von Informationen in der Lieferkette sind die Firmen auf die Etablierung von geeigneten Strukturen angewiesen, um diesen Informationspflichten nachkommen zu können. Dieser Aspekt soll daher schwerpunktmäßig im Rahmen der Jahresaktion 2011 „Systemprüfung" - ebenfalls am Beispiel der SVHC - überprüft werden.

Zur Aufklärung des Verbrauchers über seine Rechte hat das Regierungspräsidium Karlsruhe einen Flyer veröffentlicht. Er steht zum Download zur Verfügung unter der Adresse:

http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1329731/rpk57_bes_chemikalien_flyer.pdf

Regierungspräsidium Freiburg

3.3 Sozialer Arbeitsschutz

Arbeitszeitschutz

Arbeitszeitkontrollen in Krankenhäusern und Kliniken

Im Rahmen einer Schwerpunktaufgabe wurde von 43 Gewerbeaufsichtsbehörden der 44 Stadt- und Landkreise stichprobenweise Arbeitszeitkontrollen beim ärztlichen Personal in Krankenhäusern und Kliniken durchgeführt. Ziel der Überprüfungen war, einen Überblick zu erhalten, inwieweit die Einrichtungen aufgrund der geänderten Rechtslage nach dem Arbeitszeitgesetz im Jahr 2007 und der daraus resultierenden Änderung der Tarifverträge für den ärztlichen Bereich und der damit verbundenen Neugestaltung der Dienstpläne das ärztliche Personal arbeitszeitrechtskonform beschäftigen.

Die Vorbereitung der Gewerbeaufsicht auf die Überprüfungen der Arbeitszeiten im ärztlichen Bereich stellte sich teilweise als zeitintensiv dar. Neben der Beschaffung grundlegender Informationen insbesondere zu den verschiedenen Regelungen der einzelnen angewandten Tarifverträge sowie den unterschiedlichen organisatorischen Strukturen der einzelnen Einrichtungen war der Koordinationsaufwand für die Vororttermine im Hinblick auf den dabei teilnehmenden Personenkreis von Seiten der Krankenhäuser bzw. Kliniken zum Teil erheblich. Insgesamt 49 Bedienstete der Gewerbeaufsicht überprüften in 179 Abteilungen von 43 Krankenhäusern mit unterschiedlichen Versorgungsschwerpunkten die Arbeitszeiten von 635 Ärztinnen und Ärzten. Der Zeitraum umfasste dabei mindestens acht Wochen.

Das Ergebnis zeigt, dass die Krankenhäuser und Kliniken die bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung weitgehend in der Dienstplangestaltung berücksichtigt haben und bemüht sind, diese auch umzusetzen. Die Auswertung der Arbeitszeiten erfolgte weitgehend aufgrund von Aufschrieben. In diesem Zusammenhang ist aber auch festgestellt worden, dass die elektronische Arbeitszeiterfassung in den Krankenhäusern und Kliniken zunimmt. In einigen Einrichtungen werden die Dienstpläne in Verbindung mit den teilweise individuellen Arbeitsverhältnissen des ärztlichen Personals integriert erstellt. Dies ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv zu bewerten.

Auch wenn die Verwaltungen der Krankenhäuser und Kliniken bestrebt sind, rechtskonforme Dienstpläne umzusetzen, waren bei mehr als einem Drittel der überprüften Ärztinnen und Ärzte die Arbeitszeiten zu beanstanden, weil u. a. die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden (ohne Bereitschaftsdienst) überschritten oder keine bzw. zu kurze Pausen festgestellt wurden. Dies wurde teilweise von den Krankenhäusern damit begründet, dass unvorhersehbare Ereignisse zu längeren Arbeitszeiten führten und freie Stellen bisher nicht besetzt werden konnten. Die Überprüfungen haben auch gezeigt, dass die „Opt-Out-Regelung“, wonach u. a. die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden verlängert werden darf, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, bisher nur in jeder vierten der überprüften Abteilungen vom ärztlichen Personal genutzt wird. In der Regel wird auch von Seiten der Verwaltungen auf die Einführung der „Opt-Out-Regelung“ verzichtet, was aus Arbeitsschutzgründen positiv zu bewerten ist.

Der Aufgabenschwerpunkt wurde von den Krankenhäusern und Kliniken grundsätzlich positiv aufgenommen. Hierzu dürften auch die in der Vergangenheit geführten Beratungsgespräche der Gewerbeaufsicht beigetragen haben. Erforderliche Maßnahmen wurden mit den Klinikleitungen vereinbart und ein zeitlicher Rahmen für die Realisierung in Revisionsschreiben festgehalten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren beabsichtigt 2011 mit den am Aufgabenschwerpunkt beteiligten Bediensteten einen Erfahrungsaustausch durchzuführen und dabei auch das weitere Vorgehen zu besprechen.

Sozialministerium

Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Kontrollen in Omnibusbetrieben und Gütertransportunternehmen

Den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist weiterhin ein unverändert hoher Stellenwert beizumessen. Dies haben die Überprüfungen der Lenk- und Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen (Pausen) und sonstige Arbeitszeiten von Fahrerinnen und Fahrern von Omnibus- und Gütertransportunternehmen im Rahmen von Betriebskontrollen auch im Jahr 2010 gezeigt.

Die Gewerbeaufsicht in den 44 Stadt- und Landkreisen hat in 863 Omnibusunternehmen und Gütertransportbetrieben mit Nah-, Fern- und Werkverkehr die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Fahrtunterbrechungen von 6.708 Fahrerinnen/Fahrern an 360.479 Arbeits- / Fahrtagen überprüft. Dies entspricht einem durchschnittlichen Zeitraum von 10 Arbeitswochen pro Fahrerin/Fahrer. In Omnibusunternehmen waren 446 Fahrerinnen/Fahrer (7 %) und in Güterverkehrsbetrieben 6.262 Fahrerinnen/Fahrer (93 %) tätig.

Die Kontrollen in den Unternehmen brachten folgende Ergebnisse:

Festgestellte Zuwiderhandlungen	Personenverkehr	Güterverkehr
Zuwiderhandlungen gegen Formverstöße*	516	19.396
Zulässige Lenkzeiten überschritten	205	11.630
Nichteinhalten der Fahrtunterbrechung(en) (Pausen)	410	21.793
Nichteinhalten der Ruhezeiten	311	13.815

* *Mängel beim Benutzen des EG-Kontrollgeräts; fehlende bzw. unvollständige Fahrnachweise*

Verwaltungsmaßnahmen	Personenverkehr	Güterverkehr
Verwarnungen	37	1.395
Bußgeldverfahren*	204	11.428

* *In Bußgeldverfahren gegen Unternehmer oder Disponenten werden regelmäßig mehrere Arbeitnehmer berücksichtigt, die z. B. auf Grund unzureichender Disposition gegen die Sozialvorschriften verstoßen haben*

Das Ergebnis der Prüfungen zeigt, dass insbesondere vom Fahrpersonal der Gütertransportunternehmen die zulässigen Lenkzeiten überschritten und die Mindestruhezeiten nicht ausreichend eingehalten worden sind. Die hohe Anzahl an Formverstößen wie die nicht ordnungsgemäße Benutzung des EG-Kontrollgeräts oder das Fehlen von Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten bzw. sonstigen Arbeitszeiten, führen zu der Vermutung, dass hierdurch versucht wird, Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeitvorschriften zu verbergen.

Der wachsende Straßenverkehr, die sogenannte Just-In-Time-Anlieferung sowie der immer stärker werdende internationale Wettbewerbsdruck führen insbesondere bei Fahrerinnen/Fahrern von Lastkraftwagen zu einer erhöhten gesundheitlichen Belastung. Eine zu große Belastung sowie Übermüdung kann auch zugleich die Sicherheit des Straßenverkehrs erheblich gefährden. Umso wichtiger ist es, dass die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal sowohl von den Unternehmen im Rahmen der Disposition von Beförderungen als auch von den Fahrerinnen/Fahrern eingehalten werden. Da die Disposition der Arbeitseinsätze der Fahrerinnen/Fahrer von Lastkraftwagen durch die Betriebe verstärkt telefonisch erfolgt, werden bei Betriebskontrollen in der Regel keine aussagefähigen Dispositionsunterlagen vorgelegt. Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten, die zwar von den Fahrern begangen worden, aber auf Grund einer unzureichenden Disposition nicht vermeidbar gewesen sind, können somit nur in Einzelfällen und mit einem erheblichen Auswerteaufwand der Aufzeichnungen den Betrieben nachgewiesen werden.

Um das Ziel der Sozialvorschriften zu erreichen, den Arbeitsschutz des Fahrpersonals zu verbessern, die Verkehrssicherheit auf den Straßen zu steigern und in diesem Zusammenhang auch Wettbewerbsverzerrungen entgegen zu treten, werden auch im kommenden Jahr die Bediensteten der Gewerbeaufsicht die Einhaltung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr im Rahmen von Betriebskontrollen prüfen.

Das Sozialministerium hat eine Informationsbroschüre „Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr" herausgegeben. Die Kurzinformation kann bei den Gewerbeaufsichtsbehörden in den Stadt- und Landkreisen angefordert oder direkt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart bezogen werden. Darüber hinaus steht sie zum Herunterladen zur Verfügung unter der Adresse:

http://www.sozialministerium-bw.d/de/Fahrpersonalrecht/84754.html

Regierungspräsidium Freiburg

Mutterschutz

Hallenbäder sind kritische Arbeitsbereiche für schwangere Schwimmmeisterinnen

Mehrfach haben Betreiber von Hallenbädern im vergangenen Jahr bei Regierungspräsidien angefragt, wie eine Schwimmmeisterin bzw. Schwimmmeistergehilfin während ihrer Schwangerschaft eingesetzt werden kann. Besondere Probleme gibt es hier, wenn die werdende Mutter alleine für die Schwimmbeckenaufsicht zuständig ist.

Werdende Mütter können im Notfall keine Rettungsmaßnahmen durchführen. Diese führen zu einer unzulässigen körperlichen Belastung für die Schwangere, z. B. wenn die zu rettende Person aus dem Wasser herausgezogen werden muss. Hier wäre die Gewichtsbelastung für eine werdende Mutter viel zu hoch, auch wenn eine Hilfskraft dabei wäre. Bei ihrer Arbeit muss die werdende Mutter jederzeit die Möglichkeit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen haben. Auch aus diesem Grund wäre die Tätigkeit einer allein verantwortlichen Schwimmbeckenaufsicht nicht zulässig. Soweit die Schwimmmeisterin auch für die Überwachung der Wasseraufbereitung verantwortlich sein sollte, wäre aus Mutterschutzsicht darauf zu achten, dass sich die körperliche Belastung im zulässigen Rahmen hält. Bei Unfällen in der Wasseraufbereitung dürfen werdende Mütter nicht eingesetzt werden, da hier eine Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe besteht.

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen außerdem beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, speziell z. B. mit Desinfektionsmittel, die Formaldehyd enthalten oder dieses beim Umgang freisetzen. Des Weiteren können die teilweise hohen Raumtemperaturen, z. B. am „Warmbadetag" oder in Thermalbädern, zu einer Gefährdung der werdenden Mutter etwa durch eine erhöhte Thrombosegefahr führen.

Werdende Mütter sollten daher in Hallenbädern vorwiegend im Kassenbereich oder in der Verwaltung eingesetzt werden. Wenn es keine zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, müssen werdende Mütter an andere Arbeitsplätze umgesetzt oder vom Arbeitgeber freigestellt werden.

Regierungspräsidium Tübingen

Jugendarbeitsschutz

Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz für 2010

Der beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg (Sozialministerium) eingerichtete Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz tagt regelmäßig jährlich und hat am 31.3.2010 getagt. Alle 18 stimmberechtigten Mitglieder waren anwesend. In getrennten Wahlgängen wurde aus der Mitte des Ausschusses als Vorsitzender Herr Joachim Ruth von der Arbeitnehmerseite und als stellvertretender Vorsitzender Herr Michael Kempter von der Arbeitgeberseite für die Dauer von vier Jahren jeweils in offener Abstimmung gewählt. Der Vorsitz zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden wechselt jährlich.
Der Ausschuss erhielt zunächst vom Sozialministerium einen Überblick über den Stand der Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur fachlichen Überprüfung des Änderungsbedarfs des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dessen Arbeiten wurden im Mai 2011 durch einen Abschlussbericht beendet. Der Abschlussbericht sowie die zugrunde liegenden Forschungsberichte sind seit Juni 2011 im Internet zugänglich:

"Ärztliche Untersuchungen von jungen Menschen unter achtzehn Jahren im Hinblick auf ihre Gesundheit und Entwicklung im Arbeitsleben in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten"
http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2058.html,

"Auswirkungen der Arbeit von Jugendlichen am Abend und in den Nachtstunden"
http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F1964.html,

"Auswirkungen der Arbeit von Jugendlichen am frühen Morgen"
http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F1964-2.html.

Die Mitglieder des Landesausschusses signalisierten, dass sie an ihren bisherigen Positionen hinsichtlich des Änderungsbedarfs am Jugendarbeitsschutzgesetz festhalten wollen. Ein Diskussionsbedarf wurde nicht gesehen, da die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen war und auch die Forschungsberichte am Sitzungstag noch nicht vorlagen.

Das Sozialministerium hat den Landesausschuss vor der Einbringung einer geplanten Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zu den ärztlichen Nachuntersuchungen nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz im März 2010 beteiligt. Inhalt des vorgelegten Entwurfs eines Bundesratsentschließungsantrags war es, bei nicht gefahrgeneigten Tätigkeiten auf die Nachuntersuchungen von Jugendlichen zu verzichten. Zur Orientierung bei der Gefährdungseinstufung der Tätigkeiten wurde auf die Einstufung nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A2/DGUV Vorschrift 2) verwiesen. Danach würden ärztliche Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten in Betriebsarten mit niedriger Gefährdung (z. B. Verwaltungsbetriebe, kaufmännische Dienstleistungen) entfallen. Angesichts der am Sitzungstag noch nicht vorliegenden Forschungsergebnisse und der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe war der Ausschuss der Auffassung, dass ihm wesentliche Informationen für ein Votum fehlen und eine inhaltliche Diskussion der Initiative daher nicht zielführend sei. Der Ausschuss war sich daher einig, zu der vorgesehenen Bundesratsinitiative keinen Beschluss zu fassen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kommt in ihrem Abschlussbericht zum Ergebnis, dass die ärztlichen Nachuntersuchungen unabhängig von der konkreten betrieblichen Belastungssituation als Pflichtuntersuchungen beibehalten werden sollten; präventive Aspekte und arbeitsbezogene Faktoren sollten stärker berücksichtigt werden.

Der Landesausschuss begrüßte die Ankündigung des Sozialministeriums für das Jahr 2011 eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht zu initiieren, um bei der Überwachung des Jugendarbeitsschutzgesetzes nachhaltig eine stärkere Vor-Ort-Präsenz zu erreichen.

Sozialministerium

Psychische Fehlbelastung

Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht 2010: „Psychische Fehlbelastungen im Betrieb"

Psychische Belastungen sind in der modernen Arbeitswelt ein Problem mit steigender Bedeutung. Auch die Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, sich der Notwendigkeit der Berücksichtigung psychischer Faktoren bei der Gefährdungsbeurteilung zu stellen. Aktuelle Arbeitsschutzkonzepte, die für sich in Anspruch nehmen, Lösungen für die zentralen Probleme der Gestaltung menschengerechter Arbeit anzubieten, müssen diese Belastungen mit einbeziehen. Werden Defizite festgestellt, beschränkt sich die staatliche Aufsicht in der Regel auf die Beratung der Betriebe.

Ziel der Aktion war die Vorbereitung der Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg für die Abfrage von Indikatoren zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz und der Umgang des Betriebs mit diesem Thema im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Eine Fachgruppe hat hierzu eine strukturierte Arbeitshilfe für die Gewerbeaufsicht erarbeitet. Die Anwendung dieser Arbeitshilfe in den Betrieben wurde in eintägigen Schulungen erklärt und anschließend in Rollenspielen von allen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten geprobt. Die Arbeitshilfe umfasst vier Themenbereiche mit 44 Fragen:

- Gefährdungsbeurteilung und psychische Belastung als ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung,
- Maßnahmen und Instrumente im Betrieb zur Erfassung von psychischen Belastungen,
- Maßnahmen zum Abbau von psychischen Fehlbelastungen (Kommunikation im Betrieb, Motivation der Mitarbeiter, Konfliktbewältigung u. a.),
- Merkmale von konkreten psychischen Belastungen durch die Tätigkeit.

Ergebnisse im Einzelnen:
Im Befragungszeitraum vom Januar bis Juli 2010 wurden insgesamt 742 Betriebe aufgesucht. 20 % waren Kleinbetriebe (1 bis 19 Beschäftigte), 60 % Mittelbetriebe (20 – 499 Beschäftigte) und 20 % Großbetriebe (ab 500 Beschäftigte).

Dabei wurde festgestellt, dass jeder sechste Betrieb noch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat. Während es bei den Groß- und Mittelbetrieben nur ein kleiner Prozentsatz zwischen 8 und 13 % ist, sind es bei den Kleinbetrieben über 35 %. Psychische Belastung ist in ca. 30 % aller Betriebe ein Thema der Gefährdungsbeurteilung. Auch hier zeigt sich eine unterschiedliche Verteilung: In Großbetrieben haben fast 37 %, bei Kleinbetrieben nur 21 % die psychische Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen. Daraus lässt sich schließen, dass das Thema in den Betrieben noch nicht allgemein Eingang in den Arbeitsschutz gefunden hat. In kleinen Betrieben ist das Thema noch weniger präsent.

Die Summenverteilung der betrieblichen Einzelmaßnahmen und Instrumente zur Erfassung der psychischen Belastungen zeigt, dass ihre Anzahl in großen Betrieben höher liegt als in kleineren Betrieben. Während große Betriebe überwiegend sechs bis sieben der zehn abgefragten Einzelmaßnahmen realisieren und nur wenige mit ein bis zwei Maßnahmen auskommen, kommt es bei den mittleren Betrieben zu einer Verschiebung zu weniger Maßnahmen und bei Kleinbetrieben liegt das Maximum bei einer Maßnahme. Maßnahmen, die keine oder nur geringe Organisationsstruktur voraussetzen, werden häufiger bejaht als Fragen, die eine ggf. nachprüfbare Struktur ansprechen. Je höher der Aufwand für eine der abgefragten Maßnahmen ist, desto geringer ist der Prozentsatz der Betriebe, welche die Maßnahme nach ihrer Aussage durchgeführt haben. Dies gilt für große und kleine Betriebe, die meisten Maßnahmen sind aber in kleinen Betrieben weniger häufig ausgeführt worden als in großen.

Im Gleichklang mit den eingesetzten Analyseinstrumenten steigt mit zunehmender Betriebsgröße die Zahl der eingesetzten Maßnahmen zur Verringerung der psychischen Fehlbelastungen im Betrieb an. Ungefähr 80 % der Großbetriebe setzen mehr als vier der abgefragten Maßnahmen ein. Die Kommunikation mit den Mitarbeitern steht dabei im Vordergrund, dazu kommt die Einrichtung eines Systems zur Bündelung von Vorschlägen zur Verbesserung von betriebsinternen Abläufen. Es gibt keinen großen Betrieb, der weniger als drei Maßnahmen einsetzt. Bei Kleinbetrieben werden auch einige der abgefragten Maßnahmen eingesetzt ca. 40 % haben aber angegeben, dass sie weniger als vier Maßnahmen einsetzen. Dies sind überwiegend Maßnahmen bilateraler Kommunikation, d. h. Gespräche zwischen Chef und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin.

Ein Teil der Fragen befasst sich mit dem Umgang mit Konflikten jeglicher Art im Betrieb. In fast allen Betrieben wird im Konfliktfall eine „spontane" Lösung gesucht. Man versuchte durch Gespräche in Form von Einzelgesprächen mit den Betroffenen und in Gruppengesprächen das Problem kurzfristig zu lösen. Organisatorische Möglichkeiten zur Konfliktlösung werden in der überwiegenden Zahl der Betriebe nicht genutzt. Während immerhin in über 70 % der Großbetriebe Schulungen für Führungskräfte angeboten werden, ist die Bereitschaft in mittelgroßen Betrieben nur bei der Hälfte vorhanden, in Kleinbetrieben ist die Bereitschaft mit weniger als 40 % noch geringer. Sehr gering ist dagegen in Betrieben aller Größen die Bereitschaft, externe Hilfe heranzuziehen. Die abgefragten zusätzlichen Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die von der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes bis zu freiwilligen Maßnahmen reichen, wie der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Der letzte Teil des Fragebogens befasst sich mit dem Erkennen von psychischen Belastungen anhand von bestimmten Merkmalen. Dabei hat sich gezeigt, dass in vielen Betrieben bei einem großen Teil der Tätigkeiten psychische Belastungen bestehen, aber dass der Betrieb nur an einem Teil der Arbeitsplätze Maßnahmen zur Eindämmung der Belastungen ergreift und zwar in großen Betrieben häufiger als in kleinen.

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2010

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftrag-geber und Zwischen-meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	121	531	1137	1668
2	Feinkeramik und Glasindustrie	10	54	122	176
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	275	452	1418	1870
4	Musikinstrumente	2	7	1	8
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	28	126	288	414
6	Schmuckwaren	44	69	144	213
7	Holzverarbeitung	26	124	224	348
8	Papier- und Pappeverarbeitung	33	48	136	184
9	Lederverarbeitung	22	58	130	188
10	Schuhe	6	7	40	47
11	Textilindustrie	27	39	421	460
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	95	60	285	345
13	Nahrungs- und Genussmittel	1	0	3	3
14	Büroheimarbeit	49	109	262	371
15	Sonstiges	24	181	393	574
	Insgesamt	**763**	**1865**	**5004**	**6869**

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2010 Land Baden-Württemberg

Kontrollbesuche bei **Heimarbeitsstätten** (Heimarbeiter)	1325
Kontrollbesuche bei **Ausgabestellen** (Auftraggeber)	522
davon Erstprüfung	485
davon Nachkontrolle	37
gesamt	1847

Heimarbeitsschutz **Beanstandungen**	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	74
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	25
Auszahlung der Feiertagsvergütung	28
Auszahlung der Urlaubsvergütung	35
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	30
fehlender Heimarbeitszuschlag	27
Minderentgelte	54
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	7
fehlende Jahressonderzahlungen	44
Transportkosten	10
Mutterschutz	1
gesamt	335

Summe der veranlassten **Nachzahlungen in Euro**	366.127,24
von Auftraggeber (Anzahl)	109
an Heimarbeiter (Anzahl)	787

Sozialministerium

Arbeitsschutz bei der Heimarbeit

Bei einer Arbeitsplatzkontrolle einer mit Lötarbeiten beschäftigten Heimarbeiterin (Goldschmiedin) wurden gleich mehrere Mängel festgestellt. Am gravierendsten war, dass die im Besitz der Heimarbeiterin befindliche Azetylenflasche nicht gegen Umfallen (z. B. durch Kette) gesichert war und die Löteinrichtung ohne Rückschlagsicherung betrieben wurde.

Die Heimarbeiterin ist als Eigentümerin der Arbeitsgeräte zunächst selbst für die Einhaltung der technischen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Unabhängig hiervon sahen wir uns dennoch gehalten, folgende Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen:

- zum einen wurde die Heimarbeiterin eingehend über die vorhandenen Unfallgefahren belehrt und
- zum anderen wurde der Auftraggeber zur schriftlichen Unterrichtspflicht nach § 7a Heimarbeitsgesetz aufgefordert. Dabei sind die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung von Gefahren mit einzubeziehen.

Des Weiteren wurde die Heimarbeiterin darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Unfallversicherungsschutz verloren gehen kann. Die Nachprüfung zeigte, dass zwischenzeitig die Mängel behoben wurden.

Regierungspräsidium Karlsruhe

3.4 Immissionsschutz, Anlagensicherheit, anlagenbezogener Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und -entsorgung

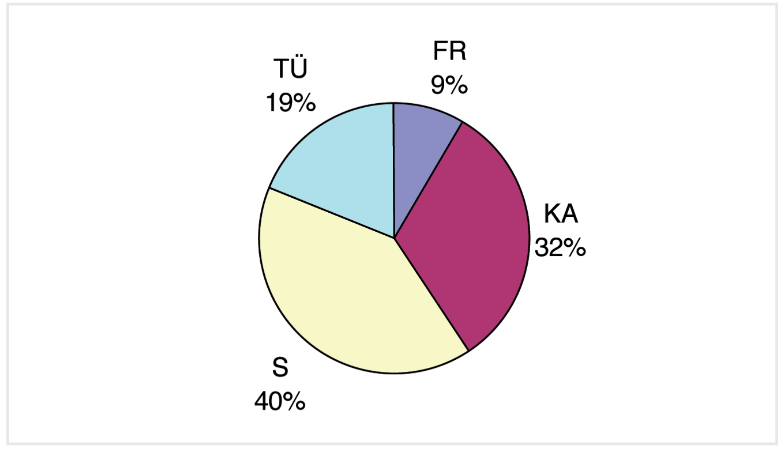
Immissionsschutz – Auswertung der Aktion „Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden"

Motivation

Als ein „wichtiges Thema" der Gewerbeaufsicht 2009 wurde die Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden ausgewählt. Als Grundlage für die Identifizierung besonders problematischer Anlagen wurden Nachbarschaftsbeschwerden, die immissionsschutzrechtliche Fragestellungen behandeln, systematisch erfasst und ausgewertet, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2009 eingegangen sind. Um die für die Auswertung erforderliche einheitliche Datengrundlage zu erhalten, erfolgte die Dokumentation der Nachbarschaftsbeschwerden anhand einer einheitlichen Excel-Tabelle.

Auswertung

Vor den eigentlichen Auswertungen wurden noch einige Datensätze redaktionell überarbeitet, um möglichst konsistente Datenbestände zu erhalten. Am häufigsten waren die Nachbarschaftsbeschwerden im Regierungsbezirk Stuttgart, gefolgt vom Regierungsbezirk Karlsruhe.



Anzahl der Nachbarschaftsbeschwerden nach Regierungspräsidium

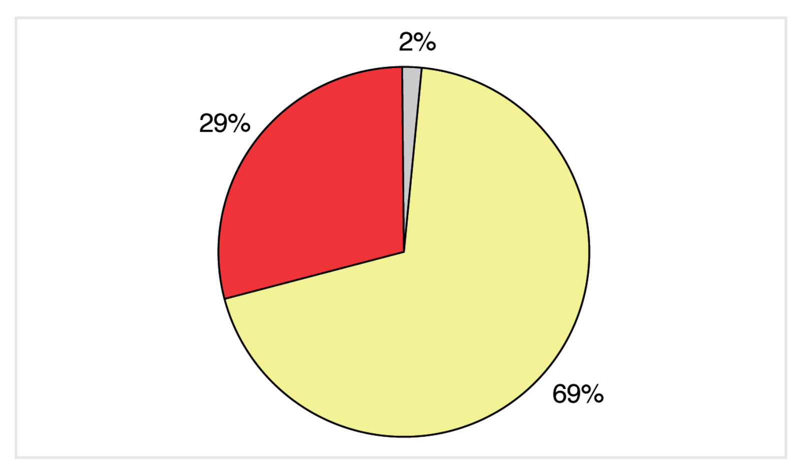
Beschwerdeführer / Verursacher

Art der Beschwerde	Anzahl	Anteil in Prozent
Privat gegen Gewerbe	986	75
Privat gegen Privat	206	16
Gewerbe gegen Gewerbe	2	0,2
Verursacher unbekannt	35	2,7
Sonstiges	53	4,0
Keine Angabe	34	2,6

Die überwiegende Zahl der Beschwerden stammt von Privatpersonen, die sich über Gewerbebetriebe beschweren, gefolgt von Beschwerden von Privatpersonen über Privatpersonen. Beschwerden von Gewerbebetrieben spielen praktisch keine Rolle.

Häufigkeit der Beschwerden

Die meisten Beschwerden wurden erstmalig geäußert, wiederholte Beschwerden gab es in 29 % der Fälle.

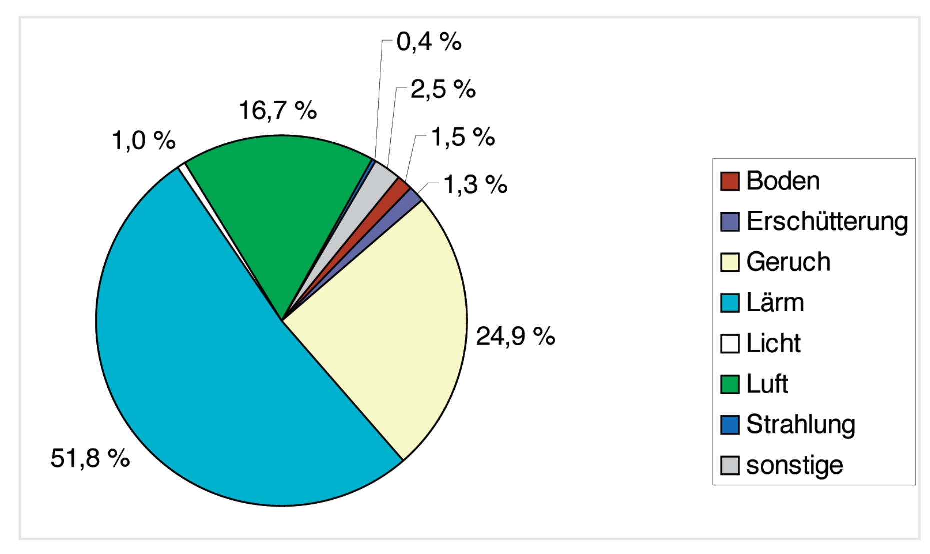


Häufigkeit der Nachbarschaftsbeschwerden

Art der Belästigung

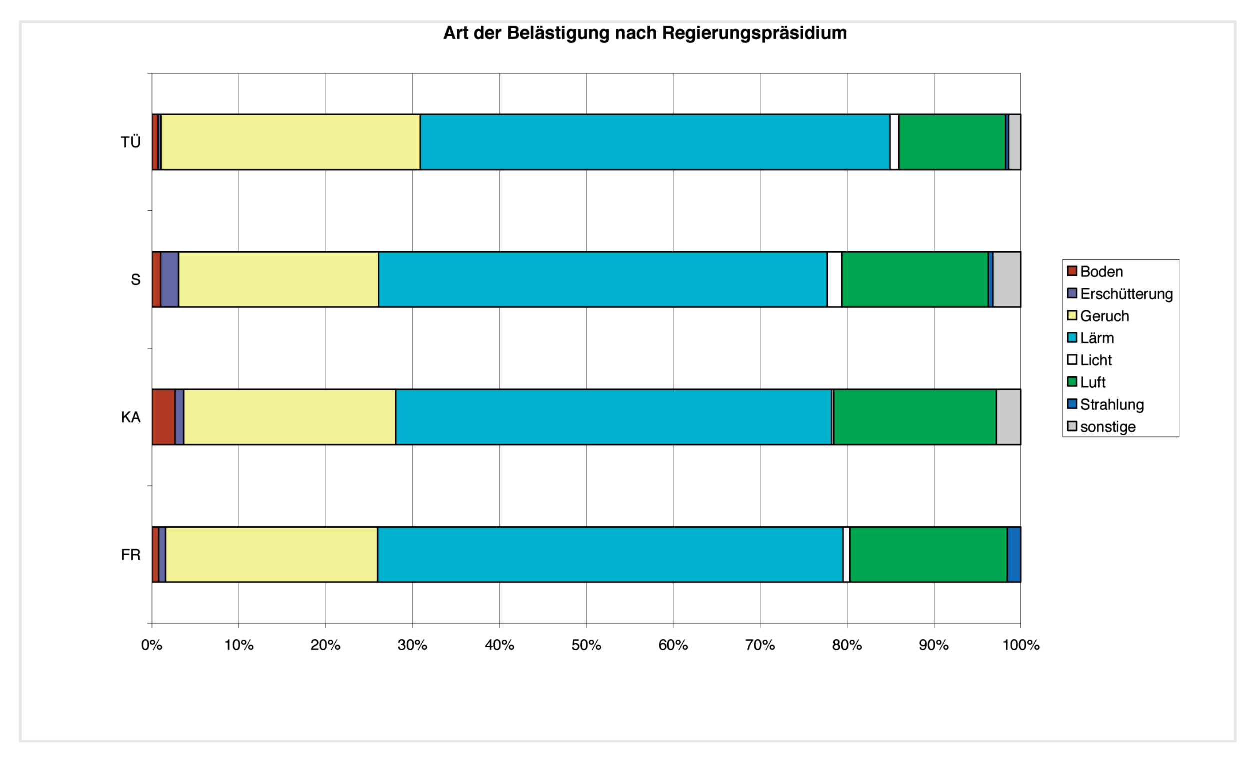
Da die Art der Belästigung nicht starr vorgegeben war, sind die Angaben vielfältig und enthalten Mehrfachnennungen. Die Zuordnungen wurden aus ausgewählten Schlüsselwörtern erzeugt.

Bei den meisten Beschwerden wird als Grund Lärmbelästigungen genannt, bei den Luftverunreinigungen („Rauch", „Ruß", „Staub") wurden Gerüche separat behandelt. Luftverunreinigungen werden zu etwa 42 % als Grund für die Belästigungen genannt, Beschwerden über Licht, Strahlung und Bodenverunreinigungen spielen nur eine geringe Rolle.



Art der Nachbarschaftseschwerden

Die Art der Belästigung ist in den einzelnen Regierungspräsidien ähnlich, im Regierungsbezirk Tübingen gibt es etwas mehr Beschwerden über Geruchsbelästigung (Landwirtschaft), im Regierungsbezirk Freiburg gibt es mehr Beschwerden über Strahlung.



Art der Nachbarschaftsbeschwerden, gegliedert nach Regierungspräsidien

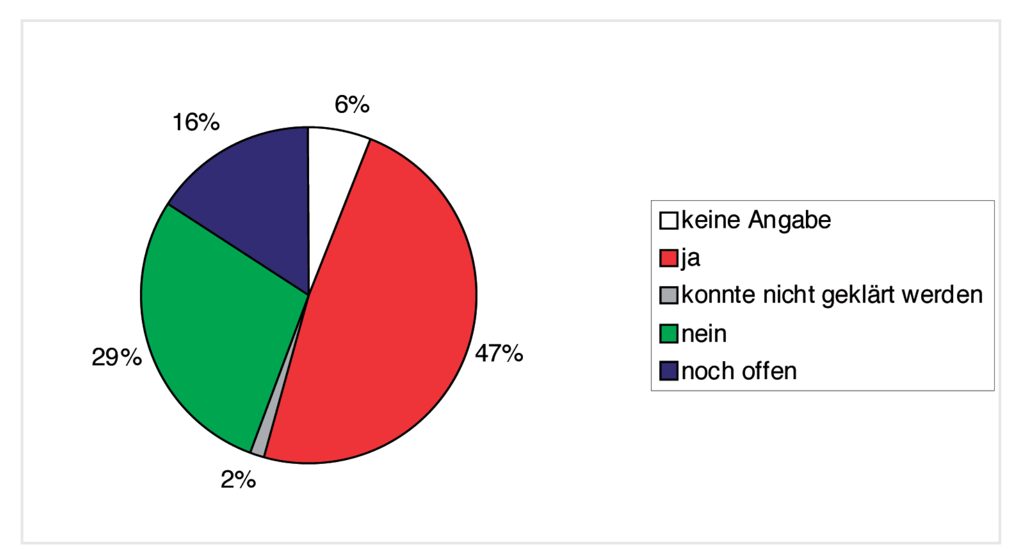
Leitbranche

Die Angaben in den Erfassungsbögen sind sehr uneinheitlich (unterschiedliche Bezeichnungen, nur Nummern von Leitbranchen), so dass keine detaillierte Auswertung möglich ist. Die häufigsten, den Leitbranchen zugeordneten Beschwerden sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Leitbranche	**Anzahl**
k.A.	185
13 Handel	118
Gaststätten	98
3 Bau, Steine, Erden	75
privat	65
12 Nahrungs- und Genussmittel	63
8 Holzbe- und verarbeitung	48
Entsorgung, Recycling	27
1 Chemische Betriebe	22
Landwirtschaft	17
Metallverarbeitung	16
Gesamtergebnis	**734**

Ist die Beschwerde berechtigt?

Nahezu die Hälfte aller Beschwerden ist berechtigt, weniger als ein Drittel der Beschwerden ist nicht berechtigt, bei fast einem Viertel der Beschwerden ist keine Aussage dazu möglich.

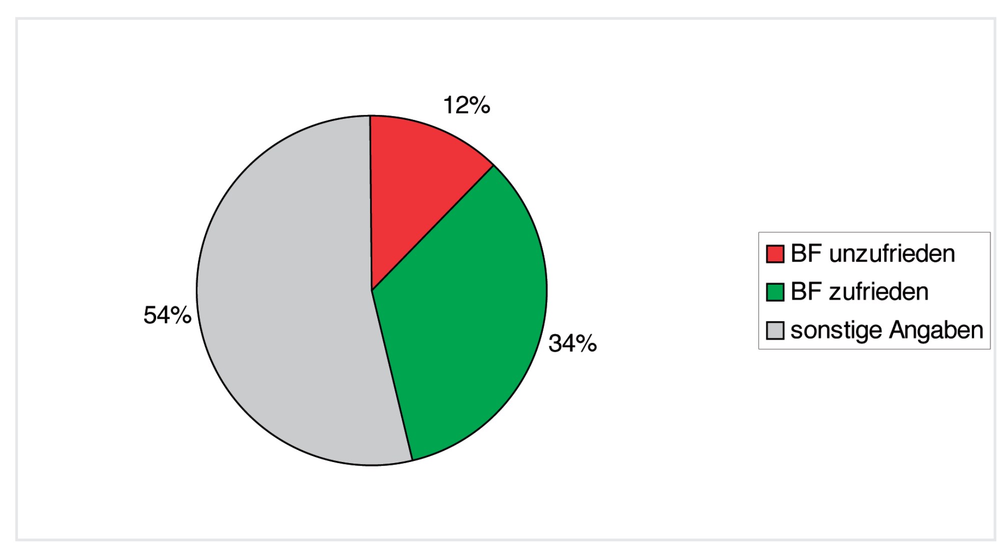


Angaben, ob die Nachbarschaftsbeschwerde berechtigt sind

Beurteilung

Die Angaben zur abschließenden Beurteilung sind sehr uneinheitlich, es sind nach Bereinigung noch 463 unterschiedliche Angaben vorhanden.

Etwa ein Drittel der Beschwerdeführer konnte zufrieden gestellt werden, in 12 % der Fälle ist der Beschwerdeführer weiter aktiv, bei über der Hälfte der Beschwerdeverfahren ist keine Aussage zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers möglich.



Abschließende Beurteilung des Nachbarschaftsbeschwerdeverfahrens

Immissionsschutz – Luftreinhaltung

Nachbarschaftsbeschwerde wegen Belästigung durch Styrol

Eine Firma beschwerte sich beim Landratsamt über einen stechenden Geruch in ihren Büroräumen. Sie vermutete, dass eine Nachbarfirma dafür verantwortlich wäre. Beide Firmen befinden sich auf einem ehemaligen Industriekomplex, auf dem heute mehrere kleine Unternehmen angesiedelt sind. Der Verursacher war schnell ermittelt. Die neue Firma fertigt Formteile aus flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz. Sie verlagerte ihre Produktion von Tschechien nach Deutschland. Die Fertigung war baurechtlich nicht genehmigt, notwendige Arbeitsplatzabsaugungen mit anschließender Abluftabführung waren nicht vorhanden.

Vorsorglich wurde die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beauftragt, Innenraummessungen bei der Beschwerdeführerin vorzunehmen. Die Raumluftbemessung ergab, dass der Zielwert für die VOC-Belastung (300 $\mu g/m^3$) um den Faktor 10 überschritten wurde. Derartige Raumluftbelastungen sind in Räumen, die regelmäßig und langfristig genutzt werden, nur befristet (< 12 Monate) akzeptabel.

Parallel hierzu wurde die Fertigung baurechtlich genehmigt. Arbeits- und Umweltschutzauflagen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Eine Fachfirma plante die notwendigen Arbeitsplatzabsaugungen mit anschließender Abluftführung. Die Anlagen wurden allerdings in Eigenregie erstellt und entsprachen nicht den Vorgaben der Planungsfirma. Die Situation bei der Beschwerdeführerin änderte sich nicht. Eine zweite Innenraummessung ergab nur eine geringfügig niedrigere VOC-Konzentration. Die Baurechtsbehörde untersagte daraufhin die Herstellung von Formteilen. Die Produktion durfte erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Auflagen aus der Baugenehmigung erfüllt wurden. Der Verursacher beauftrage nun die Fachfirma, Arbeitsplatzabsaugungen mit anschließender Abluftführung entsprechend den Planungen zu erstellen. Nach sechswöchiger Bauzeit konnte die neue Absauganlage in Betrieb genommen werden. Seither gab es keine Nachbarschaftsbeschwerden mehr.

Landratsamt Göppingen

Verzicht von Schwerölfeuerung führt zur Vermeidung von Rußemissionen

Eine Firma im Landkreis betreibt seit 1966 auf ihrem Betriebsgelände eine Anlage zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme. Seither wurden mehrere Änderungen an der Anlage behördlich zugelassen, zuletzt mit Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 21.06.2004 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn. Die Anlage bestand aus zwei Dampferzeugern mit 6,1 MW bzw. 3,7 MW Feuerungswärmeleistung. Der größere Kessel wurde mit schwerem Heizöl mit max. 0,5 % Schwefelanteil, der kleinere mit leichtem Heizöl betrieben.

Wegen Rußemissionen, verursacht durch den mit Schweröl befeuerten Kessel, sind in der Vergangenheit vereinzelt Beschwerden eingegangen. Zwar waren beim Betrieb des schwerölbefeuerten Kessels während aller Messintervalle sämtliche in der maßgeblichen Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten, ein sporadischer Rußausstoß konnte trotz diverser Maßnahmen an der Anlage nicht verhindert werden. Aufgrund mehrerer massiver Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen dem Ausstoß von Rußpartikeln im Herbst 2009 wurde die Firma vom Landratsamt nachdrücklich aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rußemissionen beim Betrieb der Schwerölfeuerung zu ergreifen. Nach langen Verhandlungen konnte letztlich erreicht werden, dass die Firma im Sommer 2010 eine neue Feuerungsanlage sowie ein neuer Dampfkessel installiert und als Hauptbrennstoff nunmehr Erdgas, optional Heizöl EL, einsetzt. Durch die Erneuerung der Anlage und der damit verbundenen Änderung der Brennstoffe unterliegt die Feuerung nicht mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, da die maßgebliche Leistungsgrenze weit unterschritten wird. Mit der Umstellung vom Schwerölbetrieb auf die erheblich emissionsärmeren Brennstoffe Erdgas/Heizöl EL ist im Übrigen von einer wesentlichen Verminderung von Luftverunreinigungen für die Umwelt insgesamt auszugehen, insbesondere können die Emission von Rußpartikeln nun ausgeschlossen werden.



Einbau eines gasbefeuerten Dampfkessels.

Landratsamt Heilbronn

Von Futtermitteltrocknung zum Biomassekraftwerk

Nachdem ein ursprünglich als Futtermitteltrocknung genehmigter und seit 40 Jahren genossenschaftlich geführter Betrieb die Grenzwerte der neuen TA Luft nicht mehr einhalten konnte, wurde zunächst die Sanierung und Umstellung des Betriebes am alten Standort in Erwägung gezogen.

Da die Grünfuttertrocknung seit einigen Jahren rückläufig war und die hohen Energiekosten durch den Einsatz von großen Mengen Heizöl keine Gewinne mehr erwirtschaften ließen, wurde als weiteres Standbein der Genossenschaft die Herstellung von Holzpellets aus Sägespänen im Probebetrieb getestet. Ein Anzeigeverfahren für diese Änderung wurde im November 2004 angestrebt, eine Änderungsgenehmigungsantrag für die Modernisierung der gesamte Anlage am alten Standort löste das Anzeigeverfahren jedoch ab. Dieser Änderungsgenehmigungsantrag wurde aufgrund vieler Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarschaft wegen Lärm- und Staubbelästigung im Herbst 2006 zurückgenommen. Ein neuer Standort wurde gesucht und die Umsiedlung und Neuerrichtung des Betriebes ins Auge gefasst. Verhandlungen über einen Standort im Gewerbegebiet am selben Ort führten ebenfalls nicht zu einer Einigung. Durch öffentlich rechtlichen Vertrag wurde die weitergehende Produktion bis Mitte des Jahres 2008 und die dann zu erfolgende endgültige Stilllegung des alten Standortes verfügt.



Alter Standort



Altes Außenlager



Die Entscheidung fiel auf einen Standort in einer anderen Stadt in einem Industriegebiet. Hier sollte nun innerhalb kurzer Zeit eine neue Produktionsstätte entstehen. Der erste Antrag auf Genehmigung wurde nach Vorgesprächen Anfang 2007 eingereicht. Die Inbetriebnahme der neuen Produktionsstätte war für das Jahr 2008 vorgesehen. Gegenstand des Antrages war die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage und einer Anlage zur Trocknung von Holzhackschnitzeln, Grünfutter und Sägespänen sowie einer Pelletieranlage zur Herstellung von Grascops, Holz- und Strohpellets. Eine mit nachwachsenden Rohstoffen (Holzhackschnitzel) betriebene Feuerungsanlage soll dabei über das Trägermedium Dampf einen Stromgenerator antreiben. Die Abwärme des Generators dient gleichzeitig zur Trocknung von Sägespänen, während der landwirtschaftlichen Saison zur Trocknung von Gras und als Fernwärme zur Beheizung benachbarter Firmen.

Nach Erteilung der Genehmigung im November 2007 kam es zu Widersprüchen von Nachbarn, obwohl das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde und es während der Auslegungsfrist zu keinen Einwendungen kam. Auch die Sicherstellung der Finanzierung des Projektes verzögerte den Baubeginn und so wurden aus Kostengründen im Dezember 2009 geänderte Pläne vorgestellt. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung erfolgte im Januar 2010. Die umfassenden Änderungen betrafen sowohl die Technik als auch die Gebäude. Nach Abhandlung aller relevanten Punkte wurde die Änderungsgenehmigung im Juli 2010 erteilt. Da die Genossenschaft eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn hatte, konnte ein rascher Baufortschritt nach Erteilung der Genehmigung beobachtet werden und der Dampfkessel im November 2010 in Betrieb genommen werden. Die Produktion lief zum Jahresende 2010 an.



Neubauphase



Modernes Biomassekraftwerk

Aus Grünschnitt und Abfall der Landschaftspflege wird so Strom erzeugt und Abwärme zu 100 % genutzt. Getrocknetes Grünfutter ist ein hochwertiger Eiweißlieferant und reduziert so den Import von Soja, die Pelletproduktion dient der CO_2-armen Verbrennung von heimischen Holzabfällen und schont Klima und fossile Ressourcen. Insgesamt hat sich so aus einer veralteten Anlage durch die Investition von ca. 40 Gesellschaftern ein hochmodernes Energieunternehmen entwickelt.

Landratsamt Ostalbkreis

Holzstaubproblematik durch Büromöbelfabrik

Ein großer Hersteller von Büromöbeln betreibt auf seinem Betriebsgrundstück zur Sicherung seines Wärmebedarfs eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Feuerungsanlage zu welcher als Nebeneinrichtung ein Spänesilo gehört.

In den Sommermonaten werden die bei der Produktion anfallenden Holzabfälle, wie z. B. Sperrholz, Spanplatten, Trägerplatten oder sonstiges verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, nachdem sie nicht zum Heizen benötigt werden, in diesem Spänesilo zwischengelagert. Aufgrund steigender Produktionszahlen zum

einen und energieeffizienter Einsparungsmaßnahmen zum anderen fällt ein großer Überschuss an Heizmaterial an. Dieser wurde in der Vergangenheit in Container abgefüllt und zum Verbrennen in Zementwerke gefahren. Die Beschickung der Container erfolgte mit einer Förderschnecke, die nur zum Teil gekapselt war. Die Austragungsschnecke war unflexibel und bot nur einen Austrittspunkt. Aufgrund dieser "starren Ausführung" konnten die einzelnen Container nur chargenweise beladen werden, d. h. zur vollständigen Beladung des Containers musste dieser zusätzlich noch manuell verschoben werden, um die angehäuften Holzstaubhalden mittels Radlader im Innern des Containers gleichmäßig verteilen zu können. Bei ungünstiger Witterung, trocken und windig, konnten hierbei Stäube aufgewirbelt und auf Nachbargrundstücke verteilt werden.



Nicht gekapseltes System

Nach Eingang mehrerer Beschwerden bei der Gewerbeaufsicht über permanente Luftverschmutzung durch Holz- bzw. Sägestaubimmissionen wurde vor Ort festgestellt, dass insbesondere die dem Spänesilo am nächsten liegende Nordwestfassade des Wohnhauses des Beschwerdeführers flächendeckend Verunreinigungen aufwies.

Der Büromöbelhersteller wurde aufgefordert, Nachrüstungen an der Anlage im Rahmen einer Änderungsanzeige nach Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzuzeigen und umzusetzen. Das Unternehmen beschloss den vorgeschriebenen Stand der Technik durch ein "Späneinblassystem" zu erreichen. Dabei werden die Späne bzw. der Holzstaub bereits vor dem Silo aus dem Leitungsnetz über eine Weiche direkt in geschlossene Spezialcontainer (mit Filter- und Regenplane) geblasen. Vorteil hierbei ist, dass das Heizmaterial nicht erst in das Silo eingetragen werden muss um es später mit erneutem Energieeinsatz wieder herauszuholen.



Neues geschlossene System

Das Heizmaterial wird mit der Transportluft der Absaugungsanlage direkt in Spezialcontainer geblasen, die Luft entweicht dabei gefiltert über die Filterplane, welche gleichzeitig das Dach des Containers bildet. Über die Filterplane ist eine zusätzliche Regenplane angebracht. Nach Begutachtung und Beurteilung der Zuverlässigkeit des Systems in einem anderen holzverarbeitenden Betrieb nahm der Büromöbelhersteller die Anlage im November 2010 erfolgreich in den Probebetrieb.

Landratsamt Ostalbkreis

Fit - aber nicht gesund für alle!

Durch moderne Konzepte und innovative Sportgeräte gewinnt die Fitnesswelle an neuer Zugkraft. Ein Frauenstudio wurde in einem Wohn- und Geschäftshaus in einer umgebauten ehemaligen Büroebene eingerichtet. Das Studio war mit vibrierenden Fitnessgeräten (hier Vibrationsplatten) ausgestattet. Die Vibrationen führten im darüber liegenden Wohngeschoss zu Beschwerden. Neben den Vibrationen wurden von den Bewohnern auch tief frequente Geräusche (Brummen) wahrgenommen. Bei einem Vor-Ort-Termin konnte der Eindruck der Nachbarschaft subjektiv bestätigt werden.

Es stellte sich heraus, dass das „Fitnessstudio" keine Baugenehmigung hatte. Die Baurechtsbehörde forderte in Absprache mit der Gewerbeaufsicht den Betreiber auf, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein Erschütterungs-Gutachten vorzulegen. Mit dem Gutachten sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Immissionswerte bzgl. Erschütterungen entsprechend des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000 zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen" in Verbindung mit der DIN 4150 eingehalten werden können.

In Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht hat der Betreiber versuchsweise seine vibrierenden Fitnessgeräte auf Dämpfungselemente gelagert. Unter diesen Bedingungen waren beim Betrieb der Anlagen offensichtlich die Belästigungen durch Erschütterungen und Brummgeräusche in der benachbarten Wohnung verschwunden. Somit konnte ohne Vorlage eines aufwendigen Gutachtens zu Erschütterungen eine positive Stellungnahme zu dem Baugesuch abgegeben werden.

Bei Fitnessstudios in Gebäuden, in denen sich gleichzeitig maßgebliche Immissionsorte (z. B. Wohn- und Schlafräume, Büros etc.) befinden, können je nach Geräteausstattung und Bausubstanz Belästigungen durch Vibrationen und Körperschallübertragungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Beurteilung von Baugesuchen zu untersuchen und dem entsprechende Darlegungen in den Antragsunterlagen zu fordern.



Fitnessstudio mit Vibrationsplatten-Geräten (links neben Eingangstüre)





Vibrationsplatten-Gerät auf Federelemente zur Schwingungsdämpfung gesetzt

Landratsamt Ludwigsburg

Polizei – dein Freund und Helfer oder auch lärmendes Übel?

Im Zuge der Strukturreform des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden verschiedene Dienststellen zusammengelegt bzw. aufgegeben, so dass es in Stuttgart seit Februar 2009 statt 14 nur noch acht Polizeireviere, dazu drei Revierstationen und 13 Polizeiposten gibt. Die Unterbringung der Mitarbeiter war bereits vor der Reform in einigen Revieren nicht mehr zufrieden stellend bzw. zeitgemäß und hat sich durch die Zusammenlegung und den damit verbundenen Personalzuwachs in einzelnen Dienststellen weiter verschlechtert. Diese Umstände machten für ein Revier einen Standortwechsel erforderlich, der nicht ohne Schwierigkeiten umsetzbar war. Die Bürger erwarten, dass sich die Polizei im Notfall in der Nähe, also in der Nachbarschaft der Wohnbebauung befindet, sich aber ansonsten möglichst unauffällig und insbesondere geräuschlos bewegt. Dies ist mit den Aufgaben der Polizei und häufig auch mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln schwer in Einklang zu bringen, aber nicht unmöglich wie das folgende Beispiel zeigt.

Der geplante Umzug eines Großreviers mit ca. 160 Beschäftigen in ein ehemaliges altes Verwaltungsgebäude mit angrenzendem Wohnhaus stellte sich auf Grund der zu erwartenden Lärmsituation als äußerst schwierig dar. Wegen beengter Verhältnisse im Innenhof des Areals mussten für einige Einsatzfahrzeuge des Reviers zusätzliche Parkplätze an der Straße des dicht besiedelten Stadtgebietes eingeplant werden. Die geforderte Lärmprognose ergab unter Einbeziehung aller Schallquellen, insbesondere aber der Park- und Verkehrsgeräusche bereits beim üblichen Betrieb ohne Einsatz des Martin-Horn bei allen Angrenzern des Reviers eine erhebliche Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes und des für kurzzeitige Geräuschspitzen zulässigen Maximalpegels in der Nachtzeit. Die aus diesem Grund erhobenen Bedenken hätten letztlich zur Ablehnung des Bauantrages durch das Baurechtsamt geführt, worauf der Antragsteller den Antrag vorerst zurücknahm.

Im geschilderten Fall lag die Lösung des Problems in der Einbeziehung eines weiteren angrenzenden alten Garagengebäudes. Alle Polizeifahrzeuge werden nach der Sanierung in diesem Garagengebäude bzw. im Innenhof geparkt und die Ausfahrt erfolgt durch ein Garagentor direkt auf die öffentliche Straße. Die bauliche Verbindung von Diensträumen und Parkbereichen in einem ansonsten abgeschlossenen Bereich bietet darüber hinaus Vorteile bei den Arbeitsabläufen und für die Mitarbeiter. Mit der neuen Planung ist es möglich das Polizeirevier in Bürgernähe einzurichten und trotzdem an allen angrenzenden Wohngebäuden die Einhaltung des Beurteilungspegels und des Maximalpegels für kurzzeitige Geräuschspitzen sowohl bei Tag als auch bei Nacht sicherzustellen.

Landeshauptstadt Stuttgart

Lärmbeschwerden ausgehend von einem Therapiezentrum

In einem neuen, fünfstöckigen Bürogebäude befindet sich im obersten Geschoss ein Bürobetrieb und im darunterliegenden Geschoss ein Therapiezentrum. Mitarbeiter aus dem Bürobetrieb beschwerten sich über Kindergeschrei, Musik, Ball- und Spielgeräusche aus dem Therapiezentrum. Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass zum Ersten das Weinen und Heulen von Kleinkinder bei der Durchführung der sogenannten „Vojta-Therapie" und zweitens die Geräusche, die beim therapeutischen Spielen wie Ballspiele, Benutzung einer Rutschbahn, Singen, Musik, Hüpfen, Übungen auf dem Boden entstehen, ursächlich für die Lärmbeschwerde sind. Auf Anregung der Gewerbeaufsicht hat der Betreiber des Therapiezentrums freiwillig Maßnahmen ergriffen wie das Auslegen von Gummimatten, die Entkopplung von Spiel- und Rutschgeräten und das Abspielen von Musik in Zimmerlautstärke. Die Lärmproblematik im Zusammenhang mit dem therapeutischen Spielen konnte so im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

Anders sieht es bei der Lärmproblematik in Verbindung mit der „Vojta-Therapie" aus. Mit der „Vojta-Therapie" soll durch das Auslösen von Bewegungsreflexen unter Beachtung von vorgegebenen Ausgangsstellungen und Reizpunkten Menschen mit motorischen Störungen geholfen werden. Das Lebensalter der Menschen, bei denen die Therapie hilfreich sein kann, sowie deren Entwicklungsstand sind für den Einsatz dieser Therapieform irrelevant. Aus diesem Grund kann die Behandlung bereits bei Säuglingen durchgeführt werden, die aufgrund der Entwicklung ansonsten keine Bewegungen auf Anweisung durchführen würden. Die Behandlung stellt für Eltern und Kind eine ganz erhebliche Belastung dar. Von den Eltern erfordern die Übungen große Konzentration und auch körperliche Anstrengung. Ein Kleinkind reagiert auf die Therapie mit exzessivem Schreien und Weinen.

Das Therapiezentrum ist eine nicht genehmigungspflichtige Anlage nach § 22 BImSchG. Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden die nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Immissionsrichtwerte werden in der Sechsten Allgemeinen Vorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 konkretisiert. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden betragen nach Ziffer 6.2 TA Lärm tagsüber 35 dB(A) und nachts 25 dB(A). Ein Nachtbetrieb findet in diesem Fall jedoch nicht statt. Bei der weiteren Beurteilung wird deshalb nur der Tageswert berücksichtigt. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Schallpegelmessungen haben am vom Lärm am stärksten betroffenen Büroarbeitsplatz im fünften Obergeschoss bei der Durchführung der „Vojta-Therapie" kurzzeitige Geräuschspitzen (Heulen und Schreien der Kleinkindern) LAFmax bis 39 dB(A) ergeben. Der Geräuschpegel im Büro ist ohne Telefongeräusche, Druckerlärm usw. mit einem Mittelungspegel von ca. 31 dB(A) relativ niedrig. Dieses Heulen und Schreien, sozusagen der „Anlagenlärm", war subjektiv lästig und in den ruhigen Bürophasen deutlich wahrzunehmen. Während der Beobachtungs- und Messzeit von einer Stunde war das Heulen und Schreien in der Summe für ca. 8 Minuten wahrnehmbar, somit wird als tägliche Einwirkzeit im Sinne der TA Lärm eine Dauer von 0,5 Stunden angesetzt. Zur Beurteilung der hervorgerufenen Lärmimmissionen wird ein energieäquivalenter Mittelungspegel LAFeq von 39 dB(A) in ungünstigsten Fall angenommen (worst case) und zudem ein Lästigkeitszuschlag von 6 dB und eine Einwirkungszeit 0,5 Stunden angenommen. Hieraus ergibt sich ein Beurteilungspegel von 27 dB(A) nach Abzug des Messabschlages nur für das Anlagengeräusch des Heulens und Schreiens.

Eine Überschreitung des tagsüber geltenden Immissionsrichtwertes für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden von 35 dB(A) ist bei der Durchführung der „Vojta-Therapie" mit der o. a. Einwirkzeit nicht gegeben. Eine erhebliche Belästigung i. S. des BImSchG liegt nicht vor. Der Tagesrichtwert für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von 45 dB(A) ist ebenfalls eingehalten. Weitere relevante gewerbliche Lärmquellen sind nicht vorhanden. Selbst bei einem um 10 dB(A) lauteren Heulen und Schreien und einer Einwirkzeit von einer Stunde wäre der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) gerade eingehalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Schalldämmmaß der bestehenden Geschossdecke mindestens ≥ 50 dB(A) beträgt. Beim Betrieb von Therapiezentren mit „Vojta-Therapie" in Altbauten mit deutlich geringeren Schalldämmwerten (z. B. nur Holzbalkendecke) sind Lärmprobleme nicht auszuschließen und bedürfen einer detaillierten Untersuchung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Landeshauptstadt Stuttgart

Immissionsschutz – Gerüche

Geruchsproblematik bei Pferdehaltung

Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Pferdestalls für 60 Pferde nebst dazugehöriger Dunglagerung hat sich die Beurteilung der Geruchssituation im Einwirkungsbereich der geplanten Reitsportanlage als wesentlicher Belang herausgestellt.

Die hierbei getroffenen konträren Aussagen über die Gebietsverträglichkeit der Reitsportanlage gründen in den unterschiedlichen methodischen Ansätzen, die bei den jeweiligen Berechnungen herangezogen wurden. Festzuhalten ist jedoch, dass die Beurteilung der Geruchsimmissionen aus der Reitsportanlage auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen hat. Dies ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der im Jahr 2008 novellierten GIRL, die sich seitdem auch auf Tierhaltungsanlagen erstreckt. Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen, zu denen das o. g. Bauvorhaben zählt, ist die Richtlinie sinngemäß anzuwenden. In diesen Fällen ist die Gebietsverträglichkeit primär anhand der einschlägigen

VDI-Richtlinien (VDI 3471 (Schweine) und VDI 3472 (Hühner) zu beurteilen. Diese Vorgehensweise hat das Umweltministerium per Erlass vom 18.06.2007, Az.: 4-8828.02/87 in Baden-Württemberg verbindlich eingeführt.

Da es für Pferde keine spezielle Richtlinie gibt, ist eine Abschätzung der Geruchsintensität in Form einer Einzelfallbeurteilung gem. Nr. 5 der GIRL vorzunehmen. Die vom Antragsteller als Erkenntnisquelle verwendete VDI 3474 (Entwurf) wird in der einschlägigen GIRL explizit ausgeschlossen, da in dieser Richtlinie die Belästigung der Anwohner nicht berücksichtigt wird. Somit konnten die auf Grundlage dieser Richtlinie berechneten Abstände im vorliegenden Verfahren nicht akzeptiert werden.

Eine Einzelfallbeurteilung gem. Nr. 5 der GIRL kommt dann zur Anwendung, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Hedonik und Intensität der Geruchswirkung, oder sonstiger atypischer Verhältnisse eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten ist, zum Beispiel bei Vorliegen eindeutig angenehmer Gerüche. In derartigen Fällen ist zu ermitteln, welche Geruchsimmissionen insgesamt auftreten können und welchen Anteil daran die Reitsportanlage verursacht. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Geruchsimmissionen als erheblich anzusehen sind und ob die geplante Reitsportanlage hierzu relevant beiträgt.

Pferde sind aufgrund ihres geringeren Geruchspotentials weniger bedeutsam als Schweine und Hühner. Dies kommt zum einen dadurch zum Ausdruck, dass für Pferde keine spezielle VDI-Richtlinie wie beispielsweise für Schweine und Hühner existiert und diese Tierart außerdem in den länderübergreifenden Grundlagenuntersuchungen, die im Rahmen der Fortschreibung der GIRL durchgeführt wurden, nicht näher betrachtet wurde. Ferner liegen keine Erkenntnisse über Nachbarschaftsbeschwerden vor, die Gerüche aus Pferdehaltungen zum Inhalt haben. Gestützt wird diese Einschätzung durch Gutachteraussagen, welche die Geruchsintensität von Pferdehaltungen im Vergleich zu den anderen Tierhaltungsanlagen teilweise deutlich relativieren. Die Ursache für den vergleichsweise weniger belästigenden Geruch von Pferden liegt darin, dass das Pferd kein Wiederkäuer ist und somit die Zellulose in seinem Verdauungstrakt kaum zersetzt wird. Zudem weist der anfallende Pferdemist tierhaltungsbedingt einen sehr hohen Trockensubstanzgehalt und somit wenig Harnstoff auf.

Vor diesem Hintergrund wurde die Geruchssituation an vergleichbaren Pferdehaltungsanlagen im Landkreis Esslingen erhoben. Hierbei konnte in unmittelbarere Nachbarschaft der Pferdeställe ein typischer Platzgeruch festgestellt werden, dessen Intensität allerdings mit zunehmender Entfernung zur Anlage deutlich abnahm. Als prägend für die Geruchssituation konnte in einem Fall die Dunglagerung lokalisiert werden. Gleichwohl konnte in einem Abstand von circa 60 -70 m zu den beiden Anlagen kein Geruch mehr wahrgenommen werden, der eindeutig der Pferdehaltung zuzuordnen ist. Zur Gewährleistung repräsentativer Ergebnisse wurden die Begehungen von unterschiedlichen Personen zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt.

Bei der Übertragbarkeit der gewonnen Erkenntnisse auf die vorliegende Planung sind die meteorologischen (Windrichtungshäufigkeitsverteilung) und topographischen (Kaltluftabflüsse) Gegebenheiten der vorhandenen Örtlichkeit zu berücksichtigen. Nach der Windrichtungshäufigkeitsverteilung liegt die relative Häufigkeit des Auftretens von Südwestwindströmungen am Standort bei ca. 73 % der Jahresstunden. Während dieser Zeit werden potentielle Geruchsfrachten durch die geplante Pferdehaltung in Richtung unbebauter landwirtschaftlicher Nutzfläche abgeleitet. Neben der Windströmung können Geruchsstoffe auch durch auftretende Kaltluftströme verlagert werden. Die Simulation der Örtlichkeit durch das entsprechende Screeningprogramm „GAK" ergab eine geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit für eine Geruchsausbreitung durch Kaltluftabflüsse.

Eine summarische Wertung der einzelnen Ergebnisse (Tierartspezifik, Erkenntnisse von vergleichbaren Pferdeanlagen, standortbezogene Faktoren) lässt den Schluss zu, dass durch die geplante Errichtung der Reitsportanlage eine erhebliche Geruchsbeeinträchtigung der bestehenden Anwohnergrundstücke nicht zu befürchten ist. Insofern wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Errichtung einer Reithalle mit Pferdestall und Dunglagerung am vorgesehenen Standort vorgebracht.

Landratsamt Esslingen

Anlagensicherheit

Ereignisse mit Chlorfreisetzung in Chemiehandelsunternehmen

Innerhalb weniger Wochen kam es im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Stuttgart in zwei Chemiehandelsunternehmen, die beide den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, zu meldepflichtigen Ereignissen mit Chlorfreisetzung, jeweils bedingt durch Reaktion von Natronbleichlauge mit Säuren. Mehrere Beschäftigte waren durch die Vorgänge unmittelbar gefährdet.

Fall 1:
Bei dem Ereignis wurden max. 5 kg Chlor aufgrund einer Reaktion von Natronbleichlauge mit sauren Spülwässern störungsbedingt freigesetzt. Das Ereignis fand im Lade- und Entladebereich für Straßentankwagen in einer Halle statt. Dort befindet sich eine Spülstation für die Fahrzeugtanks. Die Spülwässer werden in getrennte Sammelbecken für saure Spülwässer und für Spülwässer aus Chlorbleichlaugetanks geleitet. Beide Becken liegen direkt nebeneinander. Beide Becken sind jeweils mit einer Überfüllsicherung mit Schaltfunktion versehen. Diese schalten bei einem bestimmten Füllstand die neben den Becken installierte Pumpen an, die die Flüssigkeit mittels Saugleitungen aus dem jeweiligen Becken in die Neutralisationsanlage der Abwasserbehandlung fördern. Die Förderpumpe für saure Spülwässer war wegen eines Defekts seit mehreren Wochen ausgebaut gewesen. Als Ausweg wurde eine mobile Pumpe eingebaut, die jedoch eine geringere Förderleistung hatte. Am Ereignistag kam es wegen hohem Anfall an sauren Spülwässern und der zu geringen Förderleistung der Pumpe zu einem Überlaufen des Beckens für saure Spülwässer in das benachbarte Natronbleichlauge enthaltende Becken. Dort kam es zu einer Reaktion zwischen der sauren Flüssigkeit und der Natronbleichlauge und dadurch zur Bildung und Freisetzung von Chlor.

Fall 2:
Bei diesem Ereignis wurde in der Be- und Entladehalle für Straßentankwagen und Eisenbahnkesselwagen ein Auffangbecken für saure Spülwässer überfüllt und lief in ein Sammelbecken für bleichlaugehaltige alkalische Spülwässer über. In der Folge kam es zur Bildung und Freisetzung von Chlor. Durch Betriebsanweisung war geregelt, dass ein Mitarbeiter die Becken regelmäßig kontrolliert und, falls notwendig, unverzüglich leer pumpt. Am Ereignistag war der betreffende Mitarbeiter krankheitsbedingt nicht im Betrieb. Die organisatorische Regelung zur Kontrolle des Füllstands hat dadurch versagt. Die entsprechende Aufgabe wurde nicht von einem Stellvertreter wahrgenommen. Weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. eine Überfüllsicherung sowie eine baulich erhöhte Abtrennung der Becken waren nicht vorhanden.

Bewertung der beiden Ereignisse:

- In beiden Fällen fanden die Ereignisse in Auffangbecken für Spülwässer/Abwässer statt.
- Auch wässrige verdünnte Lösungen von unverträglichen Stoffen besitzen ein Gefahrenpotential.
- In beiden Fällen wurden die betroffenen Anlagenteile nicht mit einer systematischen Gefahrenanalyse untersucht, weil die in den betreffenden Anlagen vorhandenen Störfallstoffe nur in vermeintlich geringen Mengen vorhanden waren.
- In beiden Fällen war die vorgefundene Anordnung der Becken so konzipiert, dass es beim Überfüllen zur Vermischung unverträglicher Stoffe kommen konnte. Eine inhärent sichere Konstruktion der Auffangbecken hätte ein Zusammenlaufen der Flüssigkeiten verhindern können. Passive Maßnahmen, wie z. B. eine wirksame bauliche Trennung der Auffangräume waren nicht vorhanden.
- Im Fall 2 fehlte eine zusätzliche Überwachung des Füllstands durch technische Maßnahmen wie z. B. einer Überfüllsicherung mit optischer und akustischer Alarmierung.
- Schließlich hat in beiden Fällen das Sicherheitsmanagementsystem für die sichere Durchführung von Änderungen versagt.

Folgende Maßnahmen wurden getroffen um eine Wiederholung der Ereignisse zu verhindern:

Für den Fall 1 wurde anstelle des bisherigen Beckens ein Behälter (IBC 1000 l) aufgestellt, in den künftig chlorbleichlaugehaltige Spülwässer geleitet werden. Der Behälter ist geschlossen und leicht transparent, so dass der Füllstand leicht erkennbar ist. Weiterhin wurde der Behälter mit einer füllstandsgesteuerten Pumpe versehen, die die Lauge der Neutralisationsanlage zuführt. Ferner ist vorgesehen, eine Automatik einzurichten, die bei Erreichen eines bestimmten Füllstandes eine Alarmierung und ein automatisches Schließen des Spülventils auslöst. Das bisher für Chlorbleichlauge genutzte Becken wird nicht mehr für chlorbleichlaugehaltiges Wasser verwendet.

Für den Fall 2 wurde die Abtrennung zwischen dem sauren und dem alkalischen Becken erhöht, die Becken wurden gekennzeichnet und es wurden Überfüllsicherungen mit optischem und akustischem Alarm in die Becken eingebaut. Das Anlagenpersonal wurde hinsichtlich der Alarme der Überfüllsicherungen unterwiesen. Bei einer anschließend durchgeführten Gefahrenanalyse des Abwasserbereichs wurden zwei weitere Stellen im Betrieb erkannt, bei denen es zum Überlaufen von sauren oder alkalischen Becken kommen könnte. An diesen Becken wurden ebenfalls entsprechende Überfüllsicherungen eingebaut.

Regierungspräsidium Stuttgart

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Reduzierung des Eintrags perfluorierter Chemikalien

Ein Aufgabenschwerpunkt im Bereich des Abwassers war in den vergangenen Jahren die Reduzierung des Eintrags perfluorierter Chemikalien in die Gewässer. Ein wichtiger Vertreter dieser Stoffklasse, die Perfluoroctylsulfonate (PFOS), wurde aufgrund ihrer sogenannten „pbt-Eigenschaften", das heißt persistent, bioakkumulierbar, toxisch, inzwischen als geregelter Stoff zum "Stockholmer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen betreffend persistente organische Schadstoffe" aufgenommen und weltweit beschränkt (Verordnung (EU) Nr. 757/2010 vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge I und III).

Ausnahmeregelungen bestehen aber noch insbesondere für bestimmte Anwendungen in Galvaniken. Im Rahmen eines Schwerpunktprogramms der Gewerbeaufsicht wurde daher in den Jahren 2008 bis 2010 eine intensive Überwachungs- und Beratungsaktion bei Galvaniken durchgeführt, u. a. mit dem Ziel, den Eintrag von perfluorierten Chemikalien über das betriebliche Abwasser in die Kläranlagen und die Gewässer zu vermindern. In einigen Galvaniken wurde PFOS inzwischen durch alternative Verbindungen ersetzt.

Auch im Jahr 2010 hat das Umweltministerium Baden-Württemberg daher Nachuntersuchungen von Klärschlämmen und Abläufen belasteter Kläranlagen veranlasst. Dabei ist bei der PFOS-Belastung der Kläranlagen ein rückläufiger Trend zu beobachten, der mit einem optimierten Einsatz von PFOS in Galvaniken, der Reduzierung der PFOS-Konzentrationen im betrieblichen Abwasser von Galvaniken sowie der Beschränkung des Einsatzbereiches von PFOS korreliert. Die Umweltrelevanz der eingesetzten Ersatzstoffe, die ebenfalls in die Gewässer gelangen, wird weiter beobachtet.

Erfolgreich abgeschlossen wurde ein Pilotprojekt der Hansgrohe AG in Schiltach mit dem Ziel, die Belastung mit perfluorierten Chemikalien in betrieblichen Chromabwässern mittels elektrochemischer Behandlung zu reduzieren. Das Projekt wurde in den Jahren 2009/2010 durchgeführt und vom Umweltministerium gefördert. Der Bericht ist auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht und steht auch anderen Unternehmen zur Verfügung.

Umweltministerium

Überwachung von gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen: vielfältige Ursachen für die Überschreitung von Ablaufwerten

Wenn Überwachungswerte im Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen nicht eingehalten werden, sind die Ursachen zu ermitteln und die Mängel zu beseitigen. Dies gestaltet sich manchmal recht schwierig, insbesondere dann, wenn die Anlage bislang ordnungsgemäß funktionierte und keine offensichtlichen Änderungen im Betriebsablauf ersichtlich sind.

Die Gewerbeaufsicht überwacht ca. 60 chemisch-physikalische Vorbehandlungsanlagen für Abwasser, davon 90 % aus dem Herkunftsbereich Metallbe- und verarbeitung (Anhang 40) im Landkreis. In den Anlagen werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich von den Bediensteten der Gewerbeaufsicht Proben gezogen und überprüft. Im Jahr 2010 ergaben sich bei 72 Abwasserproben 20 Beanstandungen (28 %) wegen Überschreitung von genehmigten Werten, davon zehn Beanstandungen (14 %) aufgrund überschrittener Schwermetallgehalte.



Entnahme einer Abwasserprobe

Nach einer Übereinkunft mit dem hiesigen Untersuchungslabor wird bei erhöhten Schwermetallgehalten auch der Gehalt der filtrierten Probe mit analysiert. Denn aus den Analysenergebnissen „Schwermetall“ und „Schwermetall filtriert“ lassen sich Rückschlüsse auf die mögliche Ursache der Überschreitung ziehen. Ist der Schwermetallgehalt der filtrierten Probe zu hoch, deutet dies auf unzureichende Fällungsbedingungen hin, z. B. eine falsche pH-Einstellung oder eine gestörte Hydroxidfällung, insbesondere durch anwesende Komplexbildner. Ist dagegen der Schwermetallgehalt der filtrierten Probe eingehalten, sind ungelöste Stoffe die Ursache der Überschreitung, z. B. durch zu geringe Flockenausbildung oder eine unzureichende Schlammabtrennung.

Folgende Maßnahmen werden bei der Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten vom Anlagenbetreiber gefordert:

- Überprüfung der Fällungs- und Flockungsbedingungen bzw. der Schlammabtrennung anhand der Betriebsanleitung der genehmigten Anlage.
- Erfolgsnachweis der Maßnahme durch Abwasseranalyse eines zugelassenen Untersuchungslabors (dient auch der Eignungsprüfung der Eigenkontrollanalyseverfahren).
- Bei fortwährender Nichteinhaltung der Überwachungswerte ist die Anlage von einem Fachbüro für Abwassertechnik zu überprüfen und ggf. zu sanieren.

Des Weiteren wurden bei der Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen in Einzelfällen folgende Mängel festgestellt und beanstandet:

- Betrieb von nicht angezeigten wesentlichen Änderungen nach § 45 e (3) Wassergesetz z. B. des Behandlungsverfahrens oder der Einsatzstoffe,
- Einleiten von nicht überwachten relevanten Abwasserinhaltsstoffen,
- Einleiten unbehandelter Abwässer,
- defekter Schaltschrank, defekte schreibende Registrierung oder defekte Redox- und pH-Elektroden,
- Verdünnungswasser im Endkontrollbehälter,
- Nitritbildung im Endkontrollbehälter,
- leerer Endkontrollbehälter oder undichte Filtertücher mit Trüblauf in den Endkontrollbehälter,
- ungeeignete Schnelltestverfahren,
- Nichtführen eines Betriebstagebuches oder unvollständiges Führen des Betriebstagebuchs,
- fehlende Wannenausbildung des Anlagenraumes,
- fehlende Not- und Augendusche.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine regelmäßige behördliche Kontrolle einen wichtigen Beitrag zu einem ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlagen liefert. Bei anhaltender Überschreitung von Ablaufwerten bzw. wenn das Bedienungspersonal an seine sachkundigen Grenzen stößt, reichen behördliche Kontrollen allein nicht aus, um die Mängel abzustellen. In diesen Fällen sollte vom Betreiber rechtzeitig ein fachkundiges Büro eingeschaltet werden, um die Anlage und deren Betrieb nachzubessern und somit eine Einleitungsuntersagung zu vermeiden.

Landratsamt Ostalbkreis

Abfallwirtschaft und –entsorgung

Feststellung einer vorhandenen, auch nachträglich angeordneten Sicherheitsleistung nach BImSchG bei Abfallbehandlungsanlagen durch die zuständige Verwaltungsbehörde

Regierungsbezirk Stuttgart
Das Regierungspräsidium Stuttgart und die unteren Immissionsschutzbehörden im Regierungsbezirk haben bis zum Stichtag 31.12.2010 alle relevanten Abfallentsorgungsbetriebe daraufhin in die Überprüfung einbezogen, ob bereits eine Sicherheitsleistung auferlegt wurde oder ob insoweit noch Handlungsbedarf besteht.

Das Regierungspräsidium ist für 15 Abfallentsorgungsanlagen, bei denen eine Sicherheitsleistung zu fordern war, selbst zuständig (88 weitere Anlagen befinden sich in kommunaler Trägerschaft). Das Regierungspräsidium hat für alle relevanten Anlagen bis zum Stichtag Sicherheitsleistungen festgesetzt bzw. angefordert und erhalten. In einem dieser Fälle musste eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 4 a BImSchG erlassen werden. In allen Fällen wurde die Sicherheit in der jeweils angeforderten Höhe und - wie von uns verlangt - in Form einer Bankbürgschaft bzw. der Bürgschaft einer Versicherung erbracht.

Die unteren Immissionsschutzbehörden konnten ihren Erledigungsstand von zunächst 35 % (Stand am Ende des 1. Halbjahres 2010) auf erfreuliche 67,5 % (Stand am 31.12.2010) steigern; sie wurden dabei von uns u. a. durch eine spezielle Dienstbesprechung mit zeitnahem Protokollversand einschl. Musteranordnung und Musterbürgschaft sowie Beratung in Einzelfällen unterstützt.

Die Aktion wurde und wird im Jahr 2011 weitergeführt.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungsbezirk Karlsruhe
Sämtliche unteren Verwaltungsbehörden haben im Jahre 2010 ihre Abfallanlagen auf die Notwendigkeit der Festsetzung überprüft. Die Mehrzahl hat bereits begonnen, Sicherheitsleistungen nachträglich festzusetzen.
Die Weiterführung der Aktion für 2011 ist vorgesehen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungsbezirk Freiburg
Im Rahmen der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht 2010 war festzustellen, ob Sicherheitsleistungen nach BImSchG bei Abfallbehandlungsanlagen vorhanden oder nachträglich anzuordnen sind. Zielvorgabe war die Kontrolle aller Betriebe (100 %) im Jahr 2010. Im Regierungsbezirk Freiburg wurden sämtliche Abfallentsorgungsanlagen auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung überprüft. Damit wurde die Zielvorgabe erreicht.

Die unteren Verwaltungsbehörden berichteten, dass in vielen Fällen, in denen Sicherheitsleistungen noch ausstehen, diese nachträglich angeordnet oder zumindest das Verfahren zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung (Anhörung des Betriebs) eingeleitet wurde. Die endgültigen Festsetzungen sind spätestens im Jahr 2011 geplant. Nachholbedarf bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung besteht insbesondere noch bei Bauschuttrecyclinganlagen. Hier wurden die Festsetzungen von Sicherheitsleistungen wegen verschiedener unklarer Rechtsfragen zurückgestellt.

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungsbezirk Tübingen
In der originären Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen befinden sich nur zwei Abfallbehandlungsanlagen (Betriebsdeponien), für die Sicherheitsleistungen nach § 18 Deponieverordnung festgesetzt sind. Bezüglich der Situation bei den Abfallbehandlungsanlagen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden wurden vom Regierungspräsidium im Mai und im November 2010 zwei Erhebungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben

Behörde	Anzahl der immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallzwischenlager insgesamt	Abfallzwischenlager mit rechtskräftig festgesetzter Sicherheitsleistung	Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt noch im Zuge eines laufenden Änderungs-Genehmigungsverfahrens	Anzahl der Abfallzwischenlager, bei denen von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung abgesehen wurde	Fälle, in denen eine Festsetzung einer Sicherheitsleistung erfolgen muss
Reutlingen	**18**	13	2	2	1
Tübingen	**35**	25	1	9	0
Zollernalbkreis	**24**	6	3	0	15
Ulm	**17**	1	4	0	12
Alb-Donau-Kreis	**17**	5	4	4	4
Biberach	**38**	22	1	0	18
Ravensburg	**39**	19	3	6	14
Friedrichshafen	**22**	14	0	8	0
Sigmaringen	**17**	4	0	0	13
Summe Regierungsbezirk Tübingen	**227**	109	18	29	77

Es hat sich gezeigt, dass wiederholte fachaufsichtsrechtliche Aufforderungen, die erforderlichen Sicherheitsleistungen festzusetzen, und diverse Hinweise in den Dienstbesprechungen mit den unteren Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörden notwendig waren, um Vollzugsdefizite, insbesondere bei der Nachfestsetzung von Sicherheitsleistungen bei bestehenden Anlagen, zu beheben.

Regierungspräsidium Tübingen

4. ALLGEMEINE VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN, FORTBILDUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

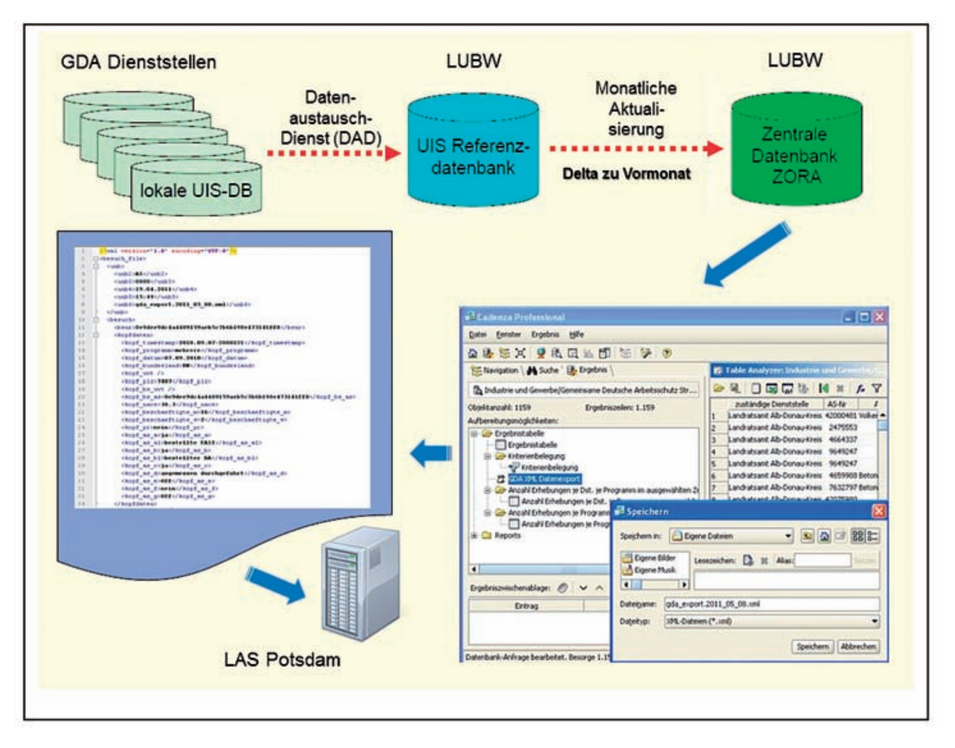
IuK-Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) innerhalb des Informationssystems Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS)

Zur Umsetzung der Vorgaben der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde die WIBAS-Fachanwendung Arbeits- und Immissionsschutz (FA AI-GWA) erweitert, um die Daten nach Vorgabe der Erhebungsbögen der GDA-Arbeitsprogramme Büro, Haut, Zeitarbeit, Transport sowie Bau- und Montagearbeiten zu ermöglichen. Die zu erhebenden Daten sind in bundesweit einheitlichen Erhebungsbögen vorgegeben. In einem Kopfdatenbogen werden die Informationen erfasst, die unabhängig von einem Arbeitsprogramm den Betrieb betreffen und den Arbeitsprogrammen zugeordnet werden. Die Fachanwendung AI-GWA liefert Daten des Betriebs für den Kopfdatenbogen. Diese Daten müssen von den Sachbearbeitern nur noch ergänzt werden.

Die von den Sachbearbeitern in den elektronischen Erhebungsbögen erfassten Daten werden in monatlichem Turnus an die zentrale UIS-Referenzdatenbank bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) übertragen und können über das UIS-Berichtssystem ausgewertet werden. Zur Erfüllung der im Rahmen der GDA vorgegebenen Berichtspflichten werden die Daten von der LUBW nach Überprüfung und Plausibilisierung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an die zentrale GDA-Evaluierungsstelle beim Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg mittels einer Datenexportfunktion übertragen.

Zur Umsetzung einer zwischen dem Land und den Unfallversicherungsträgern abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger hat sich das Land außerdem verpflichtet, Daten über allgemeine Betriebsbesichtigungen der Arbeitsschutzbehörden mit den Unfallversicherungsträgern auszutauschen, um sich besser über Betriebsbesuche abzustimmen und Doppelbesichtigungen zu vermeiden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Datenfluss von den Dienststellen zur GDA-Evaluierungsstelle



Schema des GDA-Datenflusses

In der Fachanwendung AI-GWA wurde hierzu ein Zugang für den Sachbearbeiter der Arbeitsschutzverwaltung zu einer zentralen Datenbank geschaffen, in der zurückliegende und geplante Termine der Unfallversicherungsträger und Arbeitsschutzbehörden für Betriebsbesichtigungen komfortabel erfasst und gespeichert werden können und somit für Abstimmungen über Betriebsbesuche mit den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung stehen. Mit der Erfassung eines Besichtigungstermins durch den Sachbearbeiter der Arbeitsschutzverwaltung werden Stammdaten des betreffenden Betriebs automatisch aus der Fachanwendung AI-GWA an die zentrale Datenbank übermittelt..

Umweltministerium

Kompetenzforum Immissionsschutz

Es hat sich gezeigt, dass einzelne Kompetenzforen im Intranet der Gewerbeaufsicht stark frequentiert werden und einen festen Bestandteil bei der alltäglichen Bearbeitung von fachlichen oder rechtlichen Fragen darstellen. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit gerade von kleineren Organisationseinheiten mehrfach angeregt, auch für den Immissionsschutz ein Kompetenzforum ins Leben zu rufen, weil das breit gefächerte Spektrum des Immissionsschutzes immer wieder zu offenen Fragen führt. Diese Anregung hat das Umweltministerium aufgegriffen, indem auf der Intranetseite der Gewerbeaufsicht ein Kompetenzforum „Immissionsschutz" eingerichtet wurde, mit dem ein landesweiter Wissensaustausch innerhalb und zwischen den Verwaltungsebenen ermöglicht wird.

Technische Voraussetzung für die Nutzung des Forums ist lediglich der Zugriff auf das Landesintranet. Die Zielgruppe für das Kompetenzforum sind alle Behörden, die Zuständigkeiten im Immissionsschutz haben. Somit sollen sich nicht nur die Stadt- und Landkreise, die Regierungspräsidien und das Ministerium angesprochen fühlen, sondern auch die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften. Dadurch bietet das Forum die Möglichkeit, mit Fragen ein breites Spektrum von Kompetenzträgern zu erreichen und mit Antworten den Kolleginnen und Kollegen aus anderen Organisationseinheiten weiterzuhelfen. In dem Forum darf alles gefragt werden, was im Immissionsschutz Probleme bereitet. Geantwortet werden darf alles, was zur Lösung der Probleme beitragen kann. Auch wenn die Antworten nicht immer die Lösung des Problems liefern, bieten sie zumindest weitere Anhaltspunkte oder Etappenziele auf dem Weg zur Lösung.

Als erste Zwischenbilanz kann festgehalten werden, dass das Forum bisher gut angenommen wurde und kaum eine Frage unbeantwortet blieb. Weil das Forum von Ihren interessanten Beiträgen lebt, möchten wir Sie auffordern, sich weiterhin zahlreich an diesem Forum zu beteiligen.

Umweltministerium

ZSV - Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung

Ein Schwerpunkt der Arbeit der ZSV in den Jahren 2009 und 2010 war die Erarbeitung des neuen Sachgebietes „Wasserrecht kommunal". In Zusammenarbeit mit dem Referat 54.3 des Regierungspräsidiums wurde eine umfassende Sammlung von aktuellen Gesetzestexten, Erlassen, Arbeitshilfen und Veröffentlichungen zusammengestellt. Damit stehen jetzt den Regierungspräsidien und Landratsämtern auch im Bereich Kommunalabwasser die aktuellen Vorschriften im Intranet zur Verfügung.

Daueraufgabe der ZSV ist die Pflege der Vorschriftensammlung. Strukturiert in 30 Sachgebiete werden die für die Gewerbeaufsicht relevanten Rechtsvorschriften von EU, Bund und Land zeitnah ins Intranet und Internet gestellt und zu einem großen Teil auch in einer laufend aktualisierten Loseblattsammlung als Druck den Nutzern zur Verfügung gestellt. Damit ist gewährleistet, dass die Beschäftigten in den Dienststellen, aber auch die Verantwortlichen in den Unternehmen, stets den notwendigen aktuellen Zugriff auf die sich rasch entwickelnden gesetzlichen Anforderungen haben. Im Jahr 2010 wurden etwa 150 Änderungen in die Vorschriftensammlung eingepflegt. Die hohe Zahl der Seitenaufrufe, sowohl im Intranet als auch im Internet, die über eine Webstatistik-Auswertung erfasst werden, bestätigt die große Nachfrage nach diesem Angebot.

Über die ZSV werden den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht auf allen Organisationsebenen Normen (DIN, DIN EN, VDI) kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Normenshop kann auf etwa 4600 Normen direkt zugegriffen werden, hier nicht aufgeführte Normen können nach Bezeichnung und Nummer per E-Mail an die ZSV bestellt werden und stehen dann spätestens am nächsten Arbeitstag dem Besteller zur Verfügung.

Für den fachlichen Austausch der Gewerbeaufsichtskollegen über Landkreisgrenzen hinweg stellt die ZSV eine Plattform mit Diskussionsforen zu insgesamt neun verschiedenen Fachgebieten bereit, in denen Fragen zur Interpretation von Rechtsgrundlagen im praktischen Vollzug diskutiert werden - mit unterstützender Beratung durch fachlich kompetente Moderatoren - sowie durch eine landesweite Adressdatei fachlicher Experten, durch die eine direkte kollegiale Kontaktaufnahme erleichtert wird.

Unter der Leitung der ZSV werden in mehreren Arbeitskreisen mit erfahrenen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht aus verschiedenen Regierungspräsidien und Stadt- und Landkreisen standardisierte Textbausteine erarbeitet. Diese „Standardtexte" bieten Unterstützung durch klare und rechtssichere Formulierungen für Revisionsschreiben, Stellungnahmen und Genehmigungen. Da sich die Textbausteinbücher am Sachverhalt orientieren und die Textbausteine mit teilweise ausführlichen Hinweisen und Fundstellen versehen sind, können die Textbausteinbücher auch als Nachschlagewerk und als Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Sachgebiete oder für neue Beschäftigte geeignet sein.

Zurzeit werden verstärkt die Themenbereiche Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Sicherheit auf Baustellen bearbeitet. Die verschiedenen Textbausteinbücher werden im Intranet laufend fortgeschrieben und den Regierungspräsidien und Stadt- und Landkreisen mit einer Installationssoftware, die eine komfortable Baustein-Integration in Schreiben ermöglicht, zur Verfügung gestellt.

Das Hilfsmittel „ZSV-Intranet" hat sich mittlerweile zu einem komplexen Werkzeug für die Vollzugsunterstützung entwickelt. Es erfordert eine intensive laufende Pflege, um die notwendigen Informationen bedarfsgerecht und aktuell bereitzustellen. Genauso wichtig ist aber, die Nutzer, die Gewerbeaufsichtskolleginnen und -kollegen im Land, mit den Möglichkeiten dieses Werkzeugs vertraut zu machen und vertraut zu halten. Viele Nutzungsmöglichkeiten sind dem erfahrenen Anwender bekannt, andere, die er noch nie gebraucht hat, findet er nicht. Deshalb werden möglichst alle Gelegenheiten genutzt, neue Nutzer bei den Einführungsfortbildungen und bei der IuK-Schulung und erfahrene Nutzer z. B. im Rahmen von Fachdienstbesprechungen zu erreichen.

Regierungspräsidium Tübingen - ZSV

Fortbildung der Gewerbeaufsicht

Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht 2010

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage in Abstimmung mit dem Sozialministerium, den Regierungspräsidien, den Stadt- und Landkreisen und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) federführend vom Umweltministerium aufgestellt. Es unterteilt sich in Dienstanfängerfortbildungen, branchen- und themenspezifische Fachfortbildungen sowie Seminare und Veranstaltungen der LUBW mit Bezug zur Gewerbeaufsicht.

Im Jahr 2010 umfasste das Programm insgesamt 73 Veranstaltungen. Zehn mehrtägige Veranstaltungen dienten der Einarbeitung von Dienstanfängern aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen. Für die neuen Mitarbeiter/innen im Bereich der Marktüberwachung wurden im ersten Halbjahr insgesamt neun zusätzliche Veranstaltungen zu den Themen Chemikalien- und Produktsicherheit einschl. Medizinprodukte durchgeführt. Daneben konnte man für ausgebildete Aufsichtskräfte ca. 30 themenspezifische Fortbildungen anbieten. Für die GDA Arbeitsprogramme wurden sechs Multiplikatorenschulungen durchgeführt und parallel dazu fanden drei EDV-Anwenderschulungen statt.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bot zwölf weitere Fortbildungsveranstaltungen mit einem speziell fachlichen Themenbezug zur Gewerbeaufsicht an. Darüber hinaus organisierten die Regierungspräsidien unter Berücksichtigung regionaler Aspekte in 2010 drei Veranstaltungen, unter anderem zum Thema Fahrpersonalrecht und Biogasanlagen, an denen Aufsichtskräfte aus dem ganzen Land teilgenommen haben. Ferner bestand die Möglichkeit, externe Veranstaltungen wie Kongresse, Messen und Seminare bundesweit zu besuchen.

Umweltministerium

Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat auch in diesem Jahr zusammen mit der Akademie der Polizei in Wertheim zwei- und dreitägige Seminare für 47 Bedienstete der unteren Verwaltungsbehörden, die in den Bereichen „Betriebskontrollen" und „Bußgeldsachbearbeitung" eingesetzt sind, durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in Seminaren über die „Grundlagen der Sozialvorschriften" geschult. In Workshops hatten sie die Möglichkeit Fragen und Probleme aus ihren Aufgabengebieten, die zwischenzeitlich in der praktischen Anwendung des Fahrpersonalrechts aufgetreten sind, zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Workshops werden von den Bediensteten der Stadt- und Landkreise auch zum Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines Netzwerks genutzt, weil auf Grund der kleinen Einheiten in diesen Bereichen bei den unteren Verwaltungsbehörden kaum Erfahrung vorhanden ist. Elf Bedienstete wurden in einer eintägigen Schulung im Umgang mit der im Land eingesetzten elektronischen Auswerteeinheit zum Ermitteln von Verstößen gegen die Sozialvorschriften vertraut gemacht. Mittels der Auswerteeinheit können technische Aufzeichnungen (Schaublätter, Datenspeicher) elektronisch ausgewertet werden.

Sechs Jahre nach der Verwaltungsreform ist der Bedarf an Fortbildungen zu den „Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr" in den unteren Verwaltungsbehörden noch verhältnismäßig hoch. Dies ist jedoch weniger mit einer Verstärkung des Personals in diesen Bereichen, als mit dem häufigen Personalwechsel und der dadurch verlorengehenden Erfahrung zu begründen.

An der vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in der Akademie in Wertheim durchgeführten zweitägigen Fachtagung in 2010 für alle 44 Stadt- und Landkreise nahmen insgesamt 54 Bedienstete teil.

Sozialministerium

Länderübergreifende Fortbildung zur Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringen von Medizinprodukten

Um eine weitgehend bundeseinheitliche qualitätsgesicherte Überwachung der Betriebe, die Medizinprodukte erstmals in den Verkehr bringen, sicherzustellen, hat eine Projektgruppe auf Länderebene eine Verfahrensbeschreibung mit Checklisten für einzelne „Medizinproduktegruppen" erstellt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren führte mit Bayern, Hessen und Sachsen gemeinsam ein zweitägiges Seminar zum Thema „Überwachung von Betrieben, die Medizinprodukte erstmalig in den Verkehr bringen" durch. Die Veranstaltung zielte darauf ab, die Eignung der Checklisten auf ihren praktischen Gebrauch zu beurteilen. In verschiedenen Workshops wurden die Checklisten anhand bestimmter Medizinprodukte auf ihren praktischen Gebrauch erprobt. Die von den 27 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammengetragenen Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu den Checklisten wurden am Schluss der Veranstaltung erörtert und der Projektgruppe für ihre nächste Sitzung zur Verfügung gestellt.

Sozialministerium

Überwachung gefahrgutbeförderungsrechtlicher Vorschriften in den Betrieben

Die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts beschränken sich nicht nur auf den eigentlichen Transportvorgang im Sinne einer Ortsveränderung, sondern enthalten vielfältige Regelungen, die von den Beteiligten bereits vor Beginn des Transports zu beachten sind. Die Überprüfung, ob diese gefahrgutrechtlichen Vorgaben in den Betrieben eingehalten werden, spielt bislang aus unterschiedlichen Gründen bei den Kontrollen durch die Gewerbeaufsicht eine eher untergeordnete Rolle. Überprüfungen erfolgen in der Regel anlassbezogen oder im Rahmen von Schwerpunktaktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei. Künftig soll die Prüfung gefahrgutrechtlicher Aspekte verstärkt in die ohnehin stattfindenden Betriebskontrollen der Gewerbeaufsicht eingebunden werden.

Im Rahmen einer Ausbildungs- und Fortbildungsoffensive wurden im Jahr 2010 mehrtägige Auffrischungsseminare angeboten. Nach übereinstimmender Einschätzung der dabei kooperierenden Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen sowie Karlsruhe und Freiburg wurden die Angebote von den Betriebskontrolleuren gut angenommen. Vor dem Hintergrund von Personalfluktuation und -wechsel sowie zur Auffrischung und Aktualisierung der schwierigen Rechtsmaterie sollen die Schulungen auch künftig fortgesetzt werden. Außerdem ist angestrebt, das Gefahrgutrecht in die Erstschulung der Bediensteten in der Gewerbeaufsicht zu integrieren.

Neben diesem Schulungs- und Fortbildungsangebot soll den Kontrollpersonen im nächsten Jahr eine „Checkliste“ als Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden. Eine mit Vertretern der Gewerbeaufsicht erarbeitete Checkliste soll den zur Kontrolle in den Betrieben eingesetzten Bediensteten als Vollzugsunterstützung dienen. Insgesamt soll das Thema Gefahrgut in die bereits etablierte Kontaktgruppe Gewerbeaufsicht überführt werden.

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Öffentlichkeitsarbeit

Verbrauchertag 2010 in Karlsruhe

Am 23.10.2010 veranstaltete das Regierungspräsidium Karlsruhe einen Verbrauchertag mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Aufgabenbereiche und Methoden des Verbraucherschutzes in seinen verschiedenen Facetten näher zu bringen.

Eingekleidet in ein buntes Rahmenprogramm präsentierte sich neben weiteren Referaten auch das Referat 57 (Marktüberwachung) mit seinen drei großen Themenschwerpunkten Geräte- und Produktsicherheit, REACH (Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals) und aktive Medizinprodukte. Der Besucher erfuhr hier an Hand von Exponaten, Vorträgen und im persönlichen Gespräch, wie Marktüberwachung heute funktioniert, welche Aufgaben sie hat und welche Methoden zum Einsatz kommen. Um das Thema begreiflicher zu machen, konnten die Besucher mitgebrachte Sonnenbrillen und Laserpointer in entsprechenden Prüfgeräten selbst testen. Anschließend wurden die Ergebnisse von dem Bediensteten erläutert und daran typische Vorgehensweisen der Marktüberwachung erklärt.

So wurde auch Besuchern, bei denen zuvor der Begriff „Marktüberwachung“ wenig Interesse hervorrief, auf beinahe spielerische Weise das Thema näher gebracht. Und wer es ganz genau wissen wollte, nutzte die Möglichkeit, den beiden Fachvorträgen in ihrer ganzen Tiefe zu folgen. Die Grundlage für die vielseitige Informationsveranstaltung aber waren natürlich die auskunftsfreudigen Gesprächspartner aus dem Referat Marktüberwachung.



Staatssekretärin Gurr-Hirsch auf der Ausstellung



Regierungspräsident Kühner auf der Ausstellung



Früh informiert sich, wer ein kritischer Verbraucher werden will

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Deutsch-Französische Zusammenarbeit im Arbeitsschutz

Herausragendes Vorhaben im Jahr 2010 war die fachliche Vorbereitung für das deutsch-französische Forum am 26.11.2010 in Kehl mit dem Thema: „Asbest - Welche Anforderungen gelten für welche Tätigkeiten in Deutschland und Frankreich?"

Für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest gelten besondere Schutzvorschriften. In der grenznahen Region zu Frankreich gibt es Anfragen von Firmen an Behörden über die jeweils geltenden Vorschriften. Um den Firmen Auskunft geben zu können, hat die deutsch-französische Arbeitsgruppe die in Deutschland und Frankreich geltenden Regelungen verglichen und die Anforderungen an Asbestsanierungsarbeiten in Deutschland und Frankreich zusammengestellt. Über die Ergebnisse berichtete die Arbeitsgruppe im Forum.

Beim deutsch-französischen Forum wurden vormittags die Behördenvertreter aus dem Elsaß und aus der grenznahen Region in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und die Vertreter von Berufsgenossenschaften informiert. Mitglieder der deutsch-französischen Arbeitsgruppe informierten über die Vorschriften zur:

- Zulassung von Firmen,
- erforderlichen Sachkunde der Verantwortlichen und der Beschäftigten,
- Arbeitsmedizinischen Vorsorge und
- Mitteilung von Pflichten gegenüber der Aufsicht im Arbeitsschutz einschließlich Schutzmaßnahmen für Beschäftigte.

Nachmittags wurden Firmenvertreter und Verbände ebenso informiert. Die Veranstaltung wurde insgesamt von etwa 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht.

Die Vorschriften für die Durchführung von Asbest-Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sind in Frankreich strenger als in Deutschland. Für Asbest-Sanierungs-Arbeiten bei schwach gebundenen Asbestprodukten gilt:

- In Frankreich wird vom Unternehmer und von jedem für diese Arbeiten eingesetzten Beschäftigten der Nachweis der Sachkunde verlangt.
- In Deutschland wird der Sachkunde-Nachweis nur vom Unternehmer bzw. von einem für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen verlangt.
- Die Zulassung einer Firma in Frankreich umfasst drei Phasen, sie gilt zunächst für 6 Monate, dann für 2 Jahre.
- In Frankreich wird ab 01.06.2011 die Ausbildung für die Sachkunde in Abhängigkeit der Verantwortlichkeiten und der Tätigkeiten verlängert.

Die Ergebnisse stehen zum Download bereit unter:

http://www.travail-emploi-sante.gouv.fr/regions,586/direccte-alsace,620/le-pole-t-travail,1813/amiante-forum-franco-allemand,12546.html

Umweltministerium

Anhang

Tabelle 1

Personal der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

(besetzte Stellen zum Stichtag 31.12.2010)

		oberste Landesbehörden		Landesober-behörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.
Pos.	Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	**Ausgebildete Aufsichtskräfte**												
	Höherer Dienst	15	0			61	15	56	10			132	26
	Gehobener Dienst	10	5			64	44	158	57			232	106
	Mittlerer Dienst					12	4	37	10			49	15
	Summe 1	25	5			136	64	251	77			412	146
2	**Aufsichtskräfte in Einarbeitung**												
	Höherer Dienst					2	0	9	3			11	3
	Gehobener Dienst					0	2	14	6			14	8
	Mittlerer Dienst					0	0	3	0			3	0
	Summe 2					2	2	26	9			28	11
3	**Gewerbeärztinnen u. ärzte**	1				2	7					3	7
4	**Entgeltprüferinnen u. -prüfer**					5	2					5	2
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	5	4			11	10	0	1			16	15
	Gehobener Dienst	2	0			5	1	4	0			11	2
	Mittlerer Dienst					2	0	10	6			12	6
	Summe 5	7	4			18	11	13	7			38	23
6	**Verwaltungspersonal**	1	2			7	19	7	30			15	51
	Insgesamt	34	11			170	105	297	124			501	240

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 500 und mehr Beschäftigte	751	6280	2667	8947	580027	339787	919814	928761
2: 20 bis 499 Beschäftigte	28028	13012	7948	20960	1106357	823002	1929359	1950319
3: 0 bis 19 Beschäftigte	257311	8333	7104	15437	431242	496111	927353	942790
Insgesamt	286090	27625	17719	45344	2117626	1658900	3776526	3821870

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe *)				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt					1	11	52	64
1	Chemische Betriebe	43	761	1286	2090	33	249	154	436
2	Metallverarbeitung	28	1539	6337	7904	21	390	541	952
3	Bau, Steine, Erden	12	2023	27524	29559	2	163	591	756
4	Entsorgung, Recycling	1	164	919	1084	0	69	530	599
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	121	3550	32454	36125	71	178	916	1165
6	Leder, Textil	6	332	3525	3863	6	98	157	261
7	Elektrotechnik	41	541	1249	1831	29	116	69	214
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	342	3866	4217	5	73	210	288
9	Metallerzeugung	14	248	668	930	12	75	30	117
10	Fahrzeugbau	59	268	488	815	39	85	57	181
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	864	9596	10462	2	78	1181	1261
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	805	12060	12873	10	133	563	706
13	Handel	40	4269	43382	47691	10	423	2088	2521
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1005	13301	14351	2	32	191	225
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	735	5453	6209	2	16	35	53
16	Gaststätten, Beherbergung	0	890	17004	17894	0	48	1010	1058
17	Dienstleistungen	35	3087	44180	47302	4	53	976	1033
18	Verwaltung	82	2141	13721	15944	2	81	637	720
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	148	196	354	6	46	12	64
20	Verkehr	22	1424	10501	11947	2	118	406	526
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	539	2238	2784	4	60	82	146
22	Versorgung	11	181	639	831	9	28	169	206
23	Feinmechanik	30	678	3655	4363	22	105	144	271
24	Maschinenbau	104	1494	3069	4667	68	270	286	624
	Insgesamt	**751**	**28028**	**257311**	**286090**	**362**	**2998**	**11087**	**14447**

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
						darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
Nr.	**Leitbranche**	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	1	17	76	94	0	0
1	Chemische Betriebe	74	401	215	690	5	0
2	Metallverarbeitung	61	715	797	1573	15	1
3	Bau, Steine, Erden	3	241	763	1007	0	0
4	Entsorgung, Recycling	0	132	1043	1175	0	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	163	239	1140	1542	3	0
6	Leder, Textil	9	157	202	368	0	1
7	Elektrotechnik	59	183	90	332	3	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	111	332	452	6	0
9	Metallerzeugung	44	202	66	312	3	0
10	Fahrzeugbau	84	137	68	289	2	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3	111	1725	1839	3	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	21	241	775	1037	9	0
13	Handel	11	606	2632	3249	9	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	34	217	253	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	20	40	62	1	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	62	1327	1389	93	0
17	Dienstleistungen	5	65	1094	1164	0	0
18	Verwaltung	3	110	845	958	5	2
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	16	79	14	109	0	0
20	Verkehr	2	162	575	739	4	1
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	85	107	199	0	0
22	Versorgung	28	37	247	312	1	0
23	Feinmechanik	49	142	181	372	2	0
24	Maschinenbau	183	426	443	1052	1	31
	Insgesamt	**839**	**4715**	**15014**	**20568**	**166**	**36**

Tabelle 3.3

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions-Schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord-nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	**Leitbranche**	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	94	23	52	0	1	18
1	Chemische Betriebe	690	285	366	4	6	41
2	Metallverarbeitung	1573	500	257	7	11	38
3	Bau, Steine, Erden	1007	296	406	8	8	74
4	Entsorgung, Recycling	1175	206	171	7	17	60
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	1542	1648	1625	15	39	22
6	Leder, Textil	368	194	49	2	1	28
7	Elektrotechnik	332	105	249	2	1	2
8	Holzbe- und -verarbeitung	452	55	39	5	1	17
9	Metallerzeugung	312	99	148	2	2	2
10	Fahrzeugbau	289	64	364	8	1	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1839	271	64	8	2	25
12	Nahrungs- und Genussmittel	1037	198	195	0	25	55
13	Handel	3249	456	394	7	4	118
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	253	49	30	0	1	4
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	62	9	33	0	0	2
16	Gaststätten, Beherbergung	1389	230	63	7	13	12
17	Dienstleistungen	1164	136	279	3	3	12
18	Verwaltung	958	230	237	8	1	5
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	109	32	32	2	0	5
20	Verkehr	739	236	84	7	6	1247
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	199	55	21	1	2	4
22	Versorgung	312	84	166	0	7	6
23	Feinmechanik	372	151	323	13	1	1
24	Maschinenbau	1052	159	271	5	1	18
	Insgesamt	**20568**	**5771**	**5918**	**121**	**154**	**1816**

Tabelle 3.4

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen

(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienst-geschäfte
1	Baustellen	7297
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	340
3	Anlagen nach BImSchG	377
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	85
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	9
6	Ausstellungsstände	10
7	Straßenfahrzeuge	52
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	1847
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	469
12	Übrige	3577
Insgesamt		**14063**

Tabelle 3.5

Sonstige Dienstgeschäfte Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt 2.793

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions-Schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord-nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	**Sicherheits- und Gesundheitsschutz**						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	8121	820	159	3	19	15
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	16634	1024	293	9	29	18
01.03	Arbeitsmittel	12187	980	130	2	18	17
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	4349	2023	132	5	63	44
01.05	Gefahrstoffe	6016	799	111	2	11	41
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	1462	161	68	3	1	1
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	226	40	6	0	0	0
01.08	Röntgen	511	942	1222	9	0	4
01.09	Strahlenschutz	943	449	1017	4	4	4
01.10	psychische Belastungen	650	36	0	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	202	23	1	0	0	1
	Summe Gruppe 1	51301	7297	3139	37	145	145
2	**Verbraucherschutz u. Produktsicherheit**						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	1590	0	0	0	0	0
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	160	79	139	34	5	5
02.03.	Medizinprodukte	307	306	630	15	1	0
02.03	REACH/CLP	119	51	3	0	1	0
	Summe Gruppe 2	2176	436	772	49	7	5
3	**Sozialer Arbeitsschutz**						
03.01	Arbeitszeit	1666	263	1907	30	9	36
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	603	240	0	0	8	12.823
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	256	104	180	3	0	10
03.04	Mutterschutz	847	196	322	23	1	3
03.05	Heimarbeitsschutz	1847	194	1	0	0	3
	Summe Gruppe 3	5219	997	2410	56	18	12875
4	**Umweltschutz**						
04.01	Anlagensicherheit	1823	189	95	6	6	0
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	4029	320	340	13	27	11
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	1790	76	27	4	2	3
04.04	Lärm / Erschütterungen	5778	221	132	24	4	12
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	219	14	234	1	0	2
05.01	Sonderabfallwirtschaft	866	160	60	1	8	21
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	838	113	223	11	15	42
05.03	Produktverantwortung	216	45	5	1	0	8
05.04	Entsorgungsverfahren	1189	84	28	0	6	9
06.01	Abwasseranlagen	2752	934	138	6	7	10
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3711	1636	84	4	5	5
07.01	Bauleitplanung	967	14	67	4	0	1
	Summe Gruppe 4	24178	3806	1433	75	80	124
13	Gesamtsumme	82874	12536	7754	217	250	13149

Tabelle 5

Übersicht Marktüberwachung nach GPSG

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland							
			Nichtkonf. ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Hersteller	121	328	33	65	25	67	10	69	2	28
Importeur	27	194	1	71	2	39	4	39	14	13
Händler	770	2473	197	167	59	90	68	94	32	567
Austeller	56	11	4	2	8	0	11	11	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	6	44	0	7	2	5	3	16	0	11
Summe	**980**	**3050**	**235**	**312**	**96**	**201**	**96**	**229**	**48**	**619**
Gesamt aktiv+reaktiv		**4030**								

	Ergriffene Maßnahmen												
	Mitteil. an andere Behörden		Revisionsschr. Anhörungen		freiw. Maßn. d. Inverkehrbring.		Anordungen Ersatzmaßn.		hoheitl. Maßn. (Warn/Rückr.)		Verw. Bußgeld Strafanzeige		nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Hersteller	6	29	26	122	19	136	0	0	0	1	0	1	6
Importeur	7	47	8	59	6	63	9	3	1	2	0	1	4
Händler	134	196	92	114	74	81	1	0	0	0	0	0	1897
Austeller	14	1	2	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	6	31	2	7	0	4	0	0	0	0	0	0	2
Summe	**167**	**304**	**130**	**302**	**104**	**284**	**11**	**3**	**1**	**3**	**0**	**2**	**1909**
Gesamt	**3220**												

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	1813
Schutzklauselmeldung	2
Behörde	1133
privaten Verbraucher	71
gewerblichen Betreiber	36
Unfallmeldung	13
UVT	9
Hersteller	62
Einführer, Bevollmächtigter	10
Händler	15
Aussteller	0
Summe	**3164**

Überprüfungen betreffen folgende EU-Richtlinien	Anzahl
Niederspannungsgeräte (73/23/EWG)	769
einfache Druckbehälter (87/404/EWG)	3
Spielzeug (88/378/EWG)	776
Maschinen (98/37/EG)	452
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)	328
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)	10
Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)	17
Sportboote (94/25/EG)	53
Aufzüge (95/16/EG)	0
Druckgeräte (97/23/EG)	9
Bauprodukte (89/106/EWG)	5
Aerosolpackungen (75/324/EWG, Änderung 94/1/EG)	61
Outdoor (2001/95/EG)	95
Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)	1410
Sonstiges (auch nicht harmonisierter Bereich)	320
Summe	**4308**

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes im Jahr 2010

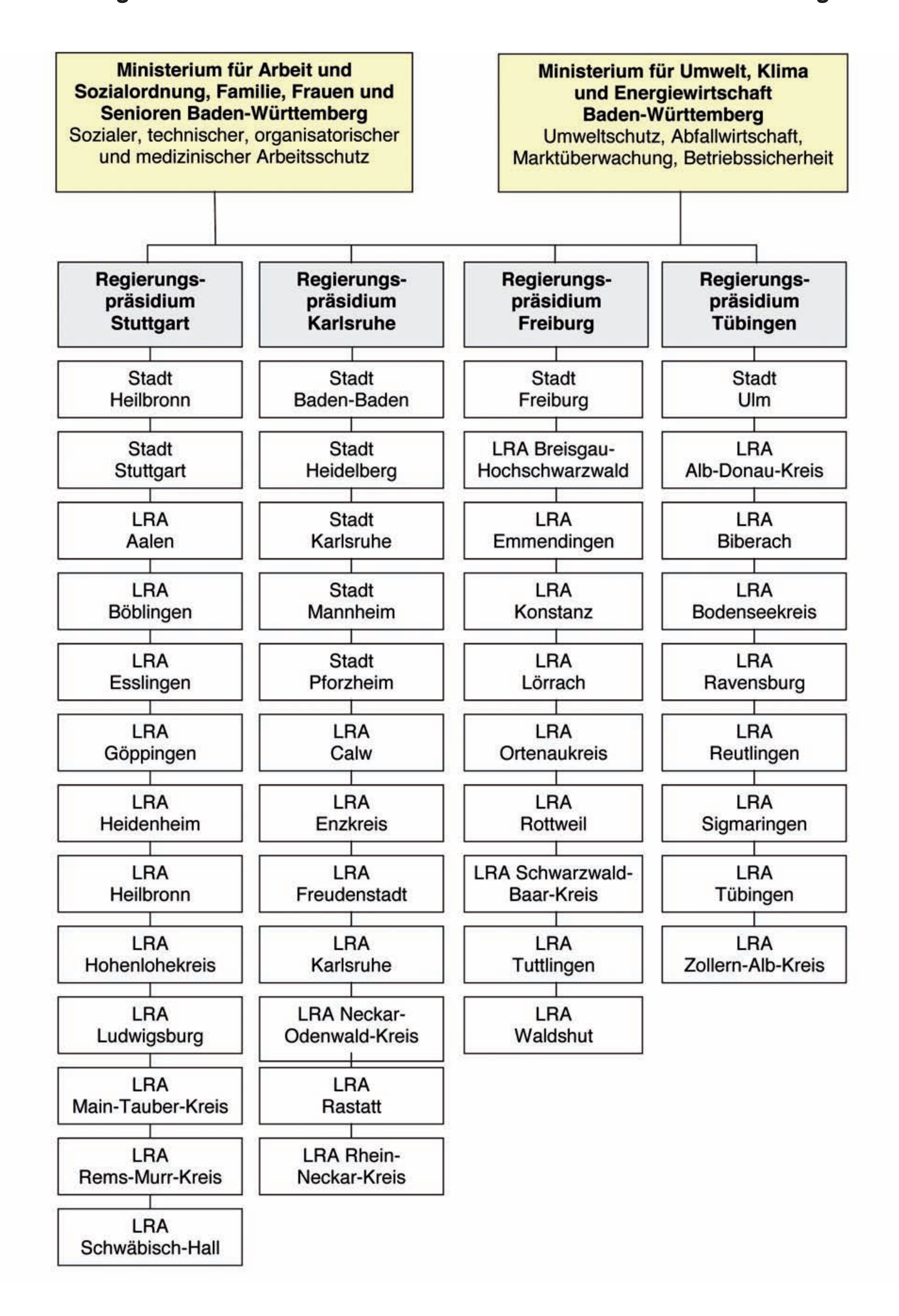
Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten		Summe
		GewAufsicht	Bergaufsicht	
		1+3	2	4
1	**Außendienst**			
1.1.	Dienstgeschäfte	328		328
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	80		80
1.2.2.	Besprechungen	263		263
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	32		32
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	234		234
1.2.6.	Messungen	211		211
1.2.7.	Beanstandungen*			0
2	**Innendienst**			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen**			0 000
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	1 162		1 162
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt	15		15
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	22		22
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	0		0
2.3.1.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	0		0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	265		265
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	0		0
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	0		0
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	0		0
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	40		40
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	40		40
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	225		225
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	0		0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	0		0
2.4.4.	sonstige Analysen	41		41

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst
** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

ANHANG

Verzeichnis 1

Organisationsstruktur der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg



Verzeichnis 2

Fachpersonal der Obersten Landesbehörden und der Mittelinstanz sowie Anschriften der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

(Stand: 15.09.2011)

1. Oberste Landesbehörden

1.1 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Postfach 103439, 70029 Stuttgart
Telefon (0711)126-0, Fax (0711)126-2881
E-Mail poststelle@um.bwl.de

Abteilung 4 – Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Marktüberwachung
Abteilungsleiter: Mdgt. Kreuzberger
Stellvertreter: LMR Baur

Referat 41 – Verwaltung und Recht, Gewerbeaufsicht
Referatsleiter: LMR Baur
Stellvertreterin: MR`in Werner

Referat 42 – Anlagenbezogener Immissionsschutz, Störfallvorsorge
Referatsleiter: MR Herr, Dr.
Stellvertreter: MR Ertmann, Dr. Dipl.-Chem.

Referat 43 – Chemikalien- und Produktsicherheit, Marktüberwachung
Referatsleiter: MR von Locquenghien, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: GD Finkeldei, Dipl.-Ing.

Referat 44 – Betriebssicherheit, Gefahrstoffe und Gentechnik
Referatsleiter: MR Schröder, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Rutscher, Dipl.-Ing.

Referat 45 – Abfallwirtschaft, Abfallrecht
Referatsleiter: MR Notter
Stellvertreter: MR Hahn

Referat 46 – Siedlungsabfallwirtschaft, Abfalltechnik
Referatsleiter: MR Kneisel, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Wizgall, Dipl.-Ing.

Abteilung 3 – Kernenergieüberwachung, Strahlenschutz
Abteilungsleiter: MDgt Grözinger, Dr. Dipl.-Phys.
Stellvertreter: LMR Rauscher

Referat 31 – Verwaltung und Recht
Referatsleiter: LMR Rauscher
Stellvertreter: MR Ellenrieder, Dr.

Referat 32 – Allgemeine Angelegenheiten der Kernenergieüberwachung
Referatsleiter: MR Winter
Stellvertreter: MR Glöckle, Dr. Dipl.-Phys.

Referat 35 – Entsorgung und Stilllegung
Referatsleiter: MR Schwarz
Stellvertreterin: MR`in Bertram-Berg, Dr. Dipl.-Chem.

Referat 36 – Strahlenschutz
Referatsleiter: MR Fuchs, Dipl.-Phys.
Stellvertreter: GD Ortwein, Dipl.-Ing.

Abteilung 5 – Wasser und Boden
Abteilungsleiter: MDgt Fuhrmann
Stellvertreter: LMR Spilok, Dr.

Referat 53 – Gewässerreinhaltung, stehende Gewässer, Bodensee
Referatsleiter: MR Neifer, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Eggersmann

Referat 54 – Boden und Altlasten, Grundwasserschutz und Wasserversorgung
Referatsleiter: MR Langner, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: HKons. Mader, Dr.

1.2 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart
Postfach 103443, 70029 Stuttgart
Telefon (0711)123-0, Fax (0711)123-3999
E-Mail poststelle@sm.bwl.de

Abteilung 4 – Arbeit und soziale Grundsicherung
Abteilungsleiter: MDgt Segmiller
Stellvertreter: LMR Qualmann

Referat 41 – Arbeitsmarktpolitik, Bundesagentur für Arbeit, Arbeits- und Tarifrecht
Referatsleiter: LMR Qualmann
Stellvertreter: MR Freimuth

Referat 45 – Gewerbeaufsicht, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz
Referatsleiter: MR Fessel
Stellvertreter. GD Schaile, Dipl.-Ing.

1.3 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Hauptstätter Str. 67, 70178 Stuttgart
Postfach 103452, 70029 Stuttgart
Telefon (0711)231-4, Fax (0711)231-5819
E-Mail poststelle@mvi.bwl.de

Abteilung 3 – Verkehr
Abteilungsleiter: MDgt Steinbacher
Stellvertreter: MR Malik

Referat 36 – Güterverkehr, Binnenschifffahrt, Straßenverkehrswirtschaft
Referatsleiterin: MR`in Schuler
Stellvertreter: N.N.

2. Regierungspräsidien

2.1	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Telefon (0711) 904 - 0, Fax (0711) 904-11190 E-Mail poststelle@rps.bwl.de	
	Abteilung 5 - Umwelt - Abteilungsleiter: Stellvertreter:	 AP Uricher AD Meinhold
	Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung - Referatsleiter: Stellvertreter:	 LRD Obermüller GD'in Dr. Streicher
	Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall - Referatsleiter: Stellvertreter:	 LGD Machata RD Bader
	Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser - Referatsleiter: Stellvertreter:	 AD Meinhold BD'in Krauter
	Referat 54.4 - Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz - Referatsleiter: Stellvertreter:	 LGD Maxion GD Dr. Schlieckmann
	Referat 54.5 - Industrie Schwerpunkt Anlagensicherheit - Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Dr. Paukstat RD'in Paetzolt-Schmidt
	Referat 57 -Chemikalien- und Produktsicherheit, Marktüberwachung- Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Dr. Gräber ORR'in Hellwig

2.2	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, 76131Karlsruhe Telefon (0721) 926 - 0, Fax (0721) 926 - 6211 E-Mail poststelle@rpk.bwl.de	
	Abteilung 5 - Umwelt - Abteilungsleiter: Stellvertreter:	 AbtP Wahl AbtD Schnitzler
	Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung - Referatsleiter: Stellvertreter:	 LRD'in Salchow RD Schüller
	Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall - Referatsleiter: Stellvertreter:	 BD Haller RD Schilling
	Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser - Referatsleiterin: Stellvertreter:	 LBD'in Adler-Kuhn ChemD Schöbel
	Referat 54.4 - Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz - Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Mayer RD Schnapper RD'in Klewin
	Referat 57 - Chemikalien- und Produktsicherheit, Marktüberwachung - Referatsleiter (kom.): Stellvertreter:	 GD Mayer N.N.

2.3	Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg Telefon (0761) 208 - 0, Fax (0761) 208 - 394200 E-Mail poststelle@rpf.bwl.de	
	Abteilung 5 - Umwelt - Abteilungsleiter: Stellvertreter:	 AD Springer Ltd. RD Horst Richter
	Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung - Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Dr. Swarowsky, H. RD'in Hahn
	Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall - Referatsleiterin: Stellvertreter:	 RD'in Bloß GD Kunz
	Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser - Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Dr. Kaltenmeier OGR'in Dr. Swarowsky
	Referat 54.4 - Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz Referatsleiter: Stellvertreter:	 Ltd. GD Willimsky GD Oehler
	Referat 57 Chemikalien- und Produktsicherheit, Marktüberwachung Referatsleiter (kom.): Stellvertreter (kom.): Stellvertreter (kom.):	 Ltd. GD Willimsky GD Oehler GD Ritz

2.4	Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen Telefon (07071) 757 - 0, Fax (07071) 757 - 3190 E-Mail poststelle@rpt.bwl.de	
	Abteilung 5 - Umwelt - Abteilungsleiter: Stellvertreter:	 AP Enkel AD Goossens
	Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung - Referatsleiter: Stellvertreter:	 GD Czarnecki GD Dr. Weimer
	Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall - Referatsleiter: Stellvertreter:	 Ltd. RD Ehmann BD König
	Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser - Referatsleiter: Stellvertreter:	 RD Mittermayr BD Vogel
	Referat 54.4 - Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz, Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) - Referatsleiter: Stellvertreterin: Leiter ZSV:	 AD Goossens RD`in Hackenberg BD Jungkurth
	Referat 57 - Chemikalien- und Produktsicherheit, Marktüberwachung - Referatsleiter (kom.): Stellvertreter:	 AD Goossens GD Heinzl

3. Ortsinstanz

Landkreise

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst 32 Umwelt- und Arbeitsschutz
Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Tel (0731) 185-0, Fax (0731) 619-369
E-Mail info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach
Amt für Immissions- und Arbeitsschutz
Rollinstr. 9, 88400 Biberach
Tel (07351) 52-7200, Fax (07351) 52-494
E-Mail immissionsschutz@biberach.de

Landratsamt Böblingen
Bau- und Umweltschutzamt (Amt 40),
Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Parkstr. 16, 71034 Böblingen
Tel (07031) 663-1867, Fax (07031) 663-1963
E-Mail posteingang@lrabb.de

Landratsamt Bodenseekreis
Umweltschutzamt Arbeits- und Immissionsschutz
Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen
Tel (07541) 204-5272, Fax (07541) 204-5954
E-Mail umweltschutzamt@bodenseekreis.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 450 Gewerbeaufsicht
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg
Tel (0761) 2187-4500, Fax (0761) 2187-74500
E-Mail gewerbeaufsicht@lkbh.de

Landratsamt Calw
Abteilung 31 Umwelt- und Arbeitsschutz
Vogteistraße 44 - 46, 75365 Calw
Tel (07051)160-140, Fax (07051) 795-140
E-Mail 31.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
Bahnhofstraße 2 - 4, 79312 Emmendingen
Tel (07641) 451-668, Fax (07641) 451-677
E-Mail gia@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis
Umweltamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim
Tel (07231) 308-451, Fax (07231) 308-656
E-Mail umweltschutzamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen
Amt 45 Gewerbeaufsicht
Pulverwiesenstraße 11, 73728 Esslingen/N.
Tel (0711) 3902-1400, Fax (0711) 3902-1065
E-Mail Gewerbeaufsichtsamt@Landkreis-Esslingen.de

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltschutzamt,
Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
Tel (07441) 920-0, Fax (07441) 920-5099
E-Mail poststelle@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt,
GT II 2.6 Gewerbeaufsicht
Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Tel (07161) 202-812, Fax (07161) 202-821
E-Mail umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich 32 Gewerbeaufsicht
Brenzstr. 30, 89518 Heidenheim/Brenz
Tel (07321)/321-1330, Fax (07321) 321-1320
E-Mail Gewerbeaufsicht@Landkreis-Heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn
Dezernat 3 Bauen und Umwelt,
Sachgebiet Industrie und Gewerbe
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Tel (07131) 994-271, Fax (07131) 994-150
E-Mail BauenundUmwelt@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt,
Fachdienst 50.3 Gewerbeaufsicht
Allee 17, 74653 Künzelsau
Tel (07940) 18-520, Fax (07940) 18-365
E-Mail info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
Tel (0721)936-6710, Fax (0721) 936--5148
E-Mail umweltamt@landratsamt-karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
Tel (07531) 800-2501, Fax (07531)800-2555
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-konstanz.de

Landratsamt Lörrach
Dezernat IV Umwelt, Baurecht & Kommunalaufsicht,
Fachbereich Umwelt,
Sachgebiet Gewerbe & Boden
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Tel (07621) 410-4140, Fax (07621) 410-4199
E-Mail umwelt@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg
Amt 24 Gewerbeaufsicht
Hindenburgstraße 46, 71638 Ludwigsburg
Tel (07141) 144-1600, Fax (07141) 144-1601
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Umweltschutzamt - Sachgebiet 21.3
(Immissionsschutz, Abfallrecht, Gewerbeaufsicht)
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim
Tel (09341) 82-5776, Fax (09341) 82-5760
E-Mail umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht
Renzstraße 10, 74821 Mosbach
Tel (06261) 84-0, Fax (06261)17649
E-Mail umwelt@neckar-odenwald-kreis

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
Badstraße 20, 77652 Offenburg
Tel (0781) 805-9841, Fax (0781) 805-9646
E-Mail gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Oberbetringer Straße 166, 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel (07171) 32-0, Fax (07171) 32-11
E-Mail info@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt
Umweltamt Abteilung Gewerbeaufsicht
Engelstraße 39, 76437 Rastatt
Tel (07222) 381-4260, Fax (07222) 381-4299
E-Mail amt42@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Gewerbeamt
Sachgebiet Arbeits- und Immissionsschutz
Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
Tel (0751) 85-4200, Fax (0751)85-4105
E-Mail bau@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Umweltschutz
Fachgruppe Arbeits- und Immissionsschutz
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Tel (07151) 501-1836, Fax (07151)501-1789
E-Mail info@rems-murr-kreis.de

Landkreis Reutlingen
Umweltschutzamt - Gewerbeaufsicht
Karlstr. 27, 72764 Reutlingen
Tel (07121) 480-9361, Fax (07121) 480-9300
E-Mail gewerbeaufsicht@kreis-reutlingen.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Gewerbe- und Umweltschutz
Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrad
Tel (06221) 522-2151, Fax (06221) 522-92151
E-Mail gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil
Bau, Naturschutz und Gewerbeaufsichtsamt
- Gewerbeaufsicht -
Königstraße 36, 78628 Rottweil
Tel (0741) 244-523, Fax (0741) 244-564
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt, Fachbereich 30.2
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Tel (0791) 755-7396, Fax (0791) 755-7539
E-Mail info@landkreis-schwaebisch-hall.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt 45 Gewerbeaufsichtsamt
Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen
Tel (07721) 913-7640, Fax (7721) 913-8955
E-Mail gewerbeaufsichtsamt@lrasbk.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Umwelt,
SG 3 Immissions-/ Arbeitsschutz / Gewerbe und Abfall
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Tel (07571) 102-2321, Fax (07571) 102-1234
E-Mail poststelle@lrasig.de

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen
Tel (07071) 207-4102, Fax (07071) 207-4199
E-Mail umwelt@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen
Bau- und Umweltamt, Gewerbeaufsicht
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Tel (07461) 926-0, Fax (07461) 926-622
E-Mail Bau-und-Umweltamt@Landkreis-Tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Abt. 3230 Gewerbeaufsicht, Altlasten, Abfall
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel (07751) 86-3201, Fax (07751) 86-3299
E-Mail umwelt@landkreis-waldshut.de

Stadtkreise

Stadt Baden-Baden
Abt. II Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Gewerbeaufsicht
Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht
Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden
Tel (07221) 93-1501, Fax (07221) 93-1515
E-Mail FG.Umwelt@baden-baden.de

Stadt Freiburg
Umweltschutzamt Gewerbeaufsicht
Talstraße 4, 79102 Freiburg
Tel (0761)201-6101, Fax (0761) 201-6199
E-Mail umweltschutzamt@stadt.freiburg.de

Stadt Heidelberg
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1, 69045 Heidelberg
Tel (06221) 5845-600, Fax (06221) 58-18290
E-Mail Umweltamt.Heidelberg@heidelberg.de

Stadt Heilbronn
Dezernat IV Planungs- und Baurechtsamt,
Sachgebiet Immissions- und Arbeitsschutz
Cäcilienstraße 45, 74072 Heilbronn
Tel (07131) 56-4180, Fax (07131) 56-2999
E-Mail umwelt+arbeitsschutz@stadt-heilbronn.de

Stadt Karlsruhe
Umwelt und Arbeitsschutz, Bereich Gewerbeaufsicht
Markgrafenstraße 14, 76133 Karlsruhe
Tel (0721) 133-3101, Fax (0721) 133-3109
E-Mail umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de

Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht und Umweltschutz
Abteilung 63.2 Umweltschutz und Gewerbeaufsicht
Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Tel (0621) 293-7037, Fax (0621) 293-7572
E-Mail fb63@mannheim.de

Stadtkreis Pforzheim
Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Östliche Karl-Friedrich-Straße 9, 75175 Pforzheim
Tel (07231) 39-2000, Fax (07231) 39-1419
E-Mail afu@stadtpforzheim.de

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht, 36-7
Gaisburgstr. 4, 70182 Stuttgart
Tel (0711) 216-88409, Fax (0711) 216-88680
E-Mail poststelle36-7@stuttgart.de

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
Münchner Straße 4, 89070 Ulm
Tel (0731) 161-6041, Fax (0731) 161-1622
E-Mail umweltrecht@ulm.de

Der Jahresbericht 2010 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breitgefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Immissionschutz, Arbeitsschutz, Anlagen-, Betriebs- und Chemikaliensicherheit, Marktüberwachung, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Strahlenschutz.



MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN